



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 22. November 1958

Nr. 47

I N H A L T	Seite	Seite	
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	
Ungültige Unterbringungsscheine . . . . .	1385	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . .	1402
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 10. bis 11. 11. 1958 . . . . .	1385	Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG); hier: Durchführung der Nachversicherung gem. § 99 . . . . .	1402
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		Merkblatt für den Arbeitgeber über Lohnsteuer-Jahresausgleich und Kirchensteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1958 — Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1958 und Aushändigung an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt . . . . .	1402
Paßverordnung; hier: Sichtvermerkszwang für vietnamesische Staatsangehörige . . . . .	1386	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>	
Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorguppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. Februar 1958 . . . . .	1386	Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflerlaubnisscheines . . . . .	1406
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach . . . . .	1386	Sonderflughafen Kassel-Waldau . . . . .	1406
Vereinfachung der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen . . . . .	1386	Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 62 zur Landstraße I. Ordnung und Abstufung der Landstraßen I. Ordnung Nr. 3261 Nordheim-Rheinufer, Landkreis Bergstraße, zur Gemeindestraße . . . . .	1406
Gebührenpflichtige Verwarnung nach § 22 StVG und § 33 HPoIG . . . . .	1394	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>	
Änderung der Übergangssatzung zum Hess. Versorgungskassengesetz . . . . .	1401	Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren nicht-technischen Dienstes der Landeskulturverwaltung . . . . .	1407
Abfindung der Polizeibeamten bei geschlossenem Einsatz . . . . .	1401	<b>Regierungspräsidenten</b>	
Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker . . . . .	1402	WIESBADEN	
Apothekerin Vera Kopte; hier: Rücknahme der Bestallung als Apotheker . . . . .	1402	Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakulierter . . . . .	1408
		<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	1408
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	1409
		Schulverbandssatzung . . . . .	1424

1134

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers, den ich mit Erlaß vom 20. 6. 1958, II/11 — LS 1724/1, gemäß § 24 G 131 in der Fassung vom 11. 9. 1957 von der Teilnahme an der Unterbringung befreit habe, wird für ungültig erklärt.

Dr. Emil Malkomesius, geb. am 2. 6. 1901, Oberregierungsbaunrat z. Wv.

Unterbringungsschein 16 — V Nr. M/1015, vom 5. 8. 1954.

Wiesbaden, 6. 11. 1958

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
II/12 — LS 1741  
St.Anz. 47/1958 S. 1385

1135

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 10. bis 11. 11. 1958

	Preis DM
Wachstumsstand und Ernte der Feldfrüchte, Schätzung der Kartoffel-, Rüben- und Ölfrüchte, Ertragsschätzung einiger Futterpflanzen im Hauptanbau und Ertragsschätzung der Strohernte Ende September 1958 . . . . .	—,25
Die Getreideernte 1958 in Hessen . . . . .	—,25

Obsternte 1958 . . . . .	—,50
Viehhaltung, Fleisch- und Milcherzeugung im September 1958 . . . . .	—,75
Schlachtungen in Hessen	
Durchschnittliche Schlachtgewichte	
Gesamtschlachtgewicht	
Milcherzeugung in Hessen	
Kuhmilchverwendung	
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im September 1958 . . . . .	—,50
Industrie und Bauhauptgewerbe im September 1958 . . . . .	—,75
Die erteilten Baugenehmigungen im September 1958 . . . . .	—,25
Baufertigstellungen im September 1958 . . . . .	—,25
Der Umsatz-Index der Einzelhandelsgeschäfte in Hessen im September 1958 . . . . .	—,25
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im September 1958 . . . . .	—,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im Oktober 1958 . . . . .	—,25
Erzeuger- bzw. Großhandelspreise in Hessen im August 1958 . . . . .	—,75
Wiesbaden, 11. 11. 1958	

**Hessisches Statistisches Landesamt**  
Z 4 (a) Az.; 77a 241/58  
St.Anz. 47/1958 S. 1385

1136

## Der Hessische Minister des Innern

**Paßverordnung**

hier: Sichtvermerkszwang für vietnamesische Staatsangehörige

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit Vietnam diplomatische Beziehungen aufgenommen. Wie festgestellt worden ist, benötigen Vietnamesen für die Rückreise in ihr Staatsgebiet einen Sichtvermerk. Sie sind daher für die Einreise in das Bundesgebiet nicht vom Sichtvermerkszwang befreit.

Wiesbaden, 5. 11. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02  
St.Anz. 47/1958 S. 1386

1137

**Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. Februar 1958 (St.Anz. S. 231)**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. Februar 1958 (St.Anz. S. 231) wird wie folgt ergänzt:

§ 28 erhält folgenden Satz 2:

„Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde; ist der Angestellte bei einer Körperschaft beschäftigt, die nicht Ausbildungsbehörde (§ 2) ist, entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes.“

Wiesbaden, 7. 11. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
St.Anz. 47/1958 S. 1386

1138

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Flaggenbeschreibung:**

„Auf der breiten gelben Mittelbahn des blau-gelb-blauen Flaggentuches das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 10. 11. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 15/58  
St.Anz. 47/1958 S. 1386

1139

An alle  
Polizeidienststellen des Landes

**Vereinfachung der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen**

Die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen ist von den Bundesländern nunmehr vereinfacht und einheitlich gestaltet worden.

Alle Polizeidienststellen werden angewiesen, die nachstehenden Richtlinien, denen auch der Hessische Minister der Justiz zugestimmt hat, bei der Bearbeitung von Verkehrsunfällen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zugrunde zu legen:

**I. Gliederung der Unfälle und ihre Bearbeitung**

**a) Gruppe A**

Für leichtere Verkehrsübertretungen mit einer Sachschadensfolge von höchstens 500,— DM für jeden Beteiligten sind in der Regel gebührenpflichtige Verwarnungen zu erteilen (siehe RdErl. HMdI vom 6. 11. 1958 St.Anz. S. 1394).

Ist bei diesen Verkehrsunfällen wegen der zugrunde liegenden Verkehrsübertretung eine gebührenpflichtige oder gebührenfreie Verwarnung zu erteilen, so ist von den aufnehmenden Beamten eine

Meldung zum Verkehrsunfall

nach Muster 1 zu erstatten. Gleiches gilt, wenn eine Verwarnung deshalb nicht erteilt werden kann, weil der Schuldige

strafrechtlich nicht verantwortlich ist (z. B. Kinder unter 14 Jahren) oder wenn dem Unfall kein schuldhafter Verstoß gegen das Straßenverkehrsgesetz zugrunde liegt.

**b) Gruppe B**

Bei Verkehrsübertretungen mit Sachschadensfolgen, die nicht nach Gruppe A behandelt werden können, ist bei überschaubarer Sach- und Rechtslage

Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall

nach Muster 2, gegebenenfalls mit Handskizze, vorzulegen.

Von Zeugenvernehmungen kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte selbst seine Verkehrsübertretung in einem Vernehmungsprotokoll zugibt. Die Anschriften der Zeugen sind jedoch festzuhalten.

Wenn eine an sich mögliche gebührenpflichtige Verwarnung wegen § 22 Abs. 1 Satz 2 StVG nicht erteilt werden konnte, ist dies unter Buchstabe i) der Übertretungsanzeige entsprechend zu vermerken.

**c) Gruppe C**

In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Alkoholeinfluß, ist bei Verkehrsverstößen mit Personen- und/oder Sachschäden

Verkehrsunfallanzeige

nach Muster 3 mit maßstabgerechter Skizze zu erstatten. Beteiligte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen.

Die Verpflichtung der Polizeibeamten zu weiteren Maßnahmen (z. B. Sicherung der Unfallstelle, Sorge um Verletzte, Beweissicherung, Fahndungsmaßnahmen, Mängelbericht, statistische Erfassung) bleibt unberührt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Unfalbeteiligten zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleiches möglichst an Ort und Stelle ihre Personalien und die Anschriften ihrer Haftpflichtversicherer austauschen.

**II. Beteiligung von Ausländern**

Verkehrsunfälle, an denen Ausländer beteiligt sind, sollen möglichst mit Vorrang behandelt werden. Die Versicherungsgesellschaften, bei denen das Kraftfahrzeug des beteiligten Ausländers gegen Haftpflicht versichert ist sowie die Versicherungs-Nr. sind in jedem Fall festzustellen. Kann der Nachweis der Versicherung nicht erbracht werden, so ist das Kraftfahrzeug sicherzustellen.

Im übrigen ist nach Abschnitt I zu verfahren.

**III. Vereinheitlichung und Vereinfachung der Formulare**

In den Formulärmustern 2 und 3 wurden auch die Fragen, die aus Ziffer 1—11 im Vordruck E—Mitteilungen strafrechtlicher Entscheidungen — nach § 13 b (1) Nr. 1 StVZO enthalten sind, aufgenommen.

Die neuen Vordrucke sind ferner mit dem Statistischen Meldeblatt koordiniert. Es wird beabsichtigt, das Statistische Meldeblatt in Kürze durch eine Durchschrift der Vordrucke gemäß Muster 1—3 zu ersetzen. Diese Neuregelung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die organisatorischen Voraussetzungen für die Auswertung der neuen Vordrucke bei dem Hessischen Statistischen Landesamt geschaffen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch bei Verwendung der neuen Vordrucke dem Statistischen Landesamt in der bisherigen Weise durch das Statistische Meldeblatt über Verkehrsunfälle zu berichten. Die Verwendung der neuen Vordrucke für die statistische Berichterstattung wird zu gegebener Zeit durch Erlaß besonders angeordnet. Die folgenden, in den Mustern 1—3 für die statistische Berichterstattung vorgesehenen Rubriken sind daher vorerst nicht auszufüllen:

Muster 1, Buchstabe f),  
Muster 2, Buchstabe g),  
Muster 3, Ziffer VII.

Die noch vorhandenen alten Vordrucke der Verkehrsunfallanzeige (Pol 225 a) können noch so lange aufgebraucht werden, bis das neue Meldeverfahren für die Statistik in Kraft tritt. Die neuen Vordrucke (Muster 1—3) sind bei der Landesbeschaffungsstelle für Hessen vorrätig.

Wiesbaden, 7. 11. 1958

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Abt. III — Öffentliche Sicherheit**  
III k (3) — 66 k 26 05

St.Anz. 47/1958 S. 1386

Muster 1

....., den ..... 19.....  
 Dienststelle

Tgb.-Nr.: .....

## Meldung zum Verkehrsunfall<sup>1)</sup>

(Gemeinde Kreis Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr. ...., auf der Kreuzung mit/Einmündung der ..... Straße, Straßenkilometer, Brücke, Brückenauffahrt usw.)

a) Unfallort: .....

**Ortslage:** innerhalb – außerhalb geschlossener Ortschaften  
 (vgl. § 9 StVO) (Nichtzutreffendes streichen)  
 Wochentag

Tag, Monat, Jahr

b) Unfallzeit: ..... den ..... Uhr (24-Stunden-Zeit)

c) Beteiligte:

Ord- nungs- Nr.	Personalien <sup>2)</sup>	Fahrerlaubnis Klasse erteilt am	Kennzeichen des Fahrzeuges (bei Ausländern auch Versicherer und Vers. Nr.) Militär-Kfz. deutsch/ausl.	Fahrzeugart bzw. Angabe, ob Fußgänger	Höhe des Sach- schadens (geschätzt)

d) Kurze Schilderung des Unfallherganges:

e) Gebührenpflichtig verwarnt:

Ord. Nr.	mit DM	Quitt.-Block-Nr.	wegen

Nrn. der Unfallursachen nach dem Ursachenverzeichnis in der Stat. Merktafel: (Mit Ordnungsnummer der ursächlich beteiligten Verkehrsteilnehmer)	Ord.-Nr.	Nrn. der Unfallursachen

.....  
 Unterschrift und Dienstgrad des aufnehmenden Beamten

1) Dieser Vordruck ist außer bei gebührenpflichtigen Verwarnungen auch dann zu verwenden, wenn ein schuldhaftes Verhalten nicht feststellbar ist.  
 2) Kfz.-Führer und -Halter unter derselben Ordnungs-Nr.

Vorderseite

Muster 2

....., den ..... 19.....

Dienststelle

Verjährt am .....

Zuständiges Amtsgericht .....

Tgb.-Nr.: .....

## Übertretungsanzeige zum Verkehrsunfall

(Gemeinde Kreis Straße/Platz, in Höhe des Hauses Nr....., auf der Kreuzung mit/Einmündung der ..... Straße, Straßenkilometer, Brücke, Brückenauffahrt usw.)

a) Unfallort: .....

**Ortslage:** innerhalb – außerhalb geschlossener Ortschaften

(vgl. § 9 StVO) (Nichtzutreffendes streichen)

Wochentag

Tag, Monat, Jahr

b) Unfallzeit: ....., den ..... Uhr (24-Stunden-Zeit)

c) Beteiligte:

Ordnungs-Nr.	Personalien <sup>1)</sup> (Familienname – bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen – Rufnamen unterstreichen, Geburtstag, Geburtsort und Kreis, Wohnort und Kreis, Straße und Haus-Nr., Beruf)	Beschuldigter ja nein	a) Fahrerlaubnis Kl.	Kennzeichen <sup>2)</sup> des Fahrzeuges (bei Ausländern auch Versicherer und Vers. Nr.) Militär-Kfz. deutsch/ausl.	Fahrzeugart <sup>2)</sup> (Hubraum zul. Ges.-Gewicht, Gesamtzahl der Fahrzeugbe- nutzer) bzw. An- gabe, ob Fußg.	Höhe des Sach- schadens (geschätzt)
			b) Fahrerlaubnis Bes.-Ausweis (Kom/Droschke) erteilt am .....			

d) Zeugen:

Vor- und Zuname	Beruf	Alter in Jahren	Wohnort und Wohnung	Aussage siehe Bl..

1) Kfz.-Führer und -Halter unter derselben Ordnungs-Nr.  
2) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger getrennt aufführen.

(Muster 2) Rückseite

e) Handskizze:

Witterung:

Beleuchtung:

Straßenverhältnisse:

f) Unfallhergang (Tatbestand mit kurzer Beschreibung des Sachschadens):

9) Nrn. der Unfallursachen nach dem Ursachenverzeichnis in der Stat. Merktafel: (Mit Ordnungsnummer der ursächlich beteiligten Verkehrsteilnehmer)	Ord. Nr. .....	Nrn. der Unfallursachen .....
---	-------------------	----------------------------------

h) Erklärung d. Beschuldigten<sup>1)</sup>:

i) Strafbare Handlung<sup>1)</sup>:

Aufgenommen: .....  
Unterschrift und Dienstgrad

1. Vorschlag zum Strafmaß:<sup>1)</sup>
2. Geprüft und weitergeleitet

.....  
Unterschrift und Dienstgrad

....., den .....

<sup>1)</sup> Nach Ord. Nr. gem. c)

Vorderseite

Muster 3

....., den ..... 19.....

Dienststelle

Verjährt am .....
Zuständiges Amtsgericht .....
Trunkenheit am Steuer *) .....
Flucht nach Verkehrsunfall *) .....

Tgb.-Nr.: .....

# Verkehrsunfallanzeige

(ohne/mit Personenschaden – auf Grund einer Tatbestandsaufnahme/Protokollaufnahme\*)

(Gemeinde Kreis Straße/Platz in Höhe des Hauses Nr. ....)

a) Unfallort: .....

auf der Kreuzung mit/Einmündung der ..... Straße, Straßenkilometer, Fahrbahn in Richtung, Brücke, Brückenauffahrt usw.)

(z. B. Bundesstraße, Landstraße 2. Ordnung)

Straßenklasse: ..... Nr. ....

Ortslage: innerhalb – außerhalb geschlossener Ortschaften\*) (vgl. § 9 StVO)

Wochentag

Tag, Monat, Jahr

b) Unfallzeit: ..... den ..... Uhr (24-Stunden-Zeit)

Genauere Bezeichnung, z. B. Zusammenstoß zw. fahrenden Fahrzeugen, Auffahren auf voranfahrendes, vorübergehend haltendes oder parkendes Fahrzeug, Auffahren auf einen Gegenstand, Unfall ereignete sich zwischen Kraftfahrzeug und Fußgänger usw.

c) Art des Unfalles: .....

Sicherstellung von Beweismitteln, Beschlagnahme des Führerscheins (wo verwahrt?), Blutprobe usw.

d) Sofortmaßnahmen: .....

Aufgenommen: ..... Zeuge des Unfalles? ja – nein\*)  
Unterschrift und Dienstgrad

Geprüft und weitergeleitet: ..... den .....  
Unterschrift und Dienstgrad

## I. Kurze Schilderung des Unfallherganges

\*) Nichtzutreffendes streichen

(Muster 3) 2. Seite

II. Beteiligte Personen und Fahrzeuge<sup>1)</sup>

Ordnungs-Nr.	Personalien <sup>1)</sup> (Familiename – bei Frauen auch Geburtsname, Vornamen – Rufnamen unterstreichen; Geburtstag, Geburtsort und Kreis, Wohnort und Kreis, Straße und Haus-Nr., Beruf)	Beschuldigter ja nein	a) Fahrerlaubnis Kl. b) Fahrlehr.-Erlaubnis c) Bes.-Ausweis (Kom/Droschke) erteilt am ..... durch ..... erweitert am ..... auf .....	Kennzeichen <sup>2)</sup> des Fahrzeuges (bei Ausländern auch Versicherer und Vers. Nr. Militär-Kfz. deutsch/ausl.)	Fahrzeugart <sup>2)</sup> (Hubraum, zul. Ges.-Gewicht, Gesamtzahl der Fahrzeugbenutzer) bzw. Angabe, ob Fußg.

III. Geschädigte (in der Reihenfolge der Ordnungsnummern des Abschnittes II)

Ord.- <sup>3)</sup> nungs-Nr.	Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung	Alter in Jahren (nur bei Personenschaden)	Verkehrsbeteiligung (z. B. Mitfahrer, vorn rechts, Reiter, Straßenbahn-fahrgast)	1. Art d. Verletzung 2. Angabe, ob a) gestorben <sup>4)</sup> b) stat. Behandlg. zugeführt c) leicht verletzt	Verbleib der Personen (Aussage siehe Bl. . . . .)	Höhe des Sachschadens (geschätzt)

Neben dem Fahrzeugführer ist stets der Halter anzugeben

1) Führer, Halter und Insassen desselben Fahrzeuges erhalten dieselbe Ord. Nr.

2) Bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger getrennt aufführen.

3) Die unter II. aufgeführten Personen behalten ihre Ord. Nr., die Insassen eines in II. aufgeführten Fahrzeuges die Ord. Nr. des Fahrzeug-Führers oder -Halters.

4) Alle Personen, die innerhalb 30 Tagen (Unfalltag ist 1. Tag) a. d. Unfallfolgen gestorben sind, müssen dem Statistischen Landesamt als Getötete ggf. nachgemeldet werden.

Summe:

## (Muster 3) 3. Seite

## IV. Zeugen des Unfalles

Vor- und Zuname	Beruf	Alter in Jahren	Wohnort und Wohnung	Aussage siehe Bl. ....

## V. Technische Angaben über alle beteiligten Fahrzeuge

	Kennzeichen oder Bezeichnung des Fahrzeuges			
1. Fabrikat und Typ				
2. Baujahr und Kilometerstand				
3. Leergewicht	kg	kg	kg	kg
4. Zulässige Belastung	kg	kg	kg	kg
5. Art der Bremsen (Zugfahrzeug und Anhänger)				
6. Welche Beleuchtung war eingeschaltet?				
7. Bei Lastzügen: Gesamtlänge				

## VI. Ermittlung der Unfallursachen

<p>1. <b>Beschädigungen an den beteiligten Fahrzeugen</b>, aus denen auf den Hergang des Unfalles geschlossen werden kann, z. B. Hauptanstoßstellen, Verlauf von Kratz-, Schürf- oder Rißspuren.</p>
<p>2. <b>Verkehrssicherheit der beteiligten Fahrzeuge</b>: a) Vom Fahrer behauptete technische Mängel an Lenk-, Brems-, Beleuchtungsanlagen, Winker usw.; b) Tatsächliche Mängel; c) Zustand der Bereifung (in % nach den Richtlinien für die Reifenbeurteilung); d) Überladung; e) war die Ladung vorschriftsmäßig gesichert?; f) war das Fahrzeug überbesetzt?; g) war der Fahrer behindert?; h) Gesamteindruck des Fahrzeuges.</p>
<p>Bemerkungen (z. B. Besonderheiten im Aufbau und in den Abmessungen, Länge der herausragenden Ladung)</p>
<p>3. <b>Verkehrstüchtigkeit der Unfallbeteiligten</b>: a) Schilderung des äußeren Eindrucks (Anführung körperlicher Mängel, Gehörsschwäche, Augenfehler, Glas usw.); b) Alkoholeinwirkung; c) Übermüdung (Schichtenbuch, Fahrtnachweis, Schaublatt).</p>



(Muster 3) 4. Seite

4. **Schilderung der Verkehrslage zur Zeit des Unfalles:** (Zutreffendes bei den Positionen b), c) und g) unterstreichen und ggf. erläutern)

a) Ist eine der Straßen bevorrechtigt; unterliegt der Verkehr besonderen Beschränkungen? – Stärke des Verkehrs – Regelung durch Verkehrsposten oder Signaleinrichtungen usw.

b) **Art der Fahrbahn:** Geteilte/ungeteilte Fahrbahn – mit/ohne Radweg – Zweirichtungsverkehr/Einbahnstraße

c) **Besonderheiten der Unfallstelle:** Übersichtliche – unübersichtliche Kreuzung oder Einmündung – gerade Strecke – Kuppe – Kurve – Steigung – Gefälle – Ein- oder Ausfahrt – Bahnübergang mit/ohne Schranken, Warn- oder Blinklichter – Straßenbahnhaltestelle – Baustelle – enge Fahrbahn (Fahrbahnbreite angeben) – Hindernisse – Sichtbehinderung usw.

d) **Welche Verkehrszeichen und Einrichtungen** waren vorhanden? Waren sie in Ordnung, beleuchtet usw.?

e) **Witterungs- und Lichtverhältnisse:**  
Sonnig – frühe – dunstig – bedeckt – Regen – Schnee – Hagel – Nebel (Sichtweite in m) – Sturm – Böen (Windrichtung) – außergewöhnliche Temperatur usw.  
Tageslicht – Blendung durch Sonne – Dämmerung – Dunkelheit – Mondlicht.

f) **Beleuchtungsverhältnisse** (Nur bei Dämmerung und Dunkelheit):  
Art, Anbringung und Einfluß der an der Unfallstelle vorhandenen Straßenbeleuchtung und anderer Lichtquellen, Blend- und Schattenwirkung usw.

g) **Art der Straßenbefestigung und Zustand der Fahrbahn:**

aa) **Straßenbefestigung:** Betondecke – Schwarzdecke (Teer, Asphalt) – Großpflaster – Kleinpflaster – sonstiges Pflaster (Holz, Klinker usw.) – Sonstige befestigte Decke (Schotter) – Unbefestigte Straße (ohne Unterbau).

bb) **Fahrbahnoberfläche:** Rau – glatt – schadhafte – Flickstellen.

cc) **Außere Einflüsse:** Trocken – feucht – naß – schlüpfrig (z. B. Öl, Dung usw.) – Schneeglätte – Eisglätte – gestreut.

VII. Bezeichnung der unmittelbaren Unfallursachen<sup>1)</sup>

Ord- nungs- Nr.	Verkehrsteilnehmer (z. B. Pkw-Fahrer, Fußgänger)	Ursache (Nr. nach dem Ursachenverzeichnis in der Merktafel eintragen)					
		beim Fahrzeugführer	beim Fußgänger	beim Fahrzeug (techn. Mängel) und seiner Ladung	durch Straßen- Verhältnisse	durch Witterungseinflüsse	durch andere Ursachen

1) Sämtliche Unfallursachen nach dem Ursachenverzeichnis in der Merktafel einzeln eintragen und Erläuterungen im Merkblatt genau beachten.  
2) Nr. entsprechend Abschnitt II. eintragen.

1140

**Gebührenpflichtige Verwarnung nach § 22 StVG und § 33 HPolG**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz und dem Hessischen Minister der Finanzen gelten für die Erteilung der gebührenpflichtigen Verwarnung folgende Richtlinien:

Die gebührenpflichtige Verwarnung darf nur durch hierzu besonders ermächtigte Polizeibeamte erteilt werden.

Die Beamten der staatlichen Polizei werden von den zuständigen Leitern der Polizeikommissariate und der Polizeiverkehrsbereitschaften sowie den Leitern der Wasserschutzpolizeireviere, die Beamten der kommunalen Polizei von den Oberbürgermeistern/Bürgermeistern oder den von ihnen bestimmten Beamten ermächtigt.

Es sind nur solche Beamten des Polizei-Einzeldienstes zu ermächtigen, die die Gewähr dafür bieten, daß sie diese Maßnahme zuverlässig und gerecht durchführen. Sie müssen insbesondere in der Lage sein, die sachlichen Voraussetzungen für die gebührenpflichtige Verwarnung schnell und sicher zu erkennen.

Die Ermächtigung ist in den Personalakten der Beamten zu vermerken.

**I. Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG)**

1. Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Es muß sich um eine Übertretung handeln, die nach dem Straßenverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar ist.
- b) Diese Übertretung muß ihrer Natur oder den Umständen nach leichter Art sein.

Das ist nicht der Fall, wenn der Täter unter Alkoholeinfluß, böswillig, mutwillig oder in der Absicht gehandelt hat, den Verkehr zu beeinträchtigen. In diesen Fällen ist Strafverfolgung einzuleiten.

Nach den äußeren Umständen wird eine Übertretung als leichtere anzusehen sein,

aa) wenn sie keine unmittelbar nachteilige Auswirkungen für die übrigen Verkehrsteilnehmer gehabt hat und sich als Verstoß gegen reine Ordnungsvorschriften darstellt (Regelgebühr 1,— oder 2,— DM);

bb) wenn sie geeignet ist, die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen (Regelgebühr 3,— DM);

cc) wenn unter dieser letztgenannten Voraussetzung der Täter es an der erforderlichen Einsicht fehlen läßt oder durch sein Verhalten andere Verkehrsteilnehmer belästigt wurden

oder nur Sachschaden von nicht mehr als 500,— DM an jedem beteiligten Fahrzeug entstanden ist (Regelgebühr 5,— DM).

Jedoch ist gegen den Täter ein Strafverfahren einzuleiten, wenn er den Sachschaden insbesondere verschuldet hat durch

falsches Überholen

übermäßige Geschwindigkeit

Nichtbeachten der Vorfahrt i. S. des § 315 a (1) Nr. 4 StGB

Nichtbeachten der Verkehrsregelung nach § 2 StVO

falsches Einbiegen, Abbiegen und Wenden

Nichteinhalten der rechten Straßenseite.

c) Der Täter muß auf frischer Tat betroffen werden.

Das ist der Fall, wenn der Beamte die Übertretung unmittelbar bei oder nach ihrer Verübung selbst wahrnimmt und gegen den dabei feststellbaren Täter unverzüglich mit seinen Maßnahmen beginnt.

d) Der Täter muß nach Belehrung unter Hinweis auf sein Weigerungsrecht mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit sein.

Diese Bereitschaft ist auch dann anzuerkennen, wenn der Betroffene nicht genügend Geld bei sich hat, aber bereit ist, die geforderte Gebühr innerhalb einer Frist von drei Tagen zu bezahlen.

Wenn der Täter am Tatort nicht mündlich verwarnt werden kann, genügt eine kurzfristige Vorladung zur Polizeidienststelle, um dort die Verwarnung nachzuholen. Notfalls kann der Täter auch schriftlich verwarnt und unter Hinweis auf sein Weigerungsrecht um kurzfristige Zahlung der Verwarnungsgebühr gebeten werden. Das Einverständnis des Betroffenen ergibt sich dann aus der fristgerechten Zahlung.

2. Eine gebührenpflichtige Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn der erzieherische Zweck einer polizeilichen Verwarnung auch durch eine gebührenfreie Verwarnung erreicht werden kann oder andererseits das öffentliche Interesse die Einleitung eines Strafverfahrens fordert.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Polizeibeamte nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Die Belehrung nach Ziffer 1 d) hat sich auf das Unzulässige des Verhaltens, auf den fehlenden Strafcharakter der Verwarnung (keine Eintragung in Strafregister und Verkehrszentralkartei), auf das Weigerungsrecht und die Folgen der fristgerechten Gebühreinzahlung (keine weitere Strafverfolgung als Übertretung) zu erstrecken. Das gilt auch, wenn die Verwarnung schriftlich erfolgt.

4. Ein Strafverfahren wird im allgemeinen dann einzuleiten sein, wenn der Täter die Zuwiderhandlung bestreitet, er trotz Belehrung der Verwarnung widerspricht, seine Gebühr nur unter Vorbehalt zahlen will oder sie nicht fristgerecht einzahlt.

In der Strafanzeige oder in dem Antrag auf Erlaß einer amtsrichterlichen Strafverfügung ist dies zu vermerken (§ 6 a (2) StVG).

5. Die gebührenpflichtige Verwarnung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig. In besonderen Fällen empfiehlt sich eine Unterrichtung der Erziehungsberechtigten.

Vor der gebührenpflichtigen Verwarnung von Jugendlichen ist zu prüfen, ob sie nach ihrem Einsichtsvermögen das Unrechte der Übertretungshandlung erkennen konnten.

6. Wenn der Betroffene zugleich gegen mehrere Vorschriften verstoßen hat, ist nur eine Gebühr anzusetzen.

Doch ist hier besonders zu prüfen, ob angesichts der Zahl und Schwere dieser Verstöße nicht ein Strafverfahren einzuleiten ist.

**II. Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten (§ 33 HPolG)**

1. Für die Verwarnung kommen nur solche leichteren Übertretungen oder Ordnungswidrigkeiten in Betracht, die nicht nach dem Straßenverkehrsgesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften strafbar sind.

2. Der Verstoß muß seiner Natur oder den Umständen nach leichter Art sein. Über die Höhe der Verwarnungsgebühr (bis zu 2,— DM) entscheidet der Beamte nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Für die Verwarnung gelten die vorstehend unter Abschnitt I Nr. 1 c) bis Nr. 6 aufgeführten Richtlinien sinngemäß mit folgender Einschränkung:

a) Schriftliche Verwarnungen sind nicht zu erteilen.

b) Da eine Verwarnung nach § 33 HPolG, eine spätere Verfolgung als Übertretung oder Ordnungswidrigkeit nicht ausschließt, hat der in Abschnitt I Nr. 3 genannte Hinweis zu unterbleiben.

Sofern nicht neue Umstände zu einer anderen Beurteilung der Zuwiderhandlung nötigen, ist diese jedoch nach Erteilung der Verwarnung von der Polizei nicht mehr weiterzuverfolgen.

**III. Vordrucke, Zahlungsverfahren und Abrechnung**

1. Für die nach § 22 StVG und § 33 HPolG für die Verwarnung und Gebühreinzahlung zu erteilende Bescheinigung sind folgende in der Anlage 1 bis 4 bezeichneten Vordrucke zu verwenden:

Vordruck A Gebühr von 1,— DM Farbe = Grün  
 Vordruck B Gebühr von 2,— DM Farbe = Rosa  
 Vordruck C Gebühr von 3,— DM Farbe = Gelb  
 Vordruck D Gebühr von 5,— DM Farbe = Weiß

Der einzelne Vordruck besteht aus einem Stammabschnitt und einem als Bescheinigung dienenden Abriß, beide tragen die gleiche Nummer.

Jeweils 20 Vordrucke gleicher Art sind in einem Block zusammengefaßt und durchlaufend numeriert.

2. Wird die Verwarnungsgebühr sofort gezahlt, sind Stammabschnitt und Abriß des in Frage kommenden Vordrucks auszufüllen.

Die Art des Verstoßes ist anzugeben.

Der Abriß ist dem Verwarnten als Bescheinigung auszuhandigen, der Stammabschnitt bleibt als Beleg im Block.

3. Ist der Betroffene mit der Verwarnung einverstanden aber zur unmittelbaren Gebühreinzahlung nicht in der Lage, ist vorerst der Vordruck nicht auszufüllen. Vielmehr sind wie für eine Strafanzeige die Personalien des Betroffenen festzustellen und die Art des Verstoßes sowie die Höhe der Gebühr zu vermerken.

Dem Betroffenen ist aufzugeben, die Gebühr innerhalb von drei Tagen bar einzuzahlen oder zu überweisen. Die sofortige Zahlung gilt insoweit als gestundet.

Nach Vereinbarung mit dem Betroffenen kann die Einzahlung entweder an die Polizeidienststelle des Beamten oder in Städten mit mehreren Polizeirevieren an das Wohnrevier des Betroffenen erfolgen.

a) Bei Bareinzahlung erhält der Einzahlende nach Ausfüllen des in Frage kommenden Vordrucks den Abriß von dem Beamten ausgehändigt, der den Betrag entgegennimmt.

Auf dem Abriß ist als Datum der Verwarnung der Tag des Verstoßes anzugeben.

Bei dem Quittungsvermerk über den Erhalt der Gebühr und auf dem Stammabschnitt ist jedoch der Tag der Zahlung anzugeben.

b) Bei Überweisung der Gebühr ist im Vordruckblock des verwarnenden Beamten der Postabschnitt auf die Rückseite des Stammabschnittes aufzukleben und der Abriß dem Verwarnten als Bescheinigung zu übersenden. Wegen der Datierung gilt a) entsprechend.

4. Wird der Täter schriftlich verwahrt, weil er nicht selbst am Tatort angetroffen und dort mündlich verwahrt werden kann, so gilt für das Verfahren bei der Gebühreinzahlung Ziffer 3 a) und b) entsprechend, jedoch kann bei b) die Übersendung des Abrisses unterbleiben. Auch hier ist am Tatort der Vordruck A—D nicht auszufüllen, vielmehr sind vorerst die für die Einleitung eines Strafverfahrens notwendigen Feststellungen zu treffen und die Höhe der festgesetzten Verwarnungsgebühr zu vermerken.

5. In den vorgenannten Fällen (Ziffer 3 und 4) hat der verwarnende Beamte dafür Sorge zu tragen, daß nicht trotz fristgerechter Gebühreinzahlung ein Übertretungsstrafverfahren eingeleitet wird.

Die Polizeibehörden haben sicherzustellen, daß die Beamten von dem Eingang der Gebühr in kürzester Frist Kenntnis erhalten. Sollte eine Gebühr versehentlich an eine unzuständige Polizeidienststelle (-revier) einer Gemeinde eingezahlt werden, so ist die Zahlung anzunehmen und unverzüglich an die empfangsberechtigte Stelle zur weiteren Behandlung nach Ziffer 3 a) und b) weiterzuleiten.

6. Zur Abrechnung der vereinnahmten baren Verwarnungsgebühren liefert diese der Polizeibeamte unter Vorlage seines Vordruckblocks möglichst täglich, mindestens aber einmal in der Woche, bei seiner Dienststelle ab.

Dem Beamten ist hierüber auf dem Stammabschnitt des jeweiligen, zuletzt verbrauchten Vordrucks unter Angabe der Blattnummer und Buchungsnummer der Gebührennachweisung Quittung zu erteilen.

7. Im Bereich der staatlichen Polizei sind über die abgelieferten und die durch Überweisung eingegangenen Verwarnungsgebühren von den Polizeistationen, WSP-Revieren und Polizeiverkehrsbereitschaften Gebührennachweisungen (Anl. 5—8) mit Durchschrift zu führen. Die Blätter der Gebührennachweisungen sind fortlaufend zu numerieren.

Die Gebührennachweisungen sind, wenn jeweils insgesamt 300,— DM vereinnahmt sind — mindestens aber nach zwei Wochen — abzuschließen. Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung ist vom Dienststellenleiter zu bescheinigen. Die Geldbeträge sind unverzüglich an die zuständige Staatskasse abzuführen.

Zum Nachweis der Einzahlung ist auf der Erstschrift der Gebührennachweisung der Posteinlieferungsschein aufzukleben oder bei Bareinzahlung diese von der Staatskasse quittieren zu lassen.

Auf der Durchschrift der Gebührennachweisung ist anzugeben, an welchem Tag und an welche Staatskasse der Betrag durch Einzahlung auf deren Postscheckkonto abgeliefert worden ist.

8. Erstschrift und Durchschrift der Gebührennachweisungen sind zum 1. und 15. jeden Monats von den

Polizeistationen	dem Landrat
WSP-Revieren	dem Hess. Wasserschutzpolizeiamt
PVB	dem Regierungspräsidenten

vorzulegen.

Der leitende Polizeibeamte o. V. i. A. der Behörde bzw. des Hess. Wasserschutzpolizeiamtes versieht die Erstschrift mit seinem Prüfungsvermerk und gibt sie unverzüglich an die Polizeidienststellen zurück, die sie nach Nummernfolge geordnet aufzubewahren haben.

An Hand der Zweitschriften fertigen die Dienstbehörden bzw. das Hess. Wasserschutzpolizeiamt für ihren Bereich Zusammenstellungen nach Anlage 9 in dreifacher Ausfertigung an. Die Spalten 3—6 sind dabei einzeln aufzurechnen. Zwei Ausfertigungen sind nach Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit zum 5. und 20. eines jeden Monats dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei (WVA) zu übersenden. Die dritte Ausfertigung bewahren sie zusammen mit den entsprechenden Zweitschriften der Gebührennachweisungen bei sich auf.

9. Das WVA prüft die eingereichten Zusammenstellungen rechnerisch, stellt sie fest und trägt den in Spalte 7 errechneten Gesamtbetrag in die Anschreibungsliste ein. Eine Ausfertigung ist an die zuständige Staatskasse weiterzuleiten.

10. Mit Zustimmung des Rechnungshofes des Landes Hessen wird für die Annahme der Verwarnungsgebühren, die bei den staatlichen Polizeidienststellen anfallen, hiermit nach § 68 RRO allgemeine Annahmearordnung erteilt.

Die Zusammenstellungen nach Anlage 9, die den Kassen vom WVA als Unterbelege zugehen, entsprechen den Erfordernissen der RRO und der RWB. Es bedarf keiner Unterschriftsmittteilung nach § 30 RWB.

Die Staatskassen richten in dem Titellbuch (Vordruck VKO. Muster 16) für jede Dienstbehörde, die die Zusammenstellung zu fertigen hat, einen entsprechenden Raum ein und buchen die eingezahlten Verwarnungsgebühren unmittelbar bei 03 29—6.

Die Zusammenstellungen sind Rechnungsbelege im Sinne der RRO.

11. Im Bereich der kommunalen Polizei erfolgt die Abrechnung und kassenmäßige Behandlung der Verwarnungsgebühren nach näherer örtlicher Regelung. Ziffer 7—10 gelten insoweit nicht.

12. Die Herstellung der Verwarnungsvordrucke A—D veranlaßt die Landesbeschaffungsstelle, die Beschaffung selbst erfolgt für die staatliche Polizei durch das WVA, bei der kommunalen Polizei unmittelbar über die Landesbeschaffungsstelle.

Für die staatliche Polizei ist der laufende Bedarf von den Regierungspräsidenten und dem WSP-Amt beim WVA anzumelden, das die Vordrucke unmittelbar den Landräten für die Polizeistationen, dem WSP-Amt für die WSP-Reviere und den Regierungspräsidenten für die Polizeiverkehrsbereitschaften übersendet.

Diese genannten Dienstbehörden bzw. das Hess. Wasserschutzpolizeiamt führen über die an ihre Polizeidienststellen ausgegebenen Vordrucke ein mit Seitenzahlen versehenes Bestandsbuch. Gleiches gilt für die kommunalen Beschaffungsbehörden.

In dem Bestandsbuch sind in zeitlicher Reihenfolge Eingang, Ausgabe und Rücklieferung der Vordrucke nachzuweisen.

Es ist am Ende jedes Rechnungsjahres abzuschließen, verbliebene Vordruckbestände sind zu Beginn des neuen Rechnungsjahres vorzutragen.

Durch Gegenüberstellung der Eingänge und der Ausgaben ist der Sollbestand an unverbrauchten Vordrucken vierteljährlich festzustellen.

13. Die Polizeidienststellen führen über die erhaltenen Vordrucke ein Bestandsbuch in entsprechender Weise. Hierin sind Eingang und Rückgabe der Vordrucke an die in Ziffer 12 genannten Dienstbehörden, die Ausgabe der Vordrucke an die einzelnen Polizeibeamten und die Rückgabe der von ihnen verbrauchten Vordruckblöcke nachzuweisen. Werden Vordrucke aus unvermeidbaren Gründen unverbraucht oder nur teilweise verbraucht zurückgegeben (Restblöcke), so sind Anzahl und Nummern der unverbrauchten Blätter im Bestandsbuch neben der Ausgabebuchung zu vermerken. Der Vermerk ist von dem rückliefernden Beamten unterschriftlich im Bestandsbuch zu bestätigen.

Diese Restblöcke sind zunächst wieder auszugeben. Die Neuausgabe ist für den Empfänger unter Angabe der Anzahl und der Nummern der unverbrauchten Vordrucke im Bestandsbuch als Neuausgabe einzutragen.

14. Die Vordrucke sind bei allen Dienststellen unter Verluß zu halten.

Sie sind vor der Ausgabe an die Polizeibeamten auf den Polizeidienststellen mit dem Dienststempel zu versehen.

Die Polizeibeamten haben sie sicher vor Zugriffen Dritter aufzubewahren. Ein besonderes Bestandsbuch brauchen sie nicht zu führen.

15. Nach vollständigem Verbrauch sind die Vordruckblöcke von den Polizeibeamten an ihre Dienststellen und von diesen an ihre Dienstbehörden zurückzugeben.

16. Unbrauchbar gewordene und verschriebene Vordrucke sind mit Tinte durchzustreichen. Bei diesen Blättern muß der Abriß bei dem Stammabschnitt verbleiben.

17. Bei der Rückgabe eines verbrauchten Vordruckblockes haben die Polizeidienststellen zu prüfen, ob der Block sämtliche 20 Stammabschnitte enthält, ob die unbrauchbaren Blätter nach Ziffer 16 gekennzeichnet und ob Empfang und Ablieferung der Verwarnungsgebühren richtig durchgeführt und bescheinigt sind. Ergeben sich keine Beanstandungen, sind die Vordruckblöcke mit dem Vermerk „Geprüft“ zu versehen. Dieser Vermerk ist von dem prüfenden Beamten unter Angabe von Dienststelle und Datum zu unterschreiben.

18. Sämtliche im Laufe eines Monats abgeschlossenen Vordruckblöcke sind von den Polizeidienststellen bis zum 10. des folgenden Monats an die Dienstbehörden bzw. das Hess. Wasserschutzpolizeiamt zurückzugeben, bei denen sie nach den für Kassenbelege geltenden Vorschriften aufzubewahren sind.

#### IV. Vorstehende Richtlinien treten am 1. Dezember 1953 in Kraft.

Damit werden mein Runderlaß vom 13. 1. 1953 i. d. F. meines Runderlasses vom 1. 2. 1954 — III a (1) — Az.: 15 h 02 — (St.Anz. 1954, 250), mein Runderlaß vom 25. 2. 1955 — III a (1) — 15 h 02 — (St.Anz. 1955, 286),

meine nicht veröffentlichten Runderlasse vom 6. 9. 1937 und 16. 11. 1957 — III a (1) — 15 h 02 —

sowie mein nicht veröffentlichter Runderlaß vom 16. 8. 1957 — III b — 66 k Tgb.Nr.: 86/57 betr.: Vorläufige Richtlinien für die gebührenpflichtige Verwarnung gegenstandslos.

Wiesbaden, 6. 11. 1958

Der Hessische Minister des Innern  
III k (1) — 66 k 02.01 a  
St.Anz. 47/1958 S. 1394

#### Anl. 1

Vordruck A Lfd. Nr. ....

Gemäß

— § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

— § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) —\*

wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von

1,— DM

erteilt.

Art der Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\*

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.

Die Verwarnungsgebühr von 1,— DM wurde eingezogen.

..... den .....  
(Ort) (Tag)

.....  
(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

\* Nichtzutreffendes streichen

Vordruck A Lfd. Nr. ....

#### Gebührenpflichtige Verwarnung

gemäß

— § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

— § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) —\*

in Höhe von

1,— DM

Art der Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\*

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\* gebührenpflichtig verwarnt.

..... den .....  
(Ort) (Tag)  
(Dienststempel) (Polizeidienststelle)

1,— DM Verwarnungsgebühr erhalten.

.....  
(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

\* Nichtzutreffendes streichen

Anl. 2

Vordruck B Lfd. Nr. ....

Gemäß — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

— § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) —\*

wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 2,— DM erteilt.

Art der Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\*

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.

Die Verwarnungsgebühr von 2,— DM wurde eingezogen.

....., den ..... (Ort) (Tag)

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

\* Nichtzutreffendes streichen

Vordruck B Lfd. Nr. ....

Gebührenpflichtige Verwarnung

gemäß — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

— § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) —\*

in Höhe von 2,— DM

Art der Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\*

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung — Ordnungswidrigkeit —\* gebührenpflichtig verwarnt.

....., den ..... (Ort) (Tag) (Dienststempel) (Polizeidienststelle)

2,— DM Verwarnungsgebühr erhalten.

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

\* Nichtzutreffendes streichen

Anl. 3

Vordruck C Lfd. Nr. ....

Gemäß — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 3,— DM erteilt.

Art der Übertretung

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.

Die Verwarnungsgebühr von 3,— DM wurde eingezogen.

....., den ..... (Ort) (Tag)

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

Vordruck C Lfd. Nr. ....

Gebührenpflichtige Verwarnung

gemäß — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

in Höhe von 3,— DM

Art der Übertretung

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung gebührenpflichtig verwarnt.

....., den ..... (Ort) (Tag) (Dienststempel) (Polizeidienststelle)

3,— DM Verwarnungsgebühr erhalten.

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

**Anl. 4**

Vordruck D Lfd. Nr. ....  
 Gemäß  
 — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

wurde eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von  
 5,— DM  
 erteilt.

Art der Übertretung

Nach Belehrung über das Weigerungsrecht war die betroffene Person mit der gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit.  
 Die Verwarnungsgebühr von 5,— DM wurde eingezogen.

....., den .....  
 (Ort) (Tag)

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

Vordruck D Lfd. Nr. ....  
**Gebührenpflichtige Verwarnung**  
 gemäß  
 — § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837) — i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710)

in Höhe von  
 5,— DM

Art der Übertretung

Da Sie nach Belehrung über Ihr Weigerungsrecht mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung einverstanden und zur Zahlung der Gebühr bereit sind, werden Sie hiermit wegen der vorgenannten Übertretung gebührenpflichtig verwarnt.

....., den .....  
 (Ort) (Tag)  
 (Dienststempel) (Polizeidienststelle)

5,— DM Verwarnungsgebühr erhalten

(Name und Amtsbezeichnung des Beamten)

**Anlage 5**

Blatt Nr.: .....

.....  
 Polizeidienststelle

**Gebührennachweis**

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710) — und § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) — Verwarnungen nach Vordruck A — für die Zeit vom ..... bis ..... 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt A Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	20. 10. 1957	PHW. Müller	1	6	6	6,—
2	20. 10. 1957	PM. Mayer	51	59	9	9,—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den ..... 19.....  
 (Ort) (Tag)

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

**Anlage 6**

Blatt Nr.: .....

Polizeidienststelle

**Gebührennachweisung**

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837 – i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710) – und § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) – Verwarnungen nach Vordruck B – für die Zeit vom ..... bis ..... 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt B Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	20.10.1957	PHW. Müller	31	36	6	12,—
2	20.10.1957	PM. Mayer	81	89	9	18,—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den ..... 19.....  
(Ort) (Tag)

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

**Anlage 7**

Blatt Nr.: .....

Polizeidienststelle

**Gebührennachweisung**

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) – i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710) – Verwarnungen nach Vordruck C – für die Zeit vom ..... bis ..... 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt C Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	20.10.1957	PHW. Müller	31	36	6	18,—
2	20.10.1957	PM. Mayer	81	89	9	27,—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den ..... 19.....  
(Ort) (Tag)

(Unterschrift des Dienststellenleiters)

## Anlage 8

Blatt Nr.: .....

Polizeidienststelle

## Gebührennachweisung

über Einnahmen an Gebühren aus polizeilichen Verwarnungen gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) – i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts v. 16. 7. 1957 (BGBl. I S. 710) – Verwarnungen nach Vordruck D – für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19.....

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Die Gebühr wurde erhoben durch: (Name und Amtsbezeichnung des Beamten)	Vordruckblatt D Nr.		Zahl der Blätter	Eingezahlter Betrag DM
			von	bis		
1	2	3	4	5	6	7
1	20. 10. 1957	PHW. Müller	31	36	6	30,—
2	20. 10. 1957	PM. Mayer	81	89	9	45,—
					Summe	

Die Richtigkeit der Aufstellung und Aufrechnung bescheinigt

....., den ..... 19.....  
(Ort) (Tag).....  
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

## Anlage 9

Verbuchungsstelle: Epl. 03, Kap. 29, Tit. 6

Rechnungsjahr 19.....

Polizeidienststelle

## Zusammenstellung

der von den Polizeistationen, den Wasserschutzpolizeirevierern und den Polizeiverkehrsbereitschaften an die Staatskasse in ..... abgelieferten Verwarnungsgebühren gemäß § 22 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) i. d. F. d. Art. 1 d. Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshauptpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) – und § 33 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203). Allgemeine Annahmearordnung gemäß § 68 RRO ist durch gemeinsamen Runderlaß des Hess. Ministers des Innern und des Hess. Ministers der Finanzen vom 11. April 1953 erteilt.

Lfd. Nr.	Abliefernde Dienststelle	Abgelieferte Gebühren im einzelnen nach Vordruck				Gesamt-betrag DM	Der Betrag in Spalte 5 ist eingezahlt worden an die Staatskasse in
		A DM	B DM	C DM	D DM		
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Pol.-Station, (WSchP-Revier, Pol.-VB.) X	8,—	20,—	15,—	25,—	48,—	30. 10. 1958
2	Pol.-Station, (WSchP-Revier, Pol.-VB.) Y	11,—	18,—	21,—	30,—	80,—	30. 10. 1958
3	Pol.-Station, (WSchP-Revier, Pol.-VB.) Z	87,—	46,—	24,—	45,—	202,—	30. 10. 1958
Summe		106,—	84,—	60,—	100,—	330,—	

In Buchstaben: Dreihundertdreißig  
Sachlich richtig

Festgestellt



**1141****Änderungen der Übergangssatzung zum Hess. Versorgungskassengesetz**

In der Veröffentlichung St.Anz. 45/1958 S. 1331 muß es unter 8. richtig heißen:

In § 15 tritt an die Stelle des Wortes „Leiter“ das Wort „Verwaltungsrat“.

St.Anz. 47/1958 S. 1401

**1142****Abfindung der Polizeibeamten bei geschlossenem Einsatz**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten (RKG) vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) bestimme ich folgendes:

**I. Allgemeines**

(1) Diese Bestimmungen gelten für Polizeivollzugsbeamte und für Verwaltungsbeamte, die mit der wirtschaftlichen Versorgung der eingesetzten Polizeieinheiten beauftragt sind.

(2) Als Einsatz im Sinne dieser Bestimmungen gilt die geschlossene Verwendung zusammengefaßter Polizeikräfte zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben; hierunter fällt auch die Alarmbereitschaft, nicht jedoch die sogenannte Verwendungsbereitschaft.

(3) Der Einsatz wird grundsätzlich von mir angeordnet. Der Regierungspräsident — Einsatzleiter der Landespolizei — kann einen solchen Einsatz anordnen, wenn hierzu nur Beamte der Landespolizei seines Bezirkes herangezogen werden und der Einsatz nicht länger als 48 Stunden dauert. Das gleiche gilt sinngemäß für den Leiter des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes.

(4) Die Dauer des Einsatzes ist zu berechnen

a) bei Einheiten der Bereitschaftspolizei vom Zeitpunkt des Verlassens der Unterkunft an bis zum Wiedereintreffen in der Unterkunft und im Falle einer angeordneten Alarmbereitschaft vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Anordnung an bis zu ihrer Aufhebung.

b) bei Beamten des Polizeieinzeldienstes, wenn es sich um einen Einsatz am Dienstort handelt, von dem für ihre Versammlung festgesetzten Zeitpunkt an bis zur Auflösung der Versammlung und, wenn es sich um einen Einsatz außerhalb des Dienstortes handelt, von dem für ihre Versammlung festgesetzten Zeitpunkt an oder, wenn sie unmittelbar zum auswärtigen Verwendungsort reisen, vom Zeitpunkt des Verlassens des Dienstortes an bis zu ihrer Rückkehr an den Dienstort.

(5) Dienstort im Sinne dieser Bestimmungen ist bei Einheiten der Bereitschaftspolizei der Standort der Einheit, bei Beamten des Polizeieinzeldienstes der letzte ständige Beschäftigungsort vor dem Einsatz.

(6) Versammlungsort ist der Ort, an dem die Polizeibeamten für Zwecke eines Einsatzes zusammengezogen werden.

(7) Auswärtiger Verwendungsort ist der Ort, an dem die Polizeibeamten außerhalb ihres Dienstortes verwendet werden.

**II. Unterkunft und Verpflegung**

(8) Die Beamten der Bereitschaftspolizei werden während eines Einsatzes grundsätzlich amtlich unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie sind zur Teilnahme an der gemeinsamen Unterbringung und Verpflegung verpflichtet. Soweit es ausnahmsweise nicht möglich ist, Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen bereitzustellen, sind die Beamten gehalten, sich selbst unterzubringen und zu verpflegen.

(9) Absatz 8 Satz 1 und 2 gelten auch für Beamte des Polizeieinzeldienstes, wenn sie mit Einheiten der Bereitschaftspolizei gemeinsam eingesetzt werden; im übrigen sind die während eines Einsatzes auf Selbstverpflegung und Selbstunterbringung angewiesen.

(10) Als amtliche Unterkunft gilt jede Unterbringung, auch eine behelfsmäßige in Turnhallen, Schulsälen usw.

(11) Selbstunterbringung liegt vor, wenn sich die Beamten ein Nachtquartier selbst beschaffen mußten. Selbstverpflegung liegt vor, wenn mindestens eine Mahlzeit der Tagesverpflegung selbst beschafft werden mußte. Zur Tagesverpflegung gehören die Morgen-, Mittag- und Abendmahlzeit sowie die während eines Nachteinsatzes gegebenenfalls notwendig werdende zusätzliche Mahlzeit.

(12) Die amtlich unentgeltliche Verpflegung beginnt

- a) bei Einsätzen außerhalb des Dienstortes mit der ersten in den Einsatz fallenden Tagesmahlzeit,
- b) bei Einsätzen am Dienstort mit der Mahlzeit, die nach mehr als zwölfstündiger Dauer des Einsatzes erstmals fällig wird und endet mit der Mahlzeit, die der Beendigung des Einsatzes folgt. Endet der Einsatz nach der Abendmahlzeit — jedoch vor 24 Uhr — so ist die erste Mahlzeit des folgenden Tages nicht mehr unentgeltlich zu gewähren.

(13) Die Zusammensetzung der Verpflegung hat den Erfordernissen des Einsatzes zu entsprechen. Für die dafür erforderlichen Lebensmittel darf der Betrag, der am Dienstort als Beköstigungsgeld einbehalten wird, geringfügig — in Ausnahmefällen bis zu 50 v. H. — überschritten werden.

(14) Die amtliche Verpflegung wird grundsätzlich in Polizeiküchen zubereitet. Ausnahmsweise dürfen auch geeignete Betriebe (Kantinen, Gaststätten und dergleichen) privater Unternehmer für die Zubereitung der Verpflegung in Anspruch genommen werden (Unternehmerverpflegung). Die Unternehmerverpflegung gilt ebenfalls als amtlich unentgeltliche Verpflegung.

**III. Einsatzentschädigung**

(15) Beamte, die einzeln oder in Gruppen von ihrem Dienstort zu einem außerhalb gelegenen Versammlungsort oder zum auswärtigen Verwendungsort reisen müssen, erhalten für die Anreise Fahrkostenentschädigung und Nebenkostenersatz nach dem RKG. Das gleiche gilt für die Rückreise an den Dienstort nach Beendigung des Einsatzes.

(16) Für die Dauer des Einsatzes außerhalb des Dienstortes erhalten die Beamten eine Einsatzentschädigung.

(17) Die Einsatzentschädigung beträgt für Beamte

der Reisekostenstufe II . . . . .	2,— DM,
der Reisekostenstufe III . . . . .	1,90 DM,
der Reisekostenstufe IV . . . . .	1,75 DM,
der Reisekostenstufe V . . . . .	1,65 DM.

Die Einsatzentschädigung erhöht sich für Beamte, die sich selbst verpflegen mußten, um 50 v. H. und für Beamte, die sich selbst unterbringen mußten, um 25 v. H. des Beschäftigungstagegeldes für Verheiratete ihrer Reisekostenstufe. Beamten, denen nachweislich höhere Aufwendungen für die selbst beschaffte Unterkunft entstanden sind, kann auf Antrag ein Zuschuß gewährt werden, der einschließlich der nach Satz 2 für die Selbstunterbringung gewährten Entschädigung den Betrag des Übernachtungsgeldes nicht übersteigen darf. Die Zahlung des Zuschusses bedarf meiner Genehmigung.

(18) Die Einsatzentschädigung ist für jeweils einen Kalendertag zu zahlen, wenn der Einsatz mehr als sechs Stunden an einem Tage gedauert hat. Erstreckt sich ein über sechs Stunden dauernder Einsatz auf zwei Kalendertage, so ist die Einsatzentschädigung so zu berechnen, als wenn der Einsatz an einem Tage stattgefunden hätte, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Entschädigung ergibt.

(19) Beamte, die während des Einsatzes Dienstreisen nach außerhalb des Einsatzgebietes gelegenen Orten auszuführen haben, erhalten für diese Reisen Reisekostenvergütung nach Abschnitt II RKG. Für die Tage, an denen den Beamten Tagelohn (auch Teiltagegeld) zu gewähren ist, darf die Einsatzentschädigung nicht gezahlt werden.

(20) Auf die Einsatzentschädigung ist die pauschalierte Reisekostenvergütung mit einem Dreißigstel für jeden Tag anzurechnen.

(21) Trennungsentchädigung oder Beschäftigungsvergütung wird neben der Einsatzentschädigung nicht gewährt. Für das Einbehalten der selbstgemieteten Wohnung am Dienstort wird den Beamten ein Drittel der Trennungsentchädigung nach Abs. 7 oder 17 b der Nr. 25 DVOZUKG oder des Beschäftigungstagegeldes belassen.

(22) Während eines Urlaubs oder einer Dienstbefreiung entfällt die Zahlung der Einsatzentschädigung. Als Urlaubstage gelten auch die unmittelbar vor und nach dem Urlaub liegenden dienstfreien Tage. Dies gilt auch bei Dienstbefreiung.

(23) An erkrankte Beamte, die in ein Krankenhaus aufgenommen werden oder das Einsatzgebiet verlassen, ist die Zahlung der Einsatzentschädigung von dem auf den Tag der Einlieferung in das Krankenhaus oder des Verlassens des Einsatzgebietes folgenden Tag an einzustellen. Absatz 15 Satz 2 gilt entsprechend.

#### IV. Erfrischungszuschüsse

(24) Wird während eines Einsatzes keine amtlich unentgeltliche Verpflegung gewährt, so erhalten die Beamten — auch neben der Einsatzentschädigung — einen Erfrischungszuschuß; er wird für je 24 Stunden gewährt und beträgt 2,— DM.

(25) Der Erfrischungszuschuß darf nur gewährt werden, wenn die Beamten bei Einsätzen einschließlich des regelmäßigen Dienstes länger als zwölf Stunden ununterbrochen verwendet werden. Beamten, die während des Einsatzes auf Selbstverpflegung angewiesen sind, ihre Mahlzeiten jedoch zu Hause einnehmen, darf der Erfrischungszuschuß nicht gezahlt werden.

#### V. Schlußbestimmungen

(26) Dieser Runderlaß tritt am 15. November 1958 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt hebe ich meinen Erlaß vom 15. März 1954 (St.Anz. S. 649) i. d. F. vom 17. September 1957 (St.Anz. S. 980) auf.

Wiesbaden, 10. 11. 1958

Der Hessische Minister des Innern  
III a (4) — Az.: 13 f 02 01  
St.Anz. 47/1958 S. 1401

**1143**

#### Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker

Der Apotheker Hans Frommann, geb. am 10. April 1899 in Scheffstädt, Krs. Merseburg, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihm seine vom Preuß. Minister für Volkswohlfahrt erteilte Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte die für ungültig erklärte Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich, diese Urkunden einzuziehen und mir zu übersenden.

Am 19. September 1958 habe ich dem Apotheker Hans Frommann eine Ersatzurkunde unter der Nr. 53/58 ausgestellt.  
Wiesbaden, 27. 10. 1958

Der Hessische Minister des Innern  
VII A/i — 18 b 16 03 — Tgb.Nr. 5035/58  
St.Anz. 47/1958 S. 1402

#### Apothekerin Vera Kopte;

hier: Rücknahme der Bestallung als Apotheker

Nach einer Mitteilung des Regierungspräsidenten Wiesbaden wurde mit rechtskräftiger Verfügung vom 7. Juni 1958 die Bestallung der Obengenannten zurückgenommen. Die Einziehung der Urkunde war bisher nicht möglich, da die Herausgabe verweigert wurde.

Fräulein Vera Kopte, geb. am 29. Juni 1903, wohnhaft in Wiesbaden, Abeggstraße 2, hat die pharmazeutische Staatsprüfung am 29. Oktober 1929 in Breslau abgelegt und erhielt durch den Preuß. Minister für Volkswohlfahrt die Bestallung als Apotheker mit Geltung vom 1. November 1931.

Zur Ausübung des Apothekerberufes ist Fräulein Kopte nicht mehr berechtigt.

Wiesbaden, 27. 10. 1958

Der Hessische Minister des Innern  
VII A/i — 18 b 16 03 — Tgb.Nr. 5035/58  
St.Anz. 47/1958 S. 1402

**1144**

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. 6. 1958 (St.Anz. S. 714) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2532	Büdingen	Breungeshain	1. 10. 1958
2533	Dieburg	Spachbrücken Spachbrücker Wald*	3. 12. 1958
2534	Dieburg	Klein-Zimmern Zeilharder Wald*)	3. 12. 1958
2535	Dieburg	Georgenhausen Zeilharder Wald*)	3. 12. 1958
2536	Dieburg	Zeilhard Zeilharder Wald*)	3. 12. 1958
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
2537	Fulda-Land	Bernhards	1. 11. 1958

Wiesbaden, 8. 11. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 B — 1 — VI/3  
St.Anz. 47/1958 S. 1402

**1145**

#### Allgemeines Kriegsfolgengesetz (AKG);

hier: Durchführung der Nachversicherung gem. § 99

Ergänzend zu meinem Runderlaß vom 13. 10. 1958 — P 1642 A — 2 — I/43 — weise ich noch auf folgendes hin:

„Die Last der Nachversicherung ist entweder vom Bund oder von den in § 63 G 131 bezeichneten Dienstherren zu tragen (§ 99 Abs. 9 AKG unter Verweisung auf § 72 Abs. 11 G 131). Für die Abgrenzung gelten die Grundsätze des G 131. Die finanzielle Last trifft den nach § 72 Abs. 11 G 131 an Stelle des früheren Dienstherrn Verpflichteten für die Zeit der versicherungsfreien Tätigkeit bei den in § 1 AKG bezeichneten Rechtsträgern. Soweit der Bund verpflichtet

ist, ist diejenige oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Feststellung gemäß § 99 Abs. 9 AKG zu treffen ist.

§ 99 AKG ist auch dann anzuwenden, wenn die Nachversicherung nach der Verordnung vom 4. 10. 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 5. 2. 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 64) aufgeschoben war und der Grund dafür entfallen ist.

Als Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 2 AKG ist auch ein auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag anzusehen.“

Wiesbaden, 6. 11. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1642 A — 2 — I/43  
St.Anz. 47/1958 S. 1402

**1146**

#### Merkblatt für den Arbeitgeber über Lohnsteuer-Jahresausgleich und Kirchensteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1958 —

Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1958 und Aushändigung an den Arbeitnehmer oder Einsendung an das Finanzamt

#### A. Lohnsteuer-Jahresausgleich und Kirchensteuer-Jahresausgleich

##### Allgemeines

1. Das Verfahren zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs gemäß § 42 des Einkommensteuergesetzes 1958 wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die geänderte Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich wird in Kürze veröffentlicht werden. Soweit eine nicht vertretbare Verzögerung in der Erledigung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für 1958 eintreten würde, wenn zuvor die Veröffentlichung dieser Verordnung abgewartet würde, bestehen keine Bedenken, wenn die Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1958 schon vorher nach den folgenden Richtlinien durchführen. Die Lohnsteuer ist Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer. Der Kirchensteuer-Jahresausgleich ist deshalb für das Kalenderjahr 1958 in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1958 durchzuführen. Das geschieht zweckmäßig zusammen mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich im gleichen Arbeitsgang.

2. Ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber kommt nur für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in Betracht. Er wird durchgeführt, wenn die im Kalenderjahr 1958 einbehaltene Lohnsteuer höher ist als die Lohnsteuer, die sich nach der Jahreslohnsteuertabelle ergibt. Maßgebend ist die Jahreslohnsteuertabelle, die auf Grund des § 39 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672, Bundessteuerbl. I S. 661) aufgestellt und inzwischen den Tabellenverlagen zugesandt worden ist.

Wegen der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer, die ausschließlich Arbeitslohn aus Berlin (West) bezogen haben, Hinweis auf Nr. 16.

Über die Zuständigkeit des Arbeitgebers für den Lohnsteuer-Jahresausgleich unterrichten die Nr. 4 bis 6, über die Zuständigkeit des Finanzamts die Nr. 7 und 8. Das vom Arbeitgeber anzuwendende Verfahren ergibt sich aus den Nr. 9 bis 15.

3. Ist die in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen des Kalenderjahres 1958 insgesamt einbehaltene Lohnsteuer niedriger als die Lohnsteuer, die sich aus der Jahreslohnsteuertabelle ergibt, so kommt eine Nachforderung des Unterschiedsbetrags im Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren nicht in Betracht. Eine Nachforderung kann sich aber außerhalb des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ergeben, wenn die Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahres 1958 nicht zutreffend einbehalten worden ist. Das gilt auch, wenn die Kirchensteuer im Laufe des Kalenderjahres 1958 unzutreffend einbehalten worden ist.

#### Zuständigkeit des Arbeitgebers

4. Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich grundsätzlich nur für Arbeitnehmer durchzuführen, die während des ganzen Kalenderjahres 1958 ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden haben. Er ist aber zur Durchführung auch dann berechtigt, wenn der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres 1958 beschäftigt war, dem Arbeitgeber aber die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist. Die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber liegt im Interesse des Arbeitnehmers, der dadurch alsbald die überzahlte Lohnsteuer zurückerhält. Deshalb wird auch den Arbeitgebern, die am 31. Dezember 1958 weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigen, empfohlen, den Lohnsteuer-Jahresausgleich selbst durchzuführen; solche Arbeitgeber sind hierzu zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt.

5. Zuständig für den Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1958 in einem Dienstverhältnis befindet. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres 1958 in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen gestanden hat und die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen vollständig vorliegen. Der Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen ist im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken. Bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nach Nr. 4 Satz 2 hat der Arbeitgeber außerdem den Inhalt der amtlichen Unterlagen über die Dauer der Erwerbslosigkeit im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

6. Der Arbeitgeber darf den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen;

- a) wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird;
- b) in allen Fällen, in denen für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten für das Jahr 1958 ausgeschrieben worden sind. Ob für einen Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten für das Jahr 1958 ausgeschrieben worden sind, ist aus den Eintragungen am Kopf der Lohnsteuerkarte 1958 ersichtlich;
- c) wenn bei einem Arbeitnehmer für das Kalenderjahr 1958 oder für einen Teil des Kalenderjahres 1958 die Steuerklasse IV anzuwenden ist (Steuerklasse IV „neu“; bisherige Steuerklassen I verheiratet, II/Z verheiratet oder III/Z verheiratet);
- d) wenn die Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1958 oder für einen Teil des Kalenderjahres 1958 nach § 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war, weil der Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte vorgelegt hatte;

- e) wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Dienstverhältnissen die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen;
- f) wenn die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Kalenderjahres 1958 bestanden hat;
- g) wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1958 oder während eines Teils des Kalenderjahres 1958 in der sowjetischen Besatzungszone, im sowjetischen Sektor Berlins oder im Saarland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte;
- h) wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt (z. B. weil er sie ihm bereits ausgehändigt hat); oder wenn der Arbeitgeber nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung einen Lohnzettel für den Arbeitnehmer an das Finanzamt abgesandt hat;
- i) wenn bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen der Nr. 16 Abs. 1 nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben.

#### Zuständigkeit des Finanzamts

7. Über die Zuständigkeit des Finanzamts zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ergehen noch Anordnungen. Hinsichtlich der Form und Frist für die Anträge gilt das Folgende:

8. Das Finanzamt nimmt den Lohnsteuer-Jahresausgleich auf Antrag des Arbeitnehmers vor. Der Antrag muß dem Finanzamt spätestens am 30. April 1959 vorliegen. Dem Arbeitgeber wird empfohlen, die Anträge, die seine Arbeitnehmer beim Finanzamt stellen wollen, in seinem Betrieb zu sammeln und sie dann dem für die Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt bis zum 30. April 1959 einzureichen. Die für das Kalenderjahr 1958 ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung sowie die erforderlichen Unterlagen (z. B. über die Höhe der geltend gemachten Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, über die Dauer einer Verdienstlosigkeit usw.) sind dem Antrag beizufügen. Auf Verlangen des Finanzamts ist eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Der Antrag ist mit besonderem Vordruck zu stellen, der bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich ist. Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung des Antrags kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Monats bei dem Finanzamt Einspruch einlegen.

#### Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber

9. Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist vom Bruttoarbeitslohn im Kalenderjahr 1958 auszugehen. Das gilt auch bei Nettozahlungen. Maßgebend ist der Arbeitslohn aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen und aus dem gegenwärtigen Dienstverhältnis, der nach der folgenden Nr. 10 in Abschnitt VI Spalte 3 der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1958 auszuweisen und nach Maßgabe der Nr. 11 beim Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde zu legen ist.

10. Der Arbeitgeber hat im Abschnitt VI auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1958 nach Ablauf des Kalenderjahres 1958 folgendes einzutragen:

##### I. In Spalte 3 der Lohnsteuerbescheinigung

den Gesamtbetrag des Bruttoarbeitslohns, den der Arbeitnehmer während der Beschäftigung im Kalenderjahr 1958 bezogen hat, und zwar — abweichend von der Überschrift der Spalte 3 —

- a) unter Buchstabe a den Bruttoarbeitslohn einschließlich der sonstigen Bezüge, auch wenn sie für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gezahlt worden sind (§ 35 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1957), aber ohne die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen;
- b) unter Buchstabe b die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen;

##### II. in Spalte 4 der Lohnsteuerbescheinigung

getrennt nach den Buchstaben a und b die Lohnsteuer, die von dem Arbeitslohn im Kalenderjahr 1958 tatsächlich einbehalten worden ist;

## III. in Spalte 5 der Lohnsteuerbescheinigung

getrennt nach den Buchstaben a und b die Kirchensteuer, die der Arbeitgeber im Kalenderjahr 1958 vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehalten hat.

Bruttoarbeitslohn ist die Summe der Lohnbeträge (einschließlich des Werts der Sachbezüge), die im Laufe des Kalenderjahrs 1958 der Lohnsteuerberechnung zugrunde zu legen waren. Etwa auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragene steuerfreie Beträge dürfen nicht abgezogen werden. Es sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr 1958 geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Bruttoarbeitslohn des Kalenderjahrs 1958, wenn sie dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1958 zugeflossen sind.

Es sind nicht anzugeben

- die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen, soweit sie steuerfrei sind;
- die Beträge, die den im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Fahrtauslagen, Tagegelder usw.), für Auslösungen und für dienstlich veranlaßte Umzugskosten gewährt worden sind, soweit sie steuerfrei sind;
- die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten hat, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt worden sind (Auslagenersatz);
- die Beträge, die auf Grund ausdrücklicher Anordnung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören oder als steuerfrei bezeichnet sind (z. B. steuerfreie Jubiläumsgeschenke, der steuerfreie Teil von Weihnachtsgewandungen, steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit);
- Prämien für Verbesserungsvorschläge, soweit sie steuerfrei sind;
- die Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben.

11. Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich sind die Beträge zugrunde zu legen, die in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung jeweils unter Buchstabe a einzutragen sind. Die in den Spalten 3 und 4 unter Buchstabe b einzutragenden Beträge, die auf ermäßigt besteuerte Erfindervergütungen entfallen, sind nur dann in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen, wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil es für ihn günstiger ist. In den Lohnsteuer-Jahresausgleich werden auch die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit einbezogen, wenn der Arbeitslohn 15 000 DM im Kalenderjahr 1958 überstiegen hat. Das gilt auch, soweit von diesen Zuschlägen im Laufe des Kalenderjahrs 1958 keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, weil zunächst nicht zu übersehen war, daß der Arbeitslohn im Kalenderjahr 1958 den Betrag von 15 000 DM übersteigen würde. Bei der Feststellung, ob der Arbeitslohn mehr als 15 000 DM betragen hat, sind die bezeichneten Zuschläge sowie steuerfreie Bezüge nicht mitzuzählen.

12. Der maßgebende Arbeitslohn wird um den etwa auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag vermindert und um den etwa auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragenen Hinzurechnungsbetrag erhöht. Ist ein Jahresbetrag nicht eingetragen worden, so ist die Summe der Beträge, die beim Lohnsteuerabzug für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume während der Geltungsdauer der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1958 zu berücksichtigen waren, anzusetzen.

13. Für den sich danach ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle (Hinweis auf Nr. 2) ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1958 und die folgenden Ausführungen maßgebend:

- Die Überleitung der bisherigen Steuerklasseneintragungen auf den Lohnsteuerkarten 1958 auf die neuen Steuerklassen der für den Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebende Jahreslohnsteuertabelle richtet sich für das Kalenderjahr 1958 nach der folgenden Übersicht:

Steuerklasse (alt) nach Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1958	Familienstand nach Eintragung auf der Lohnsteuerkarte 1958	Steuerklasse (neu) der Jahreslohnsteuertabelle	
I	ledig, geschieden, verwitwet	bei Arbeitnehmern, die nach dem 1. 9. 1908 geboren sind	I
			II
	bei Arbeitnehmern, die vor dem 2. 9. 1908 geboren sind	IV	
II	verheiratet		III
	II Z	ledig, verwitwet, geschieden	II
	verheiratet		IV
III	verheiratet		III
III Z	ledig, geschieden, verwitwet		II
			III
	verheiratet		IV

- Hat sich die eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder während des Kalenderjahres 1958 nicht geändert, so gilt die nach der Überleitung (Buchstabe a) sich ergebende neue Steuerklasse für das ganze Kalenderjahr 1958. Kommt jedoch nach der Überleitung (Buchstabe a) die Steuerklasse IV in Betracht, so darf der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen (vgl. Nr. 6 Buchstabe c); in diesen Fällen ist nur das Finanzamt für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs zuständig.
- Hat sich die Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Laufe des Kalenderjahrs 1958 geändert, so ist die günstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder für das ganze Kalenderjahr 1958 anzuwenden, wenn sie für mehr als 4 Monate auf der Lohnsteuerkarte 1958 eingetragen war. Günstiger ist die Steuerklasse II (neu) gegenüber der Steuerklasse I (neu) und die Steuerklasse III (neu) gegenüber der Steuerklasse I und der Steuerklasse II (neu). Wegen der Steuerklasse IV (neu) vgl. den letzten Satz des vorigen Buchstabens b und wegen der verwitweten Arbeitnehmer in bestimmten Fällen den folgenden Buchstaben d. Hat die Eintragung der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder für nicht mehr als 4 Monate gegolten, so darf der Arbeitgeber, wenn er den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, für das ganze Kalenderjahr 1958 nur die ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinder anwenden; in diesen Fällen ist für einen etwaigen weiteren Lohnsteuer-Jahresausgleich das Finanzamt zuständig.

Beispiel:

I. Vom 1. 1.—30. 4. 1958 war die Steuerklasse III/3 (alt) ohne Zusatzvermerk „Z“ und ab 1. 5. 1958 die Steuerklasse III/2 (alt) ohne Zusatzvermerk „Z“ eingetragen. Nach Buchstaben a ist auf die Steuerklasse III (neu) überzuleiten. Da die günstigere Zahl der Kinder für nicht mehr als 4 Monate eingetragen war, darf der Arbeitgeber beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nur die Steuerklasse III/2 (neu) anwenden.

II. Vom 1. 1.—25. 8. 1958 war die Steuerklasse I (alt) und als Familienstand „ledig“ und ab 26. 8. 1958 die Steuerklasse II (alt) ohne Zusatzvermerk „Z“ und als Familienstand „verheiratet“ eingetragen. Der Arbeitgeber führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach der aus der Steuerklasse II (alt) übergeleiteten Steuerklasse III/0 (neu) durch.

- Für verwitwete Arbeitnehmer, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1958 vom 1. September 1958 oder von einem späteren Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Kalenderjahrs 1958 nach der Steuerklasse III (neu) zu besteuern waren, führt der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach dieser Steuerklasse durch.

Hinsichtlich der Zahl der Kinder ist in diesen Fällen nach Buchstaben b oder c zu verfahren.

Beispiel:

Auf der Lohnsteuerkarte 1958 eines verwitweten Arbeitnehmers war vom 1. 1.—5. 5. 1958 die Steuerklasse III/2 (alt) mit Zusatzvermerk „Z“, vom 6. 5.—31. 8. 1958 die Steuerklasse III/3 (alt) mit Zusatzvermerk „Z“ und vom 1. 9.—31. 12. 1958 die Steuerklasse III/3 (neu) eingetragen.

Der Arbeitgeber führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach der Steuerklasse III/3 (neu) — vgl. Buchstabe c — durch.

- e) Bei ledigen, geschiedenen und verwitweten Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber nach Buchstaben a den Lohnsteuer-Jahresausgleich nach der Steuerklasse I durchgeführt, die aber vor dem 1. Januar 1909 geboren sind, ist für einen etwaigen weiteren Lohnsteuer-Jahresausgleich das Finanzamt zuständig.

Der Unterschied zwischen der nach vorstehenden Ausführungen ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die tatsächlich vom maßgebenden Arbeitslohn einbehalten worden ist, wird, soweit der Arbeitgeber zuständig ist, durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

14. Die Aufrechnung oder Erstattung geschieht wie folgt:

- a) Der Arbeitgeber behält frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Kalenderjahr 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens aber bei der Lohnzahlung für den letzten im Monat März 1959 endenden Lohnzahlungszeitraum, so viel an Lohnsteuer weniger ein, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres 1958 nach Nr. 13 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung).
- b) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer in der unter Buchstaben a bezeichneten Zeit auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat. Den verrechneten Betrag zahlt er dann dem Arbeitnehmer in bar aus (Erstattung).

#### Erforderliche Angaben des Arbeitgebers im Lohnkonto und in den Lohnsteuerbelegen

5. Es ist von erheblicher steuerlicher Bedeutung, daß im Lohnkonto und in den Lohnsteuerbelegen des Arbeitnehmers die richtigen Angaben über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1958 gemacht werden. Für die vorzunehmenden Eintragungen ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Verrechnung mit der eigenen Lohnsteuer des Arbeitnehmers handelt (Aufrechnung) oder um Verrechnung mit der Lohnsteuer, die der Arbeitgeber für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat (Erstattung).

- a) Bei der Aufrechnung sind zwei Fälle zu unterscheiden:
- aa) Der Arbeitgeber rechnet gegen die eigene Lohnsteuer des Arbeitnehmers für den letzten im Kalenderjahr 1958 endenden Lohnzahlungszeitraum auf. Auf der Lohnsteuerkarte 1958 ist im Abschnitt VI Spalte 4 als im Kalenderjahr 1958 einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt. Die Eintragung des aufgerechneten Betrags in der letzten (schraffierten) Zeile des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte (Lohnsteuerbescheinigung) kommt in diesem Fall nicht in Betracht. Im Lohnkonto und im Lohnzettel sind die entsprechenden Eintragungen zu machen.
- bb) Der Arbeitgeber rechnet gegen die eigene Lohnsteuer des Arbeitnehmers für die im Kalenderjahr 1959 endende Lohnzahlungszeiträume auf. Auf der Lohnsteuerkarte 1958 ist im Abschnitt VI Spalte 4 als im Jahre 1958 einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Aufrechnung ergibt. Der aufgerechnete Betrag muß deshalb besonders bescheinigt werden, und zwar in der letzten (schraffierten) Zeile des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1958.

Im Lohnkonto 1958 und im Lohnzettel für das Kalenderjahr 1958 ist der aufgerechnete Betrag ebenfalls besonders anzugeben.

- b) Im Fall der Erstattung ist im Abschnitt VI Spalte 4 der Lohnsteuerkarte, im Lohnkonto und im Lohnzettel als im Kalenderjahr 1958 einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung ergibt. Es muß demgemäß der erstattete Betrag stets in der letzten (schraffierten) Zeile des Abschnitts VI der Lohnsteuerkarte 1958, im Lohnkonto 1958 und im Lohnzettel für das Kalenderjahr 1958 besonders angegeben werden.
- c) Im Lohnkonto 1958 ist stets zu vermerken, nach welcher Steuerklasse (neu) der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt worden ist.
- d) Im Lohnkonto 1959, auf der Lohnsteuerkarte 1959 und in dem Lohnzettel des Kalenderjahres 1959 ist stets die auf

das Kalenderjahr 1959 entfallende Lohnsteuer zu bescheinigen, die sich vor Abzug der für das Kalenderjahr 1958 erstatteten oder aufgerechneten Beträge ergibt.

- e) Der Arbeitgeber hat die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung gesondert abzusetzen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Kirchensteuer-Jahresausgleich.

#### B. Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber für Arbeitnehmer mit Arbeitslohn aus Berlin (West)

16. Die Lohnsteuer ermäßigt sich um 20 v. H.

- a) bei Arbeitnehmern, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West) haben,
- b) bei Arbeitnehmern, die bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in Berlin (West) haben, wenn
- aa) sie seit dem Jahr 1953 ununterbrochen in Berlin (West) veranlagt werden oder zu veranlagen wären und
- bb) ihre Angehörigen, die mit ihnen zusammen veranlagt werden oder zusammen zu veranlagen wären, seit mindestens vier Monaten vor dem Ende des Kalenderjahres ihren ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) haben,
- c) bei sonstigen Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn dem Umtausch durch die Lohnausgleichskasse in Berlin (West) unterliegt.

Voraussetzung ist außerdem, daß der Arbeitslohn für eine Beschäftigung in Berlin (West) aus einem gegenwärtigen Dienstverhältnis bezogen wird oder als Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld oder andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen zufließt.

Der Arbeitgeber ist bei diesen Arbeitnehmern für den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur zuständig, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen während des ganzen Kalenderjahres 1958 vorgelegen haben. In allen anderen Fällen ist das Finanzamt zuständig.

Der Arbeitgeber wendet bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs auf den nach Nr. 9 bis 12 ermittelten Jahresarbeitslohn nach Maßgabe der Nr. 13 die besondere Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) an.

#### C. Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1958 und deren Auslieferung an den Arbeitnehmer oder deren Einsendung an das Finanzamt

17. Wegen der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1958 wird auf Nr. 10 und 15 hingewiesen. Es ist darauf zu achten, daß alle Spalten der Lohnsteuerbescheinigung ausgefüllt werden. In Spalte 6 der Lohnsteuerbescheinigung ist die vollständige Anschrift des Arbeitgebers anzugeben. Firmenstempel sind ggf. zu ergänzen. Hat der Arbeitgeber keine Lohnsteuer oder Kirchensteuer einbehalten, so sind die entsprechenden Spalten durch waagerechte Striche auszufüllen.

Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer zu veranlagen sind oder die den Lohnsteuer-Jahresausgleich 1958 beim Finanzamt beantragen wollen, sind daran interessiert, rechtzeitig in den Besitz der Lohnsteuerkarte 1958 zu gelangen. Der Arbeitgeber hat deshalb dem Arbeitnehmer auf Verlangen die mit der Lohnsteuerbescheinigung versehene Lohnsteuerkarte 1958 nach dem 31. Dezember 1958 als Unterlage für die Einkommensteuererklärung oder für den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1958 auszuhändigen.

Die Lohnsteuerkarten 1958, die den Arbeitnehmern nicht gemäß Buchstaben a ausgehändigt worden sind, hat der Arbeitgeber nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1958 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1959 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1959 geschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, so ist die Lohnsteuerkarte an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1958 bezeichnet ist.



### Ausschreibung von besonderen Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln 1958

18. Hat der Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer, der bei ihm im Kalenderjahr 1958 beschäftigt gewesen ist, die Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte 1958 ausnahmsweise nicht ausschreiben können, z. B. wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte, oder hat er die Ausschreibung unterlassen, so muß er eine besondere Lohnsteuerbescheinigung (Lohnsteuerüberweisungsblatt) ausschreiben. Für die Ausschreibung gelten die Ausführungen in Nr. 10 und 15 entsprechend. Vordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Für Arbeitnehmer, für die ein Lohnkonto nicht geführt zu werden braucht, sind keine Lohnsteuerüberweisungsblätter auszuschreiben.

19. Der Arbeitgeber hat außer der Lohnsteuerbescheinigung einen Lohnzettel auszuschreiben

a) ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1958 den Betrag von 24 000 DM überstiegen hat. Bei Arbeitnehmern, die nur während eines Teils des Kalenderjahres 1958 beim Arbeitgeber beschäftigt waren, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 DM überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

b) ohne besondere Aufforderung für diejenigen seiner Arbeitnehmer,  
aa) auf deren (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,  
bb) deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist auf dem Lohnzettel anzugeben: „Mehrere Lohnsteuerkarten“;

c) auf Verlangen eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitslohn im Kalenderjahr 1958 den Betrag von 24 000 DM nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

Vordrucke sind beim Finanzamt kostenlos erhältlich.

20. Der Arbeitgeber hat in der ersten Hälfte des Monats Mai 1959 die Lohnsteuerüberweisungsgelder an das Finanzamt der Betriebsstätte und die Lohnzettel an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden.

Wiesbaden, 4. 11. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen  
S 2244 A — 24 — II/24  
St.Anz. 47/1958 S. 1402

1147

### Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

#### Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend bezeichneter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller des Scheines
Stary, Franz Rockenberg, Kr. Friedberg	B 1958 3	Bergamt Darmstadt

Wiesbaden, 5. 11. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
W IV b — Tgb.-Nr. OBA 2662/58/427  
St.Anz. 47/1958 S. 1406

1148

#### Sonderflughafen Kassel-Waldau

Gemäß § 7 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I, Seite 710) in Verbindung mit §§ 27 und 30 der Verordnung über Luftverkehr in der Fassung vom 21. Juni 1955 (Bundesgesetzblatt I, Seite 720) wurde der Flughafen GmbH, Kassel-Waldau die Genehmigung zum Betrieb des Sonderflughafens Kassel-Waldau, dessen Anlegung vom früheren Reichsminister der Luftfahrt genehmigt worden ist, erteilt und die Lage des Rollfeldmittelpunktes sowie die Grenzen der Flughafenzone wie folgt festgesetzt.

#### 1. Lage des Rollfeldmittelpunktes:

Rechts	35	35480
Hoch	56	82900

#### 2. Grenzen der Flughafenzone:

Die Flughafenzone umfaßt den Luftraum, der durch folgende Orte begrenzt ist:

im Norden = Linie Simmershausen-Landwehrhagen Uschlag  
im Osten = Uschlag-Dalheim-Sensenstein-Heilstätte Oberkaufungen-Belgerkopf-Wattenbach

im Süden = Wattenbach-Ailbshausen-Grebenau

im Westen = Grebenau-Haldorf-Holzhausen-Großenritte-Elgershausen

im Nordwesten = Elgershausen-Landstraße II. Ordnung nach Niederzwehren-B 3 über Kassel-Ihringshausen-Simmershausen.

Geschlossene Ortschaften innerhalb dieses Gebietes sind ausgenommen.

Für den Sonderflughafen gelten die Baubeschränkungen der §§ 10a ff. des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umfang der Baubeschränkung bestimmt sich nach der Entfernung des Bauvorhabens vom Rollfeldmittelpunkt des Sonderflughafens.

Wiesbaden, 7. 11. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
W IIIb/3 — Az.: 66 m — 04  
St.Anz. 47/1958 S. 1406

1149

#### Aufstufung der Landstraße II. Ordnung Nr. 62 zur Landstraße I. Ordnung und Abstufung der Landstraße I. Ordnung Nr. 3261 Nordheim-Rheinufer, Landkreis Bergstraße, zur Gemeindestraße.

Die Landstraße II. Ordnung Nr. 62 zwischen Nordheim (Landkreis Bergstraße) und der Bundesstraße Nr. 47 (Rheinbrücke Worms) von km 0,000 (= km 4,970 der Landstraße I. Ordnung Nr. 3261) bis km 6,629 (= km 41,522 der Bundesstraße 47) ist mit Ablauf des 30. 9. 1959 im Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung zu löschen und als Landstraße I. Ordnung Nr. 3261 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen.

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf das Land Hessen über.

Die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3261 von km 4,970 bis km 7,183 = 2213 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen und der Gemeinde Nordheim zu überlassen. (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I, Seite 1237 —)

Die Baulast geht mit dem 1. 4. 1960 auf die Gemeinde Nordheim über.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. 11. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
W III d — Az.: 63 a 30  
St.Anz. 47/1958 S. 1406

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1150

### Ausbildungspläne für die Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes der Landeskulturverwaltung.

Im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen habe ich gemäß § 6 Abs. 1 der Ausbildungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 1. 3. 1958 (St.Anz. S. 329) folgende Ausbildungspläne aufgestellt, die für die praktische Ausbildung der Beamtenanwärter des mittleren nichttechnischen Dienstes zugrunde zu legen sind:

1. Ausbildungsplan für Regierungssekretäranwärter (§ 11 Abs. 1 der Ausbildungsordnung)

#### Ausbildungsabschnitt:

I Kulturamt	12 Monate
II Staatskasse	2 Monate
III Kulturamt	7 Monate
IV Landeskulturamt	2 Monate
Urlaub	1 Monat
24 Monate	

2. Ausbildungsplan für Regierungsinspektoranwärter — Beamte der Sekretärgruppe und Verwaltungsangestellte mit bestandener Verwaltungsprüfung I — (§ 15 Abs. 1 zweiter Halbsatz der Ausbildungsordnung)

#### Ausbildungsabschnitt:

I Kulturamt	9 Monate
II Katasteramt	1 Monat
III Amtsgericht — Grundbuchamt —	1 1/2 Monate
IV Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft	1 1/2 Monate
V Kreisverwaltung	2 Monate
VI Regierungspräsident	3 Monate
VII Staatsoberkasse	2 Monate
VIII Rechnungsprüfungsamt	2 Monate
IX Landeskulturamt	1 Monat
Urlaub	1 Monat
24 Monate	

3. Ausbildungsplan für Regierungsinspektoranwärter (§ 15 Abs. 1 erster Halbsatz der Ausbildungsordnung)

#### Ausbildungsabschnitt:

I Kulturamt	7 Monate
II Vorlehrgang bei einem Verwaltungsseminar	2 Monate
III Katasteramt	1 Monat
IV Amtsgericht — Grundbuchamt —	1 1/2 Monate
V Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft	1 1/2 Monate
VI Kreisverwaltung	2 Monate
VII Regierungspräsident	3 Monate
VIII Staatskasse	2 Monate
IX Staatsoberkasse	2 Monate
X Rechnungsprüfungsamt	2 Monate
XI Kulturamt	7 Monate
XII Landeskulturamt	3 Monate
Urlaub	2 Monate
36 Monate	

Für die Gestaltung der praktischen Ausbildung sind die in der Anlage enthaltenen Grundsätze über Ziel und Gestaltung der Ausbildungsabschnitte zu beachten.

Wiesbaden, 5. 11. 1958

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft  
und Forsten**

— Ib — 8d 02 — Tgb.-Nr. 1100/58  
St.Anz. 47/1958 S. 1407

Anlage

### Grundsätze über Ziel und Gestaltung der Ausbildungsabschnitte.

#### Ausbildung bei einem Kulturamt:

Der neu eingestellte Regierungssekretär- bzw. Regierungsinspektoranwärter ist in den Verwaltungsdienst bei einem Kulturamt einzuführen. Er hat die Aufgaben des Amtes, die Formen und Wege ihrer Erledigung und die mit dem Amt unmittelbar und mittelbar in Verbindung stehende Verwaltungsorganisation kennen zu lernen.

Der Regierungssekretäranwärter ist in allen Aufgaben auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Flurbereini-

gung und der Siedlung auszubilden, die von Beamten der Sekretärgruppe wahrgenommen werden.

Der neu eingestellte Regierungsinspektoranwärter ist in den Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, der Flurbereinigung und der Siedlung zu unterweisen und zu allen Arbeiten heranzuziehen, die seiner Ausbildung förderlich sind.

Dem Regierungssekretär- und dem Regierungsinspektoranwärter ist im Rahmen des ersten Ausbildungsabschnittes im technischen Büro des Kulturamtes ein Überblick über die vermessungs- und kulturbautechnischen Arbeiten in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, die Art und Weise ihrer Durchführung sowie über die verwendeten Karten und Dokumente zu vermitteln.

Der erste Ausbildungsabschnitt ist von grundlegender Bedeutung. Es ist zu beachten, daß der Anwärter in diesem Abschnitt seine erste Prägung erhält, die für seine künftige Auffassung vom Dienst in der öffentlichen Verwaltung, von der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und vom dienstlichen Verkehr mit dem Publikum maßgebliche Bedeutung hat. Der Ausbildung in diesem Abschnitt ist daher von vornherein besondere Sorgfalt zu widmen.

Der Regierungsinspektoranwärter gemäß § 14 Abs. 2 (Beamte der Sekretärgruppe) bzw. gemäß § 14 Abs. 4 (Verwaltungsangestellte mit bestandener Verwaltungsprüfung I) ist auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Flurbereinigung und Siedlung auszubilden und mit selbständigen Arbeiten zu beauftragen. Die Ausbildung ist so zu gestalten, daß der Anwärter überwiegend in den Verwaltungsbereichen eingesetzt wird, in denen er als Beamter der Sekretärgruppe bzw. Verwaltungsangestellter vor Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht beschäftigt war.

#### Ausbildung bei einem Katasteramt:

Der Anwärter ist in die Grundzüge des Katasters und in die Dienstgeschäfte eines Katasteramtes einzuführen. Ferner ist dem Anwärter ein Überblick über das Vermessungswesen, seinen Zweck und seine Bedeutung durch Erläuterung praktischer Fälle zu vermitteln. Dabei soll er die Zusammenarbeit zwischen der Kataster- und der Landeskulturverwaltung kennenlernen und insbesondere auf die gewissenhafte Erledigung der Arbeiten aufmerksam gemacht werden, auf die es bei dieser Zusammenarbeit ankommt.

#### Ausbildung bei einem Amtsgericht — Grundbuchamt —:

Der Anwärter soll einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit eines Grundbuchamtes erhalten. Es sind ihm die Urkunden und Formen, die zu den Eintragungen und Löschungen im Grundbuch führen, und die hierdurch entstehenden Rechtswirkungen zu erklären.

Der Anwärter hat sich mit den wesentlichen Bestimmungen des Grundstücksrechts vertraut zu machen.

#### Ausbildung bei einer Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft:

Dem Anwärter soll ein Überblick über die Aufgaben und die Tätigkeit einer Siedlungsgesellschaft vermittelt werden. Der Ausbildungsleiter regelt die Einzelheiten der Ausbildung der Anwärter mit den Geschäftsführern der Nass. Siedlungsgesellschaft m.b.H. in Frankfurt/M. oder der Hess. Heimat G.m.b.H. in Kassel.

#### Ausbildung bei einer Kreisverwaltung:

Der Anwärter soll in die Organisation und die Aufgaben der staatlichen und kommunalen Abteilung einer Kreisverwaltung eingeführt werden. Er ist zu Kreistagssitzungen zu entsenden, die für seine Ausbildung förderlich sein können, und außerdem mit besonderer Sorgfalt im dienstlichen Verkehr mit dem Publikum zu unterweisen und zu üben. Der Anwärter ist weiterhin mit den Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde der Preisbehörde, des Versicherungsamtes und der allgemeinen Verwaltung bei der staatlichen Abteilung vertraut zu machen.

Dem Anwärter sind die dienstlichen Beziehungen zwischen Kulturamt und Kreisverwaltung zu erklären und nach Möglichkeit an praktischen Vorgängen zu erläutern.

#### Ausbildung bei dem Regierungspräsidenten:

Der Ausbildungsabschnitt dieses Abschnittes wird vom Ausbildungsleiter der allgemeinen und inneren Verwaltung bestimmt. Die Zeit, in die der Ausbildungsabschnitt gelegt wird,

und sonstige Einzelheiten (z. B. die Beseitigung von Ausbildungsstücken bei den verschiedenen Anwärtern) regeln die beiden Ausbildungsleiter im gegenseitigen Einvernehmen.

In der Regel sind die Anwärter während dieses Ausbildungsabschnittes

- 1 Monat der Pensionsregelungsbehörde
- 1 Monat der Domänenabteilung
- 1 Monat der Abteilung für Baupolizei, Wohnungs- und Siedlungswesen

zur Ausbildung zuzuweisen.

#### Ausbildung bei einer Staatskasse:

Der Anwärter ist zunächst allgemein in das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzuführen. Er hat sich alsdann gründliche Kenntnisse über die Auszahlung der Angestelltenvergütungen, das Prüfen und Abschließen von Zahlungslisten sowie die Grundzüge des Haushaltsplans und der Buchhaltung anzueignen.

Dem Anwärter sind dabei die im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlichen Grundsätze nachhaltig einzuprägen.

#### Ausbildung bei einer Staatsoberkasse:

Die bei der Staatskasse begonnene Ausbildung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird vertieft und fortgesetzt. Der Ausbildungsleiter hat darauf zu achten, daß der Anwärter vornehmlich mit den Arbeitsgebieten vertraut gemacht wird, deren Kenntnis er für die erfolgreiche Ablegung der Prüfung besonders braucht. Der Anwärter ist in der Regel der Besoldungsbuchhalterei zur Ausbildung zuzuteilen, die die Dienstbezüge der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung berechnet.

#### Ausbildung bei einem Rechnungsprüfungsamt:

Der Anwärter ist während dieses Ausbildungsabschnittes mit allen Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes vertraut zu machen, insbesondere mit:

den Bestimmungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts, den Tarifbestimmungen für Angestellte und Lohnempfänger, den Bestimmungen über Reise- und Umzugskosten, Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung.

Der Vorbereitungsdienst bei dem Rechnungsprüfungsamt ist nach Möglichkeit in mehrere Ausbildungsabschnitte zu unterteilen, um dem Anwärter Gelegenheit zu geben, sich mit den verschiedenen Arbeitsgebieten vertraut zu machen.

#### Ausbildung bei einem Kulturanamt:

Zur Ableistung dieses Ausbildungsabschnittes ist der Anwärter in der Regel nicht dem Kulturanamt zuzuweisen, bei dem er den ersten Ausbildungsabschnitt abgeleistet hat. Dem Regierungssekretäranwärter sind selbständige Arbeiten auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Flurbereinigung und Siedlung, die von Beamten der Sekretärgruppe wahrgenommen werden, zu übertragen, wobei Ausbildungsstellen auszugleichen sind.

Der Regierungsinspektoranwärter muß am Ende dieses Ausbildungsabschnittes in der Lage sein, die selbständige Tätigkeit eines Beamten der Inspektorguppe auf den Gebieten der allgemeinen Verwaltung, der Flurbereinigung und der Siedlung wahrzunehmen.

#### Ausbildung bei dem Landeskulturamt

Der Anwärter erhält in diesem Abschnitt die abschließende Ausbildung für den Dienst als Regierungssekretär- bzw. als Regierungsinspektor der Landeskulturverwaltung. Er ist demgemäß bereits jetzt selbständig mit den entsprechenden Facharbeiten zu beschäftigen oder an solchen Arbeiten maßgeblich zu beteiligen, damit klar erkannt werden kann, ob er das Ausbildungsziel erreicht hat.

Der Anwärter ist vornehmlich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, aus denen er die Kenntnisse für eine erfolgreiche Abschlußprüfung gewinnen kann. Der Ausbildungsleiter hat sich hierfür besonders einzusetzen.

## 1151 WIESBADEN

### Regierungspräsidenten

#### Ungültigkeitserklärung von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter.

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

K o r t h e u e r, geb. Neuhoft, Martha, geb. 24. 5. 08, wohnhaft: Eddersheim/M., Parkstraße o. Nr.

Die Erstaussfertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt/M., vom 1. 7. 1956. — Reg.-Nr. 06/06311/16164 — 66 —

S t r u n z, geb. Römer, Ruth, geb. 27. 10. 1910, wohnhaft: Odenbach/Krs. Kusel, Hauptstraße 67, jetzt: Frankfurt/M., Rödenbergweg 81 part.

Die Erstaussfertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt/M., vom 1. 7. 1955. — Reg.-Nr. 07/06311/10304 — 07 —

K a i s e r, Ernst, geb. 9. 3. 1902, wohnhaft: Gokdelau, Bahnhof Allee 8, Krs. Gr.-Gerau, jetzt: Frankfurt/M., Wallauer Straße 6 d/III.

Die Erstaussfertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt/M., vom 2. 1. 1956. — Reg.-Nr. 06/06311/14114-116 —

Wiesbaden, 24. 10. 1958

Der Regierungspräsident

I 4 — 58 g 02

St.Anz. 47/1958 S. 1408

### Buchbesprechungen

Wegegelder, Auslösungen, Trennungsentschädigungen. Ein praktischer Wegweiser durch das Recht der Zulagen und Reisekosten bei der Beschäftigung außerhalb des Betriebs- oder Wohnortes (mit steuerlichem Teil). Von Rechtsanwalt Dr. H. H o h n, M.-Gladbach. 156 Seiten, kart. DM 14,50. („Abhandlungen zum Arbeits- und Wirtschaftsrecht“ herausgegeben von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Heidelberg, Band VI). Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ m. b. H., Heidelberg.

„Die Heranziehung ortsfremder Arbeitskräfte sowie die Entsendung von betriebseigenen Arbeitnehmern auf Montage, zu Geschäfts- und Dienstreisen, die Abordnung zu auswärtigen Bau- und Dienststellen, die mit dem Aufkommen industrieller Großbetriebe und dem Ausbau eines großstaatlichen Verkehrswesens einen erheblichen Umfang angenommen haben, macht die Beantwortung der Frage, wer die durch die Trennung vom Wohnort entstehenden Kosten zu tragen hat, notwendig“ (S. 13), zumal „Arbeitnehmer in der Regel gern wegen des erhöhten Einkommens bereit sind, auswärtiger Arbeit nachzukommen“ (S. 125). Alle mit diesem Fragenbereich zusammenhängenden Rechtsprobleme untersucht und beantwortet der Verfasser in klarer Sprache auf überzeugende Weise. Er erörtert auch die Möglichkeiten, denen sonst nicht die rechte Beachtung geschenkt wird, wie z. B. den Fall, daß der Arbeitnehmer an seinem Wohnort zur Arbeit verschickt wird (S. 92). Besonders erfreulich ist, daß sich der Verfasser um eine exakte Begriffsbestimmung bemüht und auf die allgemein bürgerlich-rechtlichen Grundlagen sowie auf die Prinzipien des Arbeitsvertragsrechtes zurückgeht. Auch die geschichtliche Entwicklung ist — zum Teil ausführlich. Die möglichen Verknüpfungen mit der RVO) und dem Steuerrecht (S. 28 bei Anm. 11; 66) sind hergestellt. Der lohnsteuerrechtlichen Behandlung der Auswärtszulagen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet (S. 132 ff.). Der Verfasser hat auch die Möglichkeiten behandelt, in denen das Arbeitsamt zur Zah-

lung von Wegegeldern usw. verpflichtet sein kann (S. 21, 49 ff., 53 f., 61 f., und ffd.) sowie die Fragen, die entstehen, wenn jemand bei polizeilichem Notstand gezwungen wird, auswärtige Arbeit aufzunehmen.

Der Verfasser stützt seine Untersuchungen auf 62 Gesetze und behördliche Anordnungen sowie auf 102 Tarifverträge (Tarifordnungen), die er im Anhang zusammen mit einem Schrifttums- und einem Sachverzeichnis aufführt. Die Rechtsprechung ist ganz umfassend verwertet. All das läßt das Buch als von größtem Wert für die Praxis erscheinen. Der Wissenschaft bietet der Verfasser erstmals einen geschlossenen) systematischen Überblick mit einer Herausarbeitung allgemeiner Grundsätze aus den o. e. Quellen. Für die tarifschließenden Parteien dürfte von besonderem Interesse sein, daß sich aus der Arbeit Hohns auch die rechtlich zulässigen Regelungsmöglichkeiten ergeben, so daß man auch bei neuen Tarifvertragsverhandlungen hierauf zurückgreifen wird.

Damit bestätigt auch dieser Band wieder, wie sehr die neue Siebertsche Schriftenreihe in glücklicher Weise Wissenschaft und Praxis dient (StAnz. 1957 S. 1127, 1215, 1326; 1958 S. 452, 1070). Den Bänden ist daher eine weite Verbreitung zu wünschen.

<sup>1)</sup> Bei Anm. 34 auf S. 56 berücksichtigt H. den „erweiterten Begriff des § 554 a RVO“ bei der Frage nach der Bedeutung des Anmarschweges für das Wegegeld.

<sup>2)</sup> Der Widerspruch, der nach Mertz (Besprechung im BB 58, 1069) in der Hohnschen Begründung des Anspruchs auf Auswärtszulage bestehen soll (S. 15 f., 20 f.), löst sich m. E. durch Hinweisen auf die Schilderung der näheren Umstände (S. 49 f., 83) dahin, daß die dort genannten Besonderheiten (besondere Beeinflussung des Arbeitnehmers, entfernte Arbeit aufzunehmen) gewohnheitsrechtlich eine Analogie zu § 675 BGB rechtfertigen. Regierungsrat Dr. Reuss



# Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1958

Samstag, den 22. November 1958

Nr. 47

## Veröffentlichungen

3918

### Baulandumlegung in der Gemeinde Heringen (Werra), Flur 9 „Im Boden“

In Abänderung der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40/1957 vom 20. September 1957, wird das Umlegungsgebiet gemäß Beschluß des Kreis-ausschusses des Landkreises Hersfeld als Umlegungsbehörde vom 31. Okt. 1958 in zwei Teilgebiete, A und B, getrennt.

Zum Teilgebiet A gehören folgende Flurstücke: 246/1, 247/1, 246/2, 247/2, 248, 249/1 und 249/3. Zum Teilgebiet B gehören folgende Flurstücke: 458/250, 250/2, 250/3, 250/4, 250/5, 252/1, 252/2 und 249/4.

Der Umlegungsplan und das Verzeichnis zum Umlegungsplan für die Teilgebiete A und B liegen in der Zeit vom 1. Dez. 1958 bis 10. Dez. 1958 im Bürgermeisteramt in Heringen während der Dienststunden zur Einsicht offen.

Es finden gemäß § 33, Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes folgende Verhandlungstermine über die Verteilungspläne statt:

1. Für das Teilgebiet A am Montag, dem 15. Dezember 1958, nachmittags 15.30 Uhr und

2. für das Teilgebiet B am Montag, dem 15. Dezember 1958, nachmittags 16.30 Uhr.

Beide Termine werden im Jugendheim in Heringen/Werra durchgeführt. Zu diesen Terminen werden hiermit nach § 28 des a. o. Gesetzes sämtliche Beteiligten öffentlich geladen. Bei dem Ausbleiben einer der Beteiligten kann sowohl über das Teilgebiet A als auch über das Teilgebiet B des Verteilungsplanes verhandelt und beschlossen werden.

Bad Hersfeld, 10. 11. 1958

Der Kreis-ausschuß des Landkreises Hersfeld als Umlegungsbehörde

3919

### Baulandumlegung „Staudenstraße I“ in Offenbach a. M.-Bürgel, Flur I und III

In dem Baulandumlegungsverfahren für das Gebiet „Staudenstraße I“ in den Fluren I und III der Gemarkung Offenbach a. M.-Bürgel ist

#### Termin über den Verteilungsplan

gem. § 33, Abs. 3 des Hess. Aufb.Ges. anberaumt auf Dienstag, den 9. Dezember 1958, um 15 Uhr, im Stadtverordneten-sitzungssaal, Offenbach a. M., Goethestraße 12.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Beteiligte an dem Umlegungs-verfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche, insbesondere solche der Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Offenbach (Main), 5. 11. 1958

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.  
Dezernat VI

3920

### Umlegungsverfahren in der Gemarkung Nieder-Weisel

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 48 (GVBl. S. 139) wird bekanntgegeben:

Der Kreistag des Landkreises Friedberg (Hessen) hat in seiner Sitzung am 28. März 1957 die Einleitung des Umlegungsverfahrens in der Gemarkung Nieder-Weisel im Gebiet der „Vorderweid“ beschlossen. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet. Die betroffenen Grundstücke sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.

Der Umlegungsplan und das Verzeichnis der umzuliegenden Grundstücke liegen in der Zeit vom 2.—16. Dezember 1958 von 8 bis 12 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Nieder-Weisel zur Einsicht offen. Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten wird gesondert bekanntgegeben.

Friedberg (Hessen), 13. 11. 1958

Der Kreis-ausschuß des Landkreises Friedberg (Hessen) —  
Umlegungsbehörde  
Milius, Landrat

## Gerichtsangelegenheiten

3921

### Genehmigung zur Einziehung von Forderungen

Dem Dr. med. Achilles Stocké in Ginsheim, Mainzer Str. 27, wurde die Erlaubnis zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zwecks Einziehung auf eigene Rechnung für Offenbach (Main) erteilt.

Darmstadt, 11. 11. 1958

Der Landgerichtspräsident

3922

### Aufgebote

2 F 1/58: Durch Urteil vom 30. 10. 1958 sind die Gläubiger der auf dem Grundstück Arolsen Band 7 Blatt 210 in Abteilung III Nr. 9, für

1. Fr. Margarete Schumacher in Arolsen,  
2. Frau Justizrat Clara Rudolph, geb. Schumacher, in Prenzlau,

3. Frau Johanna Rudolph, geb. Schumacher in Prenzlau

zu gleichen Teilen eingetragenen Kaufgeldhypothek von 3243,58 Goldmark, verzinslich zu 4% jährlich, mit ihrem Rechte auf diese Hypothek ausgeschlossen.

Arolsen, 30. 10. 1958

Amtsgericht

3923

F 3/58: Der Landwirt Johann Jakob Schäfer in Hetzbach/Odw., Unterdorf 20, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Gläubigerin der in den Grundbuchblatt von Hetzbach, Band 6, Blatt 324, der Eheleute Johann Jakob Schäfer und Marie Frieda Schäfer, geb. Löwel in Hetzbach, in Abt. III, Nr. 2 für die Firma M. Meyer, Inhaben Th. Meyer in Darmstadt eingetragenen verzinslichen Aufwertungshypothek von 625,— Goldmark gemäß § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 13. Januar 1959, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 1 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten an der Hypothek erfolgen wird.

Beerfelden, 10. 11. 1958

Amtsgericht

3924

5 F 8/58: Die Fräulein Käthe Eyles in Dillenburg, Hauptstraße 42, vertreten durch Rechtsanwält Dr. Plock in Dillenburg, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der bisherigen Eigentümerin des im Grundbuch von Dillenburg, Band 7, Blatt 246 eingetragenen Grundstücks:

Best.Verz.lfd.Nr. 1: Flur 57, Flurstück 16, Grünland, untere Dietzhölz, 16,58 Ar groß, beantragt. Als Eigentümerin dieses Grundstücks war bisher die Ehefrau des Steuer-rats Jean Baptist Eyles, Lina, geb. Decker, in Diedenhofen, eingetragen.

Die Vorgenannte, als Eigentümerin im Grundbuch Eingetragene wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Januar 1959, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 19, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 10. 11. 1958

Amtsgericht

3925

5 F 9/58: Die Ehefrau Hedwig Lehr, geb. Daub, in Allendorf (Dillkreis), vertreten durch die Rechtsanwältin Schoof und Jamin in Dillenburg, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der bisherigen Eigentümer des im Grundbuch von Hailer, Band 2, Blatt 71, eingetragenen Grundstücks:

Best.Verz.lfd.Nr. 1: Flur 14, Flurstück 26, Ackerland, Finkelhöhe, 4. Gewinn, 10,12 Ar groß

beantragt. Als Eigentümer waren bisher eingetragen die Witwe des Landmanns

Heinrich Wilhelm Daub, Melusine, geb. Böcking, in Allendorf, und die Erben ihres verstorbenen Ehemannes als gemeinschaftliche Eigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft nach ursprünglichem nassauischen ehelichen Güterrecht mit Leibzuchsrecht des überlebenden Ehegatten.

Die vorgenannten Erben waren nach dem Erbschein des Amtsgerichts Dillenburg — VI 8/07 —: a) die Ehefrau Johanna Hahn geb. Daub, Pirmasens, b) Wilhelm Ferdinand Daub in Stuttgart, c) Louis Wilhelm Daub in Allendorf (Dillkreis).

Die Vorgenannten, als Eigentümer im Grundbuch Eingetragenen werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem

auf den 29. Januar 1959, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 19 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 10. 11. 1958 **Amtsgericht**

**3926**

5 F 11/58: Die ledige und volljährige Marie Lotz in Haiger (Dillkreis), Kreuzgasse 6, vertreten durch die Rechtsanwälte Schoof und Jamin in Dillenburg, hat das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der bisherigen Eigentümerin des im Grundbuch von Haiger, Band 7, Blatt 275, eingetragenen Grundstücks:

Best. Verz. lfd. Nr. 2: Flur 54, Flurstück 81: Ackerland, Haarwasen, 6. Gewann, 16,50 Ar, beantragt. Als Eigentümerin dieses Grundstücks war bisher Emilie Klonk, ledig und ohne Beruf, in Haiger eingetragen.

Die Vorgenannte, als Eigentümerin im Grundbuch Eingetragene wird aufgefordert, spätestens in dem

auf den 29. Januar 1959, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 19 — anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 8. 11. 1958 **Amtsgericht**

**3927**

F 6/58: Der Tierarzt Dr. Georg Wackerbarth, Gudensberg, hat als Abwesenheitspfleger des vermißten Landwirts Fritz Martin, Obervorschütz, das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Obervorschütz, Blatt 762, für die Landeskreditkasse Kassel, in Abt. III, lfd. Nr. 9, eingetragene Darlehnsforderung von 998,95 GM, nebst 4% Jahreszinsen, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. März 1959, 12 $\frac{1}{2}$  Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Fritzlar, 8. 11. 1958 **Amtsgericht**

**3928**

F 1/58: Der Landwirt Johann Peter Bartmann in Rothenberg, vertreten durch Notar Dr. Schön in Hirschhorn, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rothenberg, Band 14, Blatt 591, in Abteilung III, unter lfd. Nr. 1 zugunsten der Volksbank Eberbach eingetragenen, mit 7% verzinslichen Briefgrundschuld von 1100,— Feingoidmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird

aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Juni 1959, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hirschhorn (Neckar), 11. 11. 1958

**Amtsgericht**

**3929**

6 F 2/58: Durch Ausschlußurteil vom 13. November 1958 wurde der Stammgrundschuldbrief über die im Grundbuch von Offenbach a. Main, Band 162, Blatt 4647, in Abt. III, unter Nr. 2 noch für den verstorbenen Martin Stöcker, Offenbach am Main, eingetragene Reststammgrundschuld von 5000,— RM (i. B. fünftausend Reichsmark) nebst 8% Zinsen für kraftlos erklärt. Offenbach (Main), 13. 11. 1958

**Amtsgericht, Abt. 6**

**3930**

### Güterrechtsregister

#### Neueintragung

GR 781 — 10. 11. 1958 — Günter Messerschmidt, Dipl.-Kaufmann, und Ortrud, geb. Grünwald, Bad Nauheim:

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bad Nauheim**

**3931**

#### Neueintragung

GR 208 — 3. 11. 1958 — Eheleute Gastwirt Franz Josef und Lucia Rütten, geb. Geck, in Bad Schwalbach:

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ist ausgeschlossen. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

**Amtsgericht Bad Schwalbach**

**3932**

GR 247 — 6. 11. 1958 — Heinrich I. Prinz Reuss in Büdingen, und Ehefrau Woizlawa Feodora Herzogin zu Mecklenburg, daselbst:

Auf Grund der am 13. Juni 1958 bei Gericht eingegangenen Erklärung des Ehemannes nach Artikel 8 I Ziff. 3 Abs. 2 Gleichberechtigungsgesetz leben die Ehegatten in Gütertrennung.

**Amtsgericht Büdingen**

**3933**

GR 482 — Durch notariellen Vertrag vom 30. September 1958 haben die Eheleute Baggerführer Reinhold Kurt und Ingeborg, geb. März, in Gambach, Krs. Friedberg (Hessen) Gütertrennung vereinbart.

Butzbach, 7. 11. 1958

**Amtsgericht**

**3934**

Gr 50 — Eheleute Industriekaufmann Wolfram Drevermann und Helen Drevermann geb. Lesoine, in Battenberg (Auhammer):

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. Auf Ersuchen des Amtsgerichts gemäß Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 des Gleichberechtigungsgesetzes eingetragen.

Battenberg (Eder), 6. 11. 1958

**Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg/Eder**

GR 51 — Eheleute Kaufmann Carl Herwig und Ellen Herwig geb. Driessen, beide in Dodenau (Eder), Bahnhofstr. 21:

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Battenberg (Eder), 6. 11. 1958

**Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg/Eder**

GR 52 — Eheleute Ziegeleibesitzer Karl Reitz und Emmy geb. Mauersmorp, beide in Battenberg (Eder):

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. Auf Ersuchen des Amtsgerichts gemäß Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 des Gleichberechtigungsgesetzes eingetragen.

Battenberg (Eder), 6. 11. 1958

**Amtsgericht Frankenberg  
Zweigstelle Battenberg/Eder**

**3935**

#### Neueintragung

GR 139 — 12. November 1958 — Die Eheleute Gerhard Albert Henrich, Kaufmann, und Margarete Maria, geb. Hofmann, beide in Groß-Zimmern, haben durch notariellen Vertrag vom 20. 10. 1958 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Dieburg**

**3936**

73 GR 7554 A: Selbst. techn. Kaufmann Henmann Eichenauer und Juliane, geb. Pansi, Bergen-Enkheim:

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7555 A: Ingenieur Richard Bedtold und Margarete, geb. Sauer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7556 A: Diplomkaufmann Alfons Stehling und Erika, geb. Roloff, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7557 A: Bankangestellter Otto Barthel und Irma, geb. Bernhardt, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7558 A: Kaufmann Philipp Berleth und Hedwig, geb. Diegelmann, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7559 A: Kaufmann Walter Karl Friedrich Neunhöffer und Margarethe Crescentia, geb. Morlock, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7560 A: Malermeister Albert Wilhelm Schmidt und Paulette Andrée, geb. Perrin, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7561 A: Kaufmann Eduard Heister und Aenne, geb. Reiblich, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7562 A: Kaufmann Kurt Wagner und Juliane, geb. Hofmann, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7563 A: Kaufmann Hubert Feldotte und Gertrud Helene Anni, geb. Schmuhl, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7564 A: Kaufmann Hans Becker und Inmgard, geb. Bährer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7565 A: Facharzt Dr. med. Martin Joseph Freise und Sophie Brigitte Hildegard Klara, geb. Schneidt, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7566 A: Kaufmann Helmut Derwein und Hedwig, geb. Pagelsen, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7567 A: Bankangestellter Karl Horst Schneider und Marie-Luise, geb. Müller, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7568 A: Buchdrucker Dietrich Dettmering und Annemarie, geb. Pletzsch, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. Sept. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7569 A: Technischer Kaufmann Julius Stockhausen und Anni, geb. Gerberich, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 25. Sept. 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7570 A: Kaufmann Roman Lieber und Ingrid, geb. Kaulich, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 28. August 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7571 A: Ingenieur Gustav Runkel und Ingeborg, geb. Doll, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 12. März 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7572 A: Kaufmann Eberhard Bindel und Dietgard Adelheid Johanna, geb. Herrmann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 10. September 1958 ist vereinbart: Abweichend von dem gesetzlichen Güterstand und über die Vorschrift des § 1374, Absatz 2, BGB, hinaus sollen auch die im Laufe der Zugewinnngemeinschaft eintretenden Wertsteigerungen Vermögensteile (also z. B. durch Erhöhung der Grundstückspreise oder fortschreitende Tilgung eintretende Wertsteigerungen von Erbschaften) sowie Erträge aus solchen Vermögensteilen dem Anfangsvermögen zugerechnet werden bei der Berechnung des Zugewinns.

73 GR 7573 A: Handelsvertreter Hermann Möller und Emmy, geb. Trabert, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7574 A: Schlossermeister Adam Schwarz und Elli, geb. Uhl, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7575 A: Kaufmann Karl Ohlerich und Elisabeth Ottilie, geb. Erker, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7576 A: Kaufmann Heinrich Jakob Müller und Marianne, geb. Riehl, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7577 A: Artist Gerhard Günter Bosse und Else, geb. Maser, Bischofsheim (Krs. Hanau):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7578 A: Reisevertreter R u d i Georg Weinbach, Frankfurt (Main), und Marie Elisabeth, geb. Tempel, Alzey (Rheinessen):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7579 A: Kaufmännisch Angestellter Kurt Leonhard Fuhrmann und Else Margarete, geb. Schilling, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7580 A: Oberpostdirektor Hans Eschenbach und Gertrud, geb. Ring, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7581 A: Architekt Karl Weber und Waltrud, geb. Nulding, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7582 A: Kaufmann Franz Magnus Bub und Martha Maria, geb. Frömter, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7583 A: Fahrlehrer Wilhelm Aurelius Keim und Elisabeth Eva, geb. Biel, Kinobesitzerin, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7584 A: Geschäftsführer Oswald Magiera und Paula, geb. Salzmann, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 21. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7585 A: Kaufmann Walter Fritzsche und Margarete, geb. Oemich, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7586 A: Kaufmännisch Angestellter Walter Vathke und Ingeborg, geb. Preitgoff, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7587 A: Sportlehrer Adolf Klüh und Marianne Else, geb. Hessemmer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7588 A: Fuhrunternehmer Franz Blerch und Mathildé, geb. Braun, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7589 A: Gärtner Karl Blum und Helma Auguste, geb. Raab, Kauffrau, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7590 A: Straßenbaumeister Wilhelm Urbisch und Else, geb. Setla, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7591 A: Praktischer Tierarzt Dr. Eugen Dietz und Paula, geb. Horch, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7592 A: Technischer Oberinspektor a. D. Friedrich Braner und Maria, geb. Halter, Zeppelinheim:

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7593 A: Geschäftsführer Günther Groser und Liselotte, geb. Rimeyer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 21. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7594 A: Rechtsanwalt Dr. Hermann Münzel und Gertrud, geb. Keil, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7595 A: Techniker Heinrich Hochheimer und Erna, geb. Hammer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7596 A: Kaufmann Siegfried Asch und Liselotte Ilse, geb. Ardel, verw. Jäger, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7597 A: Kaufmann Heinz Kurt Jung und Anita, geb. Spamer, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7598 A: Kaufmann Egwin Leiber und Ilse, geb. Seifart, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7599 A: Handelsvertreter Horst Homm und Helga, geb. Eisenacher, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7600 A: Metzgermeister Otto Borst und Rita, geb. Schaub, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7601 A: Kaufmann Harry Ludewigs und Dorothea, geb. Lindenberg, Frankfurt (Main):

Durch Erklärung vom 23. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I. Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 7602 A: Kaufmann Hans Black und Elfriede, geb. Franke, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1945 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen.

73 GR 7603 A: Linoleumleger Bernhard Lämmer und Elisabeth, geb. Hellbach, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 7604 A: Autoschlosser Otto Schlüssel und Irene, geb. Bachmann, Frankfurt (Main):

Durch Ehevertrag vom 4. Januar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main) Abt. 73

### 3937

#### Eintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odenwald)

GR 255 — Johann Georg Jakob und Else Jakob geb. Rettig in Rimbach (Odw.):

Durch notariellen Ehevertrag vom 1. Juli 1958 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR I 256 — Straßenarbeiter Joseph Poth und Anna Poth, geb. Köferstein, verw. Heckmann, Lörzenbach (Odw.):

Durch notariellen Ehevertrag vom 28. April 1958 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

GR 257 — Schuhmacher Peter Schmitt und Barbara Schmitt geb. Sturm, Weschnitz (Odw.):

Nach der am 3. April 1958 bei Gericht eingegangenen Erklärung leben die Eheleute in Gütertrennung (Art. 8 I Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957).

GR 259 — Durch notariell beurkundete Erklärung vom 24. Juni 1958 (UR. Nr. 666 vor Notar R. A. Vetter, Fürth i. Odw.) ist bei den Eheleuten Arbeiter Walter Kolb, z. Z. Birkenau, und Rita Kolb geb. Helmeling in Nieder-Liebersbach (Odw.) die Gütertrennung eingetreten.

GR 260 — Durch notariell beurkundete Erklärung vom 20. Juni 1958 (UR. Nr. 661 vor Notar R.A. Vetter, Fürth i. Odw.) ist bei den Eheleuten kfm. Angst. Karl Diehm und Gertrud Luise Diehm geb. Schmitt, Lindenfels (Odw.) die Gütertrennung eingetreten.

GR 261 — Durch notariell beurkundete Erklärung vom 20. Juni 1958 (UR. Nr. 662 vor Notar R.A. Vetter Fürth/Odw.) ist bei den Eheleuten Kaufmann Heinz Knuth und Hildegard Christine Knuth geb. Schmitt, Lindenfels, die Gütertrennung eingetreten.

GR 262 — Durch notariell beurkundete Erklärung vom 17. Juni 1958 (UR. Nr. 680/58 vor Notar Dr. E. Hattemer, Bensheim a. d. B.) ist bei den Eheleuten Dipl.-Ing. Willy Morckel und Annemarie Morckel geb. Böhlinger, Lindenfels (Odw.), Bensheimer Str. 42, die Gütertrennung eingetreten.

### 3938

GR 336 Kaspar Peter Gärtner, Walldorf (Hess.), Gartenstr. 33, und Katharina Susanne Maria, geb. Heinemann, daselbst:

Gemäß Erklärung vom 26. 6. 1958 — Urkundenrolle Nr. 67/58 des Notars Georg

von Weitzel-Mudersbach in Frankfurt a. M. herrscht Gütertrennung.

Groß-Cerau, 5. 11. 1958 Amtsgericht

### 3939

GR 83 — Eintragung vom 4. November 1958. Eheleute Dr. med. Heinz Haun und Marie-Luise, geb. Meyer in Gladenbach, Gießener Str. 6.

Durch notarielle Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG. vom 18. 6. 1957 besteht Gütertrennung. Amtsgericht Gladenbach

GR 84 — Eintragung vom 6. November 1958. Eheleute Kaufmann Rudolf Stingel und Nore, geb. Nöh in Gladenbach.

Durch notarielle Erklärung vom 27. Juni 1958 gemäß Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 GleichberG. vom 18. 6. 1957 besteht Gütertrennung.

Amtsgericht Gladenbach

### 3940

#### Neueintragung

GR 88 A — Auf Grund Erklärung vom 23. Juni 1958 (Art. 8 I Ziff. 3 des Gleichberechtigungsgesetzes) leben die Eheleute Gebhardt Karl Schneider, Oberingenieur in Langen, Hügelstr. 20, und Ehefrau Erna Schneider geb. Rohde, Bremerhaven-Gesteinmünde, Yorkstr. 2, in Gütertrennung.

Langen, 8. 11. 1958 Amtsgericht

### 3941

#### Neueintragungen

GR 86 A Ernst Kuhn, Schneidermeister u. Ehefrau Martha, geb. Waldmann, beide in Sprendlingen (Krs. Offenbach/M.), haben durch Ehevertrag vom 14. August 1955 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 31. 10. 1958 Amtsgericht

GR 87 A — Günter Pothhoff, Innenarchitekt, und Ehefrau Irmgard, geb. Scholz, beide in Langen (Hessen), haben durch Ehevertrag vom 26. Januar 1953 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 1. 11. 1958 Amtsgericht

GR 89 A — Helmut Horbert Alfred Schröter, Werbefachmann, und Ehefrau Edda Hedwig, Alix, geb. Sturm, beide in Buchschlag, haben durch Vertrag vom 22. 9. 1950 Gütertrennung vereinbart.

Langen, 8. 11. 1958 Amtsgericht

### 3942

#### In diesen Ehen gilt Gütertrennung:

GR 110 Friedrich Brückner, Rangiermeister a. D., und Anna geb. Zeller, Jossa;

GR 111 Karl Frischkorn, Schreiner und Kaufmann, und Margarethe Elisabeth geb. Jost, Oberkalbach.

Schlüchtern, 8. 10. 1958 Amtsgericht

### 3943

GR 184 — 10. November 1958 — Erika Kalus, geb. Krzywinski in Pfaffenwiesbach (Taunus) hat in notarieller Urkunde vom 30. 6. 1958 (Art. 8 I Nr. 3, 4 Gleichber.Ges. v. 18. 6. 1957) erklärt, daß sie mit ihrem Ehemann, Angestellten Hubertus Joseph Kalus, in Pfaffenwiesbach (Ts.) in Gütertrennung lebe.

Amtsgericht Usingen (Ts.)

**3941****Es leben in Gütertrennung:**

GR 27 A — 11. 11. 58 — Landwirt Albert Thiele und Fieda, geb. Naujock, Deisel;

GR 26 A — 11. 11. 58 — Kaufmann Clemens Becher und Hildegard, geb. Lange, Karlshafen;

GR 29 A — 11. 11. 58 — Handelsvertreter Karl Jordan und Elfriede, geb. Baumann, Karlshafen;

GR 28 A — 11. 11. 58 — Fleischermeister Rudolf Meyer, Helmarshausen, und Elfriede, geb. Pressler, Kassel.

Amtsgericht Karlshafen

**3945**

Durch Erklärung gemäß Art. 8 I, Nr. 3, Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 besteht in folgenden Ehen Gütertrennung:

GR 163 A — Baustoffkaufmann Karl Fissler und Lina, geb. Schröder, in Korbach;

GR 166 A — Elektromeister Herbert Sommer und Erika, geb. Schmitz, in Korbach;

GR 167 — Kaufmann Heinrich Kujath und Hildegard, geb. Tapper, in Korbach;

GR 167 A — Landwirt Heinrich Biederbick und Frieda, geb. Pohlmann, in Giebringhausen;

GR 168 — Müllermeister Julius Plücker und Lieselotte, geb. Kuhn, in Alraft;

GR 168 A — Landwirt Heinrich Zölzer und Else, geb. Becker, in Schweinsbühl;

GR 169 — Kaufmann und Gastwirt Franz Schubert in Korbach und Olga, geb. Knoll, in Schönberg;

GR 169 A — Maschinenbaumeister und Kaufmann Fritz Wiegand und Erna, geb. Schneider, in Korbach;

GR 170 — Kaufmann Ernst Hellwig und Margarete, geb. Schulze, in Usseln;

GR 170 A — Hotelbesitzer Karl Blöcher und Margarete, geb. Wagener, in Herzhausen;

GR 171 — Oberpostschaffner Johann Pötzl und Frieda, geb. Sude, in Korbach

GR 171 A — Baustoffkaufmann Willi Weber und Johanna, geb. Fücksel, in Korbach;

GR 172 — Helfer in Steuersachen und Versicherungskaufmann Wilhelm Vallbracht und Johanna, geb. Voßhage, in Korbach;

GR 172 A — Vermessungstechniker Wilhelm Hildebrandt und Luise, geb. Bauch, in Korbach;

GR 173 — Kaufmann Klausjürgen Fiss und Helga, geb. Otto, in Korbach;

GR 173 A — Kaufmann Gerhard Fiss und Annemarie, geb. Ludwig, in Korbach.

Korbach, 12. 11. 1958

Amtsgericht

**3946**

GR 99 — 25. Juli 1958 — Dipl.-Ing. Heinrich Matthias und Sonja, geb. Kirchoff, beide Bad Orb, Würzburger Straße;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 100 — 25. Juli 1958 — Uhrmachermeister Heinrich Theilmann und Margarete, geb. Vogel, beide in Bod Orb, Quellenring 25;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 101 — 25. Juli 1958 — Polsterermeister Ludwig August Rieger und Anna Apollonia, geb. Heßberger, beide in Bad Orb, Hauptstraße 38;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 102 — 27. Juli 1958 — Dr. Reinhard Otten, Chemiker, und Maria Wilhelmine Therese geb. Cohausz, beide in Bad Orb, Villbacher Str. 31;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 103 — 5. Aug. 1958 — Kaufmann Winfried Mönch und Bertha geb. Pitzer, beide Bad Orb, Würzburger Str. 55;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 104 — 5. Aug. 1958 — Hotelier Anton Dickert und Anna geb. Schneider, beide Bad Orb, Spessartstr. 8;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 105 — 5. Aug. 1958 — Holzkaufmann Egon Drogosch und Hortense geb. Windisch, beide Bad Orb, Birkenallee 5;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 106 — 11. Aug. 1958 — Kaufmann Edgar Scheibinger und Anna Maria Hedwig geb. Rupp, beide Bad Orb, Quanzstr. 12;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 107 — 11. Aug. 1958 — Salzhändler Josef Wolf und Elisabeth geb. Günther, beide Bad Orb, Austraße 41;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 108 — 11. Aug. 1958 — Händler Anton Unterberg und Martha geb. Smucinski, beide Mernes, Krs. Gelnhausen, Haus Nr. 78;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 109 — 11. Aug. 1958 — Kraftfahrer Josef Herold und Margarete geb. Lang, beide Bad Orb, Austraße 33;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 110 — 11. Aug. 1958 — Buchhalter August Friedrich Immenhausen und Hildegard geb. Zogbaum, beide Bad Orb, Leimbachstraße;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 111 — 11. Aug. 1958 — Gaststättenbesitzer Otto Friedhelm Krug und Edith Luise geb. Kleemann, beide Bad Orb, Hauptstraße 70;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 112 — 11. Aug. 1958 — Elfenbeinschnitzer Heinrich Scior und Maria geb. Klein, beide Bad Orb, Enggasse 5;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 113 — 11. Aug. 1958 — Kaufmann Franz Fries und Berta geb. Martin, beide Bad Orb, Quellenring 12;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 114 — 11. Aug. 1958 — Zahnarzt Dr. Heinrich Port und Henriette geb. Grau, beide Bad Orb, Hindenburgstr. 25;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 115 — 11. Aug. 1958 — Bäckermeister Johannes Wald und Elisabeth geb. Harnischfeger, beide Bad Orb, Obertorstr. 5;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

Amtsgericht Bad Orb

**3947**

**Eintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau  
— Zweigstelle Rüsselsheim —**

Rü GR I 10 — 10. 10. 1958 — Ehel. Otto Jacob, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Darmstädter Str. 79, und Wilma Jacob geb. Dörschuck;

Durch Erklärung vom 23. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 11 — 13. 10. 1958 — Ehel. Karl Burmann, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Wilhelm-Sturmfels-Str. 37, und Gisela geb. Pfforr;

Durch Erklärung vom 25. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 12 — 13. 10. 1958 — Ehel. Ewald Mondry, Mechaniker in Rüsselsheim/M., Nackenheimer Str. 21, und Luzie Mondry geb. Bodny;

Durch Erklärung vom 24. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 13 — 13. 10. 1958 — Eheleute Johann Philipp Kyritz, kfm. Angestellter in Rüsselsheim/M., Alte Kirchstr. 46, und Christine geb. Bärsh;

Durch Erklärung vom 26. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 besteht Gütertrennung.

Rü GR I 14 — 30. 10. 1958 — Ehel. Kurt Hitzer, Drogist in Rüsselsheim/M., Richard-Wagner-Str. 12, und Charlotte Hitzer geb. Oehmke;

Durch Erklärung vom 10. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 15 — 30. 10. 1958 — Ehel. Friedrich Bachmann, Kaufmann in Rüsselsheim/M., August-Bebel-Str. 33, und Anna Maria geb. Britz;

Durch Erklärung vom 25. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 16 — 30. 10. 1958 — Ehel. Hans Friedrich Rössner, Dipl.-Ing. in Rüsselsheim/M., Frankfurter Str. 90, und Helene geb. Köster verw. Höfflinghaus;

Durch Erklärung vom 26. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 17 — 30. 10. 1958 — Ehel. Heinz Erich Born, kfm. Angestellter in Rüsselsheim/M., Friedrich-Ebert-Str. 69, und Rosa Born geb. Winter;

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 18 — 30. 10. 1958 — Ehel. Ewald Alfred Hinz, Fuhrunternehmer in Rüsselsheim/M., Königstädter Str. 63, und Erika geb. Paczia:

Durch Erklärung vom 30. April 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 19 — 30. 10. 1958 — Ehel. Heinz Werner Lippert, Architekt in Rüsselsheim/M., Walter-Flex-Str. 51, und Waltraud geb. Schroweg:

Durch Erklärung vom 10. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 20 — 30. 10. 1958 — Ehel. Johannes Karl Pfeiffer, Diplomkaufmann in Rüsselsheim/M., Bernhard-Adelung-Str. 30, und Helga geb. Guth:

Durch Erklärung vom 30. Mai 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 21 — 30. 10. 1958 — Ehel. Hans-Herbert Körber, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Darmstädter Str. 50, und Maria Margarete Gerda geb. Mietzschke:

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 22 — 30. 10. 1958 — Ehel. Karl Schäfer, Gastwirt in Rüsselsheim/M., Freiligrathstr. 16, und Anna geb. Keller:

Durch Vertrag vom 29. Juli 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

Rü GR I 23 — 30. 10. 1958 — Ehel. Max Kurt Moritz, Ingenieur in Rüsselsheim/M., Friedrich-Ebert-Str. 71, und Hildegard Maria geb. Duda:

Durch Erklärung vom 28. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 24 — 30. 10. 1958 — Ehel. Erich Christian Wolf, Elektrokaufmann in Rüsselsheim/M., Darmstädter Str. 32, und Christine geb. Daum:

Durch Erklärung vom 25. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 25 — 8. 11. 1958 — Ehel. August Trunk, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Darmstädter Str. 69, und Anna Trunk geb. Frankenbenger:

Durch Erklärung vom 18. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 26 — 8. 11. 1958 — Ehel. Johann Rodenheber, Bauingenieur in Rüsselsheim/M., Nahestr. 31, und Emmy geb. Hoyer:

Durch Erklärung vom 23. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 27 — 8. 11. 1958 — Ehel. Franz Philipp Rodenheber, Maurermeister in Rüsselsheim/M., Hasslocher Str. 73, und Hannelore geb. Nitschke:

Durch Erklärung vom 23. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 28 — 8. 11. 1958 — Ehel. Ludwig Sinner, Weißbindermeister in Rüsselsheim/Main, Oppenheimer Str. 10, und Katharina geb. Daniel:

Durch Erklärung vom 20. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 29 — 8. 11. 1958 — Ehel. Franz Johann Gorissen, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Hasslocher Str. 126, und Helene Hedwig Johanna geb. König:

Durch notariellen Vertrag vom 22. 7. 1958 ist Gütertrennung vereinbart worden.

Rü GR I 30 — 8. 11. 1958 — Ehel. Karl Schollmayer, Werkzeugmacher in Rüsselsheim/M., Außenliegend, Behelfsheim, und Emma verw. Morgenstern geb. Wagner:

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 31 — 8. 11. 1958 — Ehel. Bernhard Heinrich Althaus, Schreinermeister in Rüsselsheim/M., Friedrichstr. 2, und Maria geb. Löb:

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 32 — 8. 11. 1958 — Ehel. Wilhelm Bühring, Kaufmann in Rüsselsheim/M., Darmstädter Str. 18, und Hildegard geb. Gpedecke:

Durch Erklärung vom 27. Juni 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 33 — 8. 11. 1958 — Ehel. Bernhard Rimmmler, techn. Angestellter in Rüsselsheim/M., Am Römergrab 5, und Franziska geb. Dietz:

Durch Erklärung vom 26. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 34 — 8. 11. 1958 — Ehel. Werner Friederich, Kaufmann in Raunheim/M., Ludwigstr. 27, und Iris geb. Geithe:

Durch Erklärung vom 20. 6. 1958 gem. Art. 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

Rü GR I 35 — 8. 11. 1958 — Ehel. Adam Heinrich Enders, Bauunternehmer in Rüsselsheim/M., Nahestr. 27, und Elisabeth Apollonia, geb. Riebandt:

Durch Erklärung vom 30. 6. 1958 gem. Art. 3 Pos. I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 soll Gütertrennung gelten.

**3948**

Gemäß Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 Satz 6 des Gleichber.-Gesetzes besteht Gütertrennung.

Dies ist im Güterrechtsregister bei nachstehend aufgeführten Eheleuten eingetragen worden

am 4. November 1958

GR 411: Schneidermeister Hugo Lotz u. Wilhelmine, geb. Möser, Steindorf;

GR 412: Kaufmann Alfred Groß und Frieda, geb. Zschornack, Wetzlar;

GR 413: Wilhelm Zick und Emma, geb. Ufer, Wissmar;

GR 414: Fabrikant Franz Bergmann und Franziska, geb. Kreuzmann, Wetzlar;

GR 415: Brauereibesitzer Günther Waldschmidt und Else, geb. Hertzstein, Wetzlar;

GR 416: Dr. med. Alfred Maas und Frieda, geb. Both, Wetzlar;

GR 417: Dr. med. Klaus Schulte und Barbara, geb. Woywod, Wetzlar;

GR 418: Schmied Anton Fremer in Wetzlar, und Katharina, geb. Kulanek, in Forchheim;

GR 419: Bauunternehmer Willi Kraft und Margarethe, geb. Simon in Odenhausen;

am 13. November 1958

GR 420: Elektromeister Alfred Althen und Hildegard, geb. Luh, Hörnshelm;

GR 421: Heinz Gross und Frieda geb. Seipp, Rodheim-Bieber;

GR 422: Kurt Lückert und Waltraud, geb. Dross, Nauborn;

GR 423: Dr. med. Ernst Rinn und Ruth, geb. Balzer, Wetzlar;

GR 424: Zahntechniker Hugo Nothe und Gisela, geb. Janke, Wetzlar;

GR 425: Josef Ubl und Charlotte, geb. Pflug, verw. Cloos, Wetzlar;

GR 426: Hans Steinkogler und Gudrun, geb. Reuter, Wetzlar;

GR 427: Egon Mehl und Gundula, geb. Janssen, Hochelheim.

Amtsgericht Wetzlar

**3949**

Neueintragung

GR 72 — Doktor der Philosophie Else u. von Gronow, Harald und Friederike geb. von der Malsburg in Wolfhagen, Gut Elmarshausen;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. Wolfhagen, 29. 10. 1958 Amtsgerecht

Neueintragung

GR 74 — Blumenkamp, Rudolf, Kaufmann, u. Marlis, geb. Grineisen, in Volkmarssen;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. Wolfhagen, 29. 10. 1958 Amtsgerecht

Neueintragung

GR 87 — Martin, Gustav, Kaufmann, und Helene geb. Zapf in Ehringen;

Die Ehegatten leben in Gütertrennung. Wolfhagen, 30. 10. 1958 Amtsgerecht



**Neueintragung**

GR 88 — Behrens, Wolfgang, Handelsvertreter, und Herta Helene geb. Brede in Zierenberg:

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
Wolfhagen, 30. 10. 1958 **Amtsgericht**

**Neueintragung**

GR 89 — Döhne Wilhelm Engelhardt, Landwirt, und Anna Elisabeth geb. Weide in Isth:

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
Wolfhagen, 30. 10. 1958 **Amtsgericht**

**Neueintragung**

GR 90 — Doktor der Medizin Waechter, Hans Joachim u. Ingeborg geb. von Spaeth, Wettelingen:

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
Wolfhagen, 30. 10. 1958 **Amtsgericht**

**Neueintragung**

GR 91 — Michels, Bernhard, Zugführer, und Irene geb. Ricken, Volkmarren:

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.  
Wolfhagen, 4. 11. 1958 **Amtsgericht**

**3950****Güterrechtsregister Wiesbaden**

Für Nachstehende ist durch Erklärung dem. Art. 8, Nr. 3 Gleichberechtigungsgesetz vom 18. 6. 1957 Gütertrennung vereinbart:

GR 1796 A — 12. 9. 1958 — vom 25. 6. 1958 für die Eheleute Mehl, Waldemar, Dipl.-Ingenieur, und Irma Charlotte, geb. von Metnitz, Wiesbaden-Biebrich, (Weinbergstr. 43).

GR 1797 A — 12. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Bozsa, Heinz Hermann, Bäcker, und Maria, geb. Schrader, Wiesbaden, (Häfergasse 13).

GR 1798 A — 12. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Marx, Emil, Kaufmann, und Johanna, geb. Dörr, Wiesbaden, (Schiersteiner Str. 19).

GR 1799 A — 12. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Wild, Karl, Zahnarzt, u. Johanna Elisabeth, geb. Reinhold, Wiesbaden, (Bismarckring 1).

GR 1800 A — 12. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Hofmann, Anton, Schiffsführer, und Amalie, geb. Brückmann, Mainz-Kostheim, Gustavsburger Str. 67.

GR 1801 A — 12. 9. 1958 — vom 21. 6. 1958 für die Eheleute Pätzold, Günter, Kaufmann, und Kordula, geb. Weber, Wiesbaden-Sonnenberg, (Eichenwaldstraße 58).

GR 1803 A — 13. 9. 1958 — vom 24. 6. 1958 für die Eheleute Giebel, Alfred, Maler, und Melitta, geb. Heinze, Wiesbaden, (Karlstraße 36).

GR 1810 A — 16. 9. 1958 — vom 25. 6. 1958 für die Eheleute Schmidt, Gerhard, Kaufmann, und Hildegard, geb. Wührer, Wiesbaden, (Ellenbogengasse 10).

GR 1802 A — 13. 9. 1958 — vom 26. 6. 1958 für die Eheleute von Leyser, Fritz, Oberst a. D., und Magdalena, geb. Hübsch, Wiesbaden, (Galileistr. 4a).

GR 1804 A — 13. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Blümel, Alfred, Schankwirt, und Emilie, geb. Stemmer, Wiesbaden (Rheinstr. 48).

GR 1805 A — 13. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Beuck, Hans, Versicherungsreferent, und Helga, geb. Christensen, Wiesbaden, (Galileistr. 21).

GR 1806 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Leber, Otto, Telegraphenassistent, und Emmy, geb. Bour-scheidt, Wiesbaden, (Bismarckring 38).

GR 1807 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Brösel, Manfred, Kaufmann, u. Jutta, geb. Frey, Wiesbaden, (Schöne Aussicht 47).

GR 1808 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Saur, Karl, Angestellter, und Theresia, geb. Kohl, Wiesbaden, (Dotzheimer Str. 64).

GR 1809 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Prause, Ernst, Textil-Ingenieur, und Margarete, geb. Otten, Wiesbaden-Biebrich, (Drususstr. 25).

GR 1811 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Röser, Emil, Schreinermeister, und Helene, geb. Berghof, Wiesbaden, (Blücherstr. 36).

GR 1814 A — 16. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Clemens, Ludwig, Fabrikant, und Erika, geb. Vetter, Wiesbaden-Sonnenberg, (Margaretenstr. 4).

GR 1812 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Straub, Anton, Kaufmann, und Valerie, geb. Tyderle, Wiesbaden, (Kaiser-Friedrich-Ring 5).

GR 1813 A — 16. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Kuhn, Hans, Zahnarzt, und Irma, geb. Steinmetz, Wiesbaden, (Bleichstr. 22).

GR 1815 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Rothaupt, Hans, Drogist, und Anna Maria, geb. Nau, Wiesbaden-Bierstadt (Bierstädter Höhe 56).

GR 1817 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Coridass jun., Adolf Georg, Gastwirt, und Elsa, geb. Treber, Wiesbaden-Biebrich, (Breslauer Str. 3f).

GR 1818 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Fehn, Georg, kfm. Angestellter, und Lotte, geb. Külzer, Wiesbaden, (Hermannstr. 15).

GR 1819 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Hönig, Georg, Sattler, und Susanne, geb. Sturm, Wiesbaden, (Adlerstr. 73).

GR 1820 A — 16. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Döring, Walter, Kaufmann, und Käthe, geb. Haas, Wiesbaden-Biebrich, (Röhnstr. 3).

GR 1821 A — 16. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Döring, Carl, Kfz.-Meister, und Elisabeth, geb. Friedrich, Wiesbaden-Biebrich, (Rhönstr. 3).

GR 1823 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Börner, Rudolf, Pensionär, und Emma, geb. Driess, Wiesbaden, (Bachmayerstr. 9).

GR 1826 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Bolten, Ernst, kfm. Leiter, und Anna, geb. Baues, Wiesbaden, (Galileistr. 22).

GR 1827 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Schmitt, Heinrich, Bäckermeister, und Else, geb. Eschborn, Wiesbaden, (Taunusstr. 17).

GR 1828 A — 16. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Walter, Heinz, Kaufmann, und Ingeborg, geb. Seyfarth, Wiesbaden, (Schöne Aussicht 44).

GR 1829 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Rudolph, Willi, Fotograf, und Friederike Theodora, geb. Brauer, Wiesbaden, (Moritzstr. 13).

GR 1830 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Glück, Wilhelm, Gastwirt, und Else, geb. Mieth, Wiesbaden, (Hermannstr. 1).

GR 1831 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Ing. Hildner, Heinz, Architekt, und Ruth, geb. Müller, Wiesbaden, (Richard-Wagner-Straße 7).

GR 1832 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Scharf, Herbert Georg, Chemiker, und Helene, geb. Strunz, Wiesbaden, (Nietzschestr. 16).

GR 1833 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Professor Dr. Roggenbau, Christel, Arzt, Wiesbaden, Möhringstraße 6, und Renate, geb. Gräfin von der Schulenburg, Potsdam, (Gregor-Mendel-Straße 24a).

GR 1834 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Wollstadt, Otto, Maler, und Annunziata, geb. Kühling, Mainz-Kostheim, (Bruchstr. 10).

GR 1835 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Kunz, Heinrich, Angestellter, und Helga, geb. Strackholder, Wiesbaden-Biebrich, (Elisabethenstr. 6).

GR 1836 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Erdbrink, Werner, Kaufmann, und Ruth, geb. Conrad, Wiesbaden-Biebrich, (Biebricher Allee 97).

GR 1837 A — 16. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Schwidrigoll, Hans, Angestellter, und Irene, geb. Reimelt, Wiesbaden (Lothringer Str. 29).

GR 1838 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Fanz, Emil, Handelsvertreter, und Charlotte, geb. Dönges, Wiesbaden-Dotzheim, (Panoramastr. 31).

GR 1839 A — 18. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Berlet, Hartmut, Rechtsanwalt und Notar, und Margarete, geb. Paulus, Wiesbaden, (Kapellenstr. 18).

GR 1840 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Schreiber, Eugen, Malermeister, und Hedwig, geb. Trautwein, Wiesbaden, (Riehlstr. 17).

GR 1841 A — 18. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Christ, Rudolf, Kaufmann, und Margarete, geb. Mayer, Wiesbaden, (Schöne Aussicht 20).

GR 1842 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Jahns, Friedrich, Dipl.-Ingenieur, und Eva, geb. Skrupke, Wiesbaden, (Nerobergstr. 4).

GR 1843 A — 18. 9. 1958 — vom 13. 6. 1958 für die Eheleute Conrad, Josef, Ingenieur, und Elisabeth, geb. Wörner, Wiesbaden, (Albrecht-Dürer-Str. 13).

GR 1844 A — 18. 9. 1958 — vom 29. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Viehbach, Heinz, Facharzt, und Hedwig, geb. Harsch, Mainz-Kostheim, (Kostheimer Ländstr. 12).

GR 1845 A — 18. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Brosius, Heinrich, Kaufmann, und Ella, geb. Kadesch, Wiesbaden, (Blücherstr. 29).

GR 1846 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Meyer, Eduard, Elektromeister, und Ilse, geb. Dürr, Wiesbaden, (Adolfsallee 6).

GR 1847 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Pfeiffer, Friedrich, Steuerhelfer, und Wilhelmine, geb. Mauer, Wiesbaden, (Hellmundstr. 36).

GR 1848 A — 18. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Kluge, Hans-Georg, Staatssekretär, und Hiltrud, geb. Göbel, Wiesbaden, (Sieglingeweg 7).

GR 1849 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Weber, Walter, Kaufmann, und Anneliese, geb. Müller, Wiesbaden Biestadt, (Brunnenstraße 29).

GR 1850 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Mittelstädt, Hans Heinrich, Oberregierungsrat, und Liselotte, geb. Heberlein, Wiesbaden, (Heinrichsberg 4).

GR 1851 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Britz, Ferdinand, Kfz.-Meister, und Anna, geb. Geissler, Mainz-Kastel, (In der Witz 11).

GR 1852 A — 19. 9. 1958 — vom 22. 6. 1958 für die Eheleute Dr. med. Jess, Adolf, Professor, Wiesbaden, (Taunusstr. 2), und Gertrud, geb. Emmelius, Gießen, (Am Lärchenwäldchen 1).

GR 1853 A — 19. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Scheibchen, Gerhard, Syndikus, und Marianne, geb. Greguhn, Wiesbaden-Sonnenberg, (Danziger Str. 32).

GR 1854 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Ritter, Karl, Kaufmann, und Gisela, geb. Smidt, Wiesbaden, (Mainzer Str. 21).

GR 1855 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Gläser, Viktor, Installateur, und Gertrud, geb. Richter, Wiesbaden, (Oranienstr. 10).

GR 1856 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute von Zanthier, Hans-Georg, Generalleutnant a. D., und Sonja, geb. Schuster, Wiesbaden, (Fischerstr. 7).

GR 1857 A — 19. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Flackus, Ernst, Kfz.-Meister, und Margarete, geb. Maurer, Mainz-Kostheim, (Walluferstr. 26).

GR 1858 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Schiller, Raimund, Kaufmann, und Ilse, geb. Dürr, Wiesbaden-Dotzheim, (Panoramastr. 52).

GR 1859 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Silbereisen, Karl Maurepolier, und Johanna, geb. Keller, Wiesbaden-Freudenberg, (Tulpenweg 43).

GR 1860 A — 19. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Schröter, Johannes, Studienrat a. D., und Katharina, geb. Friederisik, Wiesbaden, (Cheruserweg 26).

GR 1861 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Rheinheimer, Otto, Postfacharbeiter, und Isolde, geb. Schröter, Wiesbaden, (Cheruserweg 26).

GR 1862 A — 19. 9. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Lindemer, Peter, Diplomkaufmann, und Hannelore, geb. Kallasch, Wiesbaden, (Kellerstr. 16).

GR 1863 A — 19. 9. 1958 — vom 18. 6. 1958 für die Eheleute Gammel, Erich, Rentner, und Mathilde, geb. Pfeiffer, Wiesbaden, (Herderstr. 23).

GR 1864 A — 19. 9. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Türke, Arthur, Kaufmann und Fabrikant, und Elisabeth, geb. Ibel, Wiesbaden, (Spohrstr. 4).

GR 1865 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Bauer, Hugo, Kaufmann, und Irma, geb. Horz, Wiesbaden, (Bertramstr. 9).

GR 1866 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Herrchen, Wilhelm, Beamter, und Katharina, geb. Bast, Wiesbaden, (Emser Str. 44).

GR 1867 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Magdeburg, Kurt, Angestellter, und Charlotte, geb. Pautz, Wiesbaden, (Michelsberg 26).

GR 1868 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Erdbrink, Walter, Kaufmann, und Ursula, geb. Drees, Wiesbaden, (Waldstr. 29).

GR 1869 A — 19. 9. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Berg, Pirmin, Kaufmann, und Hilde, geb. Jöckel, Wiesbaden-Schierstein, (Anton-Berges-Str. 18a).

GR 1870 A — 6. 10. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Widmayer, Hans Josef, Bildberichter, und Marga, geb. Kutschenreuther, Wiesbaden, (Hainerweg 3).

GR 1871 A — 13. 10. 1958 — vom 27. 6. 1958 für die Eheleute Zmuda, Martin, Schuhmacher, und Elfriede, geb. Aust, Wiesbaden, (Erbacher Str. 27).

GR 1872 A — 13. 10. 1958 — vom 28. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Heilingbrunner, Otto, Diplom-Physiker, und Ursula, geb. Brockhage, Wiesbaden, (Allersberg 4).

GR 1873 A — 13. 10. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Schlink, Peter, Kaufmann, und Christa Auguste, geb. Berkau, Wiesbaden, (Schützenhofstr. 11).

Wiesbaden, 10. 10. 1958 **Amtsgericht**

**3951**

#### Güterrechtsregister Wiesbaden

Für Nachstehende ist durch Erklärung gem. Art. 8 Nr. 3 Gleichver.Gesetz vom 18. 6. 1957 Gütertrennung vereinbart:

GR 1874 A — 13. 10. 1958 — vom 27. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Haas, Rudolf, Direktor, und Gisela, geb. Mohr, Wiesbaden, (Johann-Sebastian-Bach-Straße 21).

GR 1875 A — 13. 10. 1958 — vom 30. 6. 1958 für die Eheleute Dr. Lippmann, Hans Richard, Augenarzt, und Sophie, geb. Werner, Wiesbaden (Waterloostraße 3).

GR 1876 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Lämmel, Harald, Geschäftsführer, und Martha, geb. Ramhorst, Wiesbaden (Rüdigerstraße 24).

GR 1877 A — 14. 10. 1958 — vom 24. Juni 1958 für die Eheleute Funke, Ernst, Apotheker, und Katharina, geb. Jerg, Wiesbaden, (Bachmayerstr. 5).

GR 1878 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Ehel. Löschenkohl, Egon, Konditor, und Mechthilde, geb. Drexelmaier, Wiesbaden, (Yorkstraße 17).

GR 1879 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Müller-Klönne, Peter, Kaufmann, und Ruth, geb. Kirtz, Wiesbaden, (Viktoriastraße 3).

GR 1880 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Peschke, Rudolf, Kaufmann, Wiesbaden (Lessingstr. 6), und Margarete, geb. Noll, Frankfurt-Griesheim, (Rützelstraße 1).

GR 1881 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schumann, Edgar, Ingenieur, und Ilse geb. Vieth, Wiesbaden, (Schillingstraße 2).

Gr 1882 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Stiehl, Friedrich, Kaufmann, und Jutta, geb. Haselhoff, Wiesbaden, (Platanenstraße 81).

GR 1883 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Fischer, Hanns, Bauingenieur, und Grete, geb. Bedtold, Wiesbaden-Sonnenberg, (Danziger Str. 100).

GR 1884 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Limper, Georg, Diplom-Ingenieur, und Maria geb. Lutterotti, Wiesbaden, (Hans-Sachs-Straße 6).

GR 1885 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Knapp, Hermann, Kaufmann, und Emma, geb. Steinberger, Wiesbaden-Bierstadt, (Wartestraße 21).

GR 1886 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Müller, Erich, Versicherungsinspektor, Wiesbaden-Kohlheck, (Hasenspitze 64), und Eleonore, geb. Nicklas, Frankfurt/M., (Am Sandweg 44).

GR 1887 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Blum, Wilhelm Karl, Kaufmann, und Martha, geb. Vieth, Wiesbaden, (Emser Straße 62).

GR 1888 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Wollenhaupt, Joachim, Bundesbahninspektor und Margarete, geb. Gemein, Wiesbaden, (Moritzstraße 35).

GR 1889 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Breidenbach, Eugen, Handelsvertreter, und Bernhardine, geb. Schöneberg, Wiesbaden, (Frankenstraße 4).

GR 1890 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Bauer, Horst Rudolf, Rechtsanwalt und Notar, und Barbara geb. Volland, Wiesbaden, (Abeggstraße 19).

GR 1891 A — 14. 10. 1958 — vom 29. Juni 1958 für die Eheleute Traupel, Anton, Prokurist, und Maria, geb. Alschner, Wiesbaden, (Sonnenberger Str. 52).

GR 1892 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Klesse, Rudolf, Bauingenieur, und Eva, geb. Hamann, Mainz-Kastel, (In der Witz 45).

GR 1893 A — 14. 10. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Benz, Rudolf, Kaufmann, und Ella, geb. Haacke, Wiesbaden, (Bleichstraße 42).



- GR 1894 A — 14. 10. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Budzinski, Gerhard, Baumeister, und Käthe, geb. Stiller, Wiesbaden, (Taususstraße 72).
- GR 1896 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Müller, Robert, Zeitungsverleger, und Martha, geb. Hessler, Wiesbaden, (Langgasse 21).
- GR 1897 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Weyer, Hans, Hotelier, und Luise, geb. Galonski, Wiesbaden, (Goldgasse 10-12).
- GR 1898 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Wolter, Rudolf, Wirtschaftsprüfer, und Edith, geb. Schulz, Wiesbaden-Sonnenberg, (Schuppstraße 9).
- GR 1899 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Rausch, Karl, Kaufmann, und Wilhelmine, geb. Görlisch, Wiesbaden (Gerichtsstraße 9).
- GR 1900 A — 14. 10. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Christ, Adolf, Angestellter, und Lilly, geb. Kiefer, Wiesbaden, (Adlerstraße 65).
- GR 1901 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Neuy, Erich, Rechtsanwalt, und Edith, geb. Lehmann, Wiesbaden, (Webergasse 12).
- GR 1902 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Blum, Adolf, Kaufmann, und Karoline, geb. Schmidt, Wiesbaden, (Friedrichstraße 46).
- GR 1903 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Steinbauer, Alfred, Kaufmann, und Margarete, geb. Thurner, Wiesbaden, (Nerotall 3).
- GR 1904 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Bäumer, Joachim, Kaufmann, und Erna, geb. Fick, Wiesbaden, (Nerotall 46).
- GR 1905 A — 14. 10. 1958 — vom 21. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Scherer, Otto, Arzt und Susanne Margarete, geb. Krumrey, Wiesbaden-Biebrich, (Stettiner Straße 18).
- GR 1906 A — 14. 10. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Geiger, Stefan, Metzgermeister, und Karoline, geb. Meyer, Wiesbaden, (Mauergasse 12).
- GR 1907 A — 4. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Jost, Ludwig, Kaufmann, und Ruth, geb. Neuhaus, Mainz-Kostheim, (Hauptstraße 148).
- GR 1908 A — 4. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Jost, Lorenz, Kaufmann, und Eva, geb. Eller, Mainz-Kostheim, (Hauptstraße 148).
- GR 1909 A — 4. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schuster, Walter, Kaufmann, und Maria Magdalena, geb. Bernjus, Wiesbaden-Biebrich, (Rudolf-Vogt-Straße 7).
- GR 1910 A — 4. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Bommel, Heinrich Joseph, Diplom-Ingenieur, und Hilde, geb. Ebmeier, Wiesbaden, (Idsteiner Straße 13).
- GR 1911 A — 4. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Müller, Wilhelm, Gastwirt, und Anna Elisabeth, geb. Zimmermann, Mainz-Kostheim, (Luisenstraße 5).
- GR 1912 A — 4. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Böhm, Erich, Kaufmann, und Christel, geb. Roggenkämper, Wiesbaden-Sonnenberg, (Höhenstraße 2).
- GR 1913 A — 4. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Struck, Carl, Goldschmiedemeister, und Hildegard, geb. Wild, Wiesbaden, (Michelsberg 15).
- GR 1914 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Körner, Herbert, Kaufmann, und Ingeborg, geb. Köhler, Wiesbaden, (Parkstraße 79).
- GR 1915 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Ruhl, Richard, Kaufmann, und Maria Josefa, geb. Vogt, Mainz-Kostheim, (Taususstraße 8).
- GR 1916 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Rossbach, Ferdinand, Diplomkaufmann, und Magda, geb. Ohl, Wiesbaden-Sonnenberg (Sooder Str. 22).
- GR 1917 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Müller, Georg August Manfred, Forstmeister, und Olivia Katharina, geb. Contro, Wiesbaden, (Philippbergstraße 46).
- GR 1918 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schwiebus, Gerhard, Bankkaufmann, und Luzie, geb. Sabel, Wiesbaden, (Röderstraße 26).
- GR 1919 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Schrupp, Alfred, Kaufmann, und Ingeborg, geb. Ewald, Wiesbaden, (Helmholtzstraße 5).
- GR 1920 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Rossmann, Wilhelm, Zahnarzt, und Erna, geb. Kahlert, Wiesbaden, (Riederbergstraße 38).
- GR 1921 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Bender, Hermann, Kaufmann, und Anna, geb. Dietz, Wiesbaden-Sonnenberg, (Sooder Straße 49).
- GR 1922 A — 5. 11. 1958 — vom 27. Juni 1958 für die Eheleute Dunkel, Willy, Polizeibeamter, Wiesbaden-Bierstadt, (Wiesbadener Str. 41), und Ellen, geb. Palberg, Wiesbaden-Sonnenberg, (Höhenstraße 24).
- GR 1923 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Sändig, Erhard Erich, Kaufmann, und Elfriede, geb. Blüthner, Wiesbaden, (Gustav-Freytag-Straße 5).
- GR 1924 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Sändig, Martin, Kaufmann, u. Elisabeth, geb. Peukert, Wiesbaden, (Gustav-Freytag-Straße 5).
- GR 1925 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Escales, Erich, Diplom-Ingenieur, und Gertrud, geb. Döfinger, Wiesbaden, (Biebricher Allee 57).
- GR 1926 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Donath, Helmut, Arzt, und Gertrud, geb. Weiss, Wiesbaden-Erbenheim, (Wiesbadener Straße 7).
- GR 1927 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Zerbe, Sebastian, Kfz-Meister, und Elisabeth, geb. Mercamp, Mainz-Kastel, (Wiesbadener Straße 66).
- GR 1928 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Wolter, Waldemar, Kaufmann, und Gertrud, geb. Kutschbach, Wiesbaden, (Kaiser-Friedrich-Ring 34).
- GR 1929 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Bücher, Erwin, Landwirt, und Irene, geb. Göbel, Medenbach, (Obergasse 46).
- GR 1930 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Kleemann, Johannes, Kaufmann, und Elise, geb. Lange, Wiesbaden, (Rauenthaler Straße 11).
- GR 1931 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Schneider, Heinrich, Handelsvertreter, und Alma, geb. Dennewitz, Wiesbaden, (Walkmühlstraße 32a).
- GR 1932 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Schönwetter, Franz, Kaufmann, Wiesbaden, (Blücherstraße 26), und Marta, geb. Seele, Wiesbaden, (Feldstraße 27).
- GR 1933 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Welsch, Fritz, Kaufmann, und Emmi, geb. Sennlaub, Wiesbaden, (Blücherstraße 28).
- GR 1934 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Himmelmann, Karl, Metzgermeister, und Lina, geb. Reinhardt, Wiesbaden, (Friedrichstraße 37).
- GR 1935 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Else, Karl, Oberingenieur, und Annerose, geb. Seilheimer, Wiesbaden, (Kloppstockstraße 13).
- GR 1936 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Wegner, Karl Alfred, Metzgermeister, und Anni, geb. Wolf, Wiesbaden (Bismarckring 33).
- GR 1937 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Kublum, Robert, Kaufmann, und Herta, geb. Neumann, Wiesbaden, (Schiersteiner Straße 1).
- GR 1938 A — 5. 11. 1958 vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Krackenberger, Hans, Kaufmann, und Elfriede, geb. Paul, Wiesbaden-Biebrich, (Schillerstraße 3).
- GR 1939 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Hiebsch, Helmut, Kaufmann, und Else, geb. Janner, Wiesbaden, (Schillingstraße 2).
- GR 1940 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Neumann, Wilhelm, Kaufmann, und Käthe, geb. Schaaf, Wiesbaden, (Dantestraße 31).
- GR 1941 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Meinert, Ernst, Fleischermeister, und Gertrud, geb. Adler, Wiesbaden, (Nerotall 3).
- GR 1942 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Siligmüller, Karl, Oberkellner, und Anneliese, geb. Giebel, Wiesbaden, (Weilstraße 14).
- GR 1943 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Dr. Seib, Karl, Zahnarzt, und Anneliese, geb. Lambrecht, Wiesbaden, (Dotzheimer Straße 11).
- GR 1944 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Christian, Hubertus, Regierungsoberinspektor, und Elisabeth, geb. Köhler, Wiesbaden, (Sonnenberger Str. 69).
- GR 1945 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Urban, Günter, Kaufmann, und Annemarie, geb. Grohgan, Wiesbaden, (Weinbergstraße 21).

GR 1946 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Knapp, Ernst, Kaufmann, und Ester, geb. Lange, Wiesbaden, (Karl-Peters-Straße 32).

GR 1947 A — 5. 11. 1958 — vom 28. Juni 1958 für die Eheleute Loeber, Erich, Ingenieur, und Johanna, geb. Bosshardt, Wiesbaden, (Viktoriastraße 35).

GR 1948 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Wiese, Willi, Kriminaloberkommissar, Wiesbaden (Platanenstraße 6), und Gertrud, geb. Gehrt, Wiesbaden, (Helmholtzstraße 10).

GR 1949 A — 5. 11. 1958 — vom 30. Juni 1958 für die Eheleute Seibert, Ernst, Flugkapitän a. D., und Ingeborg, geb. Stebich, Wiesbaden, (Burgstraße 3).

Wiesbaden, 12. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3952 Musterregistersachen

MR 24 — Firma Braun, Wettberg & Co., Beerfelden. Anmeldung am 11. November 1958, 9.20 Uhr. Ein Muster: Damenhaarbürste Nr. 22/1019 speziell entwickelte Facon, Unterteil Polystyrol glasklar mit andersfarbiger Polystyrolauflage; mit Natur- oder Kunstborstenbestückung; Gesamtlänge 200 Millimeter, Breite 45 mm.

Beerfelden, 11. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3953 Vereinsregister

#### Neueintragung

VR 118 — 11. 11. 1958 — Name: Forstbetriebsvereinigung Hommertshausen, eingetragener Verein; Sitz: Hommertshausen.

**Amtsgericht Biedenkopf**

### 3954 Neueintragung

VR 155 — 3. 11. 1958 — Turn- und Sportverein Neesbach, Sitz Neesbach.

**Amtsgericht Limburg (Lahn)**

### 3955 Neueintragung

VR 112: Adam von Trott zu Solz-Stiftung e. V., Ilmshausen bei Bebra.

Rotenburg (Fulda), 13. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3956 Vergleiche — Konkurse

2 VN 1/58 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen der Witwe Frau Emmy Steinecke, geb. Gimbel, Alleininhaberin des in Arolsen, Bahnhofstr. 33, unter der nicht eingetragenen „Firma Otto Steinecke, Inhaberin Emmy Steinecke“ betriebenen offenen Textileinzelhandelsgeschäftes ist am 12. November 1958, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Lindner, Arolsen. **Vergleichstermin**: am 11. Dezember 1958, 15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Arolsen, Rauchstr. 7, I. Stockwerk, Zimmer 23. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Arolsen, 12. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3957

#### Beschluß

1 N 3/54 — 1 N 11/55: In den Konkursverfahren

a) der Firma Gebr. Foucan K. G. in Köppern (Ts.),

b) der Frau Hertha Böttcher in Köppern (Taunus), Wiesenweg, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 11. Dez. 1958, 11.30 Uhr, Zimmer 28, anberaumt. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Hertha Böttcher in Köppern (Ts.) — 1 N 11/55 — wird zur Prüfung der nachträglich von der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Bad Homburg v. d. H. als bevorrechtigte Forderung angemeldeten DM 17 827,08 eine Gläubigerversammlung auf den 27. 11. 1958, 8.30 Uhr, Zimmer 23, einberufen.

Bad Homburg v. d. H., 11. 11. 1958

**Amtsgericht**

### 3958

#### Beschluß

N 1/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gartenmeisters Walter Müller aus Philippsthal wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der **Schlußtermin** auf den 10. Dezember 1958, 9 Uhr, im Amtsgericht, Dudenstr. 10, Zimmer 13, anberaumt.

Der Schlußtermin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu erstattenden Auslagen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1616,40 DM, seine zu erstattenden Auslagen auf 423,08 DM festgesetzt.

Bad Hersfeld, 13. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3959

5 VN 2/58: Die Firma Haigerer Ofen- und Herdsteine-Fabrik F. Spannemann KG. in Haiger hat durch einen am 14. November 1958 eingegangenen Antrag die **Eröffnung des Vergleichsverfahrens** zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Steuerberater Ernst Saliger in Haiger (Dillkreis). Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen, Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Dillenburg, 14. 11. 1958 **Amtsgericht**

### 3960

81 N 131/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Storch & Reichel Kommanditgesellschaft Landmaschinen und Traktoren, Frankfurt (Main), Kreuznacher Straße 29, Aktenzeichen: 81 N 131/54 soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 3843,57. Hiervon gehen noch ab Honorar und Auslagen des Gläubigerausschusses und die bisher nicht erhobenen Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung die bevorrechteten Forderungen der Klasse I im Betrage von DM 2540,68. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten

auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main)-Konkursabteilung offen.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1958

Der Konkursverwalter  
Dr. Dillmann  
Rechtsanwalt

### 3961

50 (17) N 88/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der o.H.G. in Firma Otto Vogt, Kassel, Weserstr. 4—6 (Kunstmühle), ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse Termin auf den 10. Dezember 1958, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block C, Zimmer 50, bestimmt. Zu dieser Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Für den Fall der Einstellung des Verfahrens wird dieser Termin zur Abnahme der Schlußrechnung bestimmt. Die Schlußrechnung mit Belegen liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 79, auf.

Kassel, 12. 11. 1958

**Amtsgericht**

### 3962

50 (17) N 15/51: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 1. 1951 verstorbenen Dr. Erwin Rocholl, zuletzt wohnhaft in Kassel-Harleshausen, Ahnatalstraße 182, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Ausschüttung der Masse aufgehoben.

Kassel, 31. 10. 1958

**Amtsgericht**

### 3963

VN 1/58: Über das Vermögen der Firma Textilhaus Kempf KG. — persönlich haftende Gesellschafterin Frau Christina Kempf, geborene Frank — in Camberg, Marktstraße 9, ist heute, am 10. November 1958, vorm. 10 Uhr, das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Bruno Schenk in Camberg, Frankfurter Straße 38a. Vergleichstermin am 5. Dezember 1958 nachmittags 15 Uhr vor dem Amtsgericht in Camberg, Frankfurter Straße 11, Zimmer 3; Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Limburg (Lahn), 10. 11. 1958

**Amtsgericht, Zweigstelle Camberg (Nassau)**

### 3964

N 7/53: Das am 26. Oktober 1953 über das Vermögen der Frau Margarethe Werner, geb. Zimmermann, Inhaberin der Firma „Werner & Hammann“ Ebersberg, eröffnete **Konkursverfahren** wird, als durch Zwangsvergleich beendet, aufgehoben.

Michelstadt, 11. 11. 1958

**Amtsgericht**

### 3965

7 N 18/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Walter Harbig, Bäckermeister in Offenbach/M.-Rumpfen-

heim, Bürgeler Str. 5, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf:

**Freitag, den 12. 12. 1958, 8.45 Uhr,  
Zimmer 37,**

1. Stock des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstr. 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Zur Verteilung kommen 2870,96 DM. Die Vorrechtsgläubiger, Klasse I, mit 135,80 DM werden voll befriedigt, während die Vorrechtsgläubiger, Klasse II, mit 7911,15 DM eine Schlußquote von 34,7% erhalten. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen aus.

Offenbach (Main), 7. 11. 1958

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3966**

7 N 74/58 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Frau Martha Jokuteit, Inhaberin der gleichnamigen Firma, Fuhrbetrieb in Offenbach a. M., Groß-Hasenbachstraße 34-36, wird heute, am Mittwoch, den 12. November 1958, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rolf Mechler, Offenbach a. M., Frankfurter Str. 59, Telefon 84231. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1958 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen in zweifacher Ausfertigung anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134, und 137 KO.: **Dienstag, den 9. Dezember 1958, 10.30 Uhr** und Prüfungstermin: **Dienstag, den 6. Januar 1959, 10.30 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht, Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Dez. 1958.

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3967**

7 N 70/58 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 24. 12. 1957 in Hadamar verstorbenen, zuletzt in Offenbach a. M.-Waldheim wohnhaft gewesenen Kraftfahrzeugmeisters Karl Ludwig Lang wird heute, Montag, den 10. November 1958, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Joachim Moufang, Offenbach am Main, Ludwigstraße 9.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dez. 1958 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen in zweifacher Ausfertigung bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, und 134 KO.: **Dienstag, den 9. Dezember 1958, 8.30 Uhr** und Prüfungstermin: **Dienstag, den 6. Januar 1959, 8.30 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1958.

Offenbach (Main), 10. 11. 1958

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3968**

7 N 79/58 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma E. Jahn GmbH., Wurst- und Konservenfabrik in

Dietzenbach (Krs. Offenbach/M.), Ratheustraße 11-13, wird heute am Montag, den 10. November 1958, 12.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (M), Frankfurter Straße 56—62. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1958 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung der §§ 110, 132 und 134 KO.: **Dienstag, 9. Dezember 1958, 9.30 Uhr**, Prüfungstermin: **Dienstag, den 6. Januar 1959, 9.30 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, 1. Stock, Zimmer 37, Kaiserstraße 16. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 8. Dezember 1958.

Offenbach (Main), 10. 11. 1958

**Amtsgericht**

**3969**

7 N 73/58 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Gisela Paul, Kauffrau, Inhaberin der Firma Paul-Elektronik, Dietzenbach, Friedensstraße 7, wird heute, am Montag, den 10. November 1958, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (M), Frankfurter Straße 56—62. Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1958 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 KO.: **Dienstag, den 9. Dez. 1958, 9 Uhr**, und Prüfungstermin: **Dienstag, den 6. Januar 1959, 9 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, 1. Stock, Zimmer 37, Kaiserstraße 16. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1958.

Offenbach (Main), 10. 11. 1958

**Amtsgericht, Abt. 7**

**3970**

62 N 54/58: Über das Vermögen der Strumpffabrik Weidmüller & Co., Wiesbaden-Biebrich, Breslauer Str. 16, wird am 3. November 1958, 12 Uhr, unter Einstellung des schwebenden Vergleichsverfahrens **Anschlußkonkurs** und über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters Jens Weidmüller, daselbst, am 10. November 1958 **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Scherz, Wiesbaden, Rheinstr. 103. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. Dezember 1958. Erste Gläubigerversammlung **8. Dezember 1958, 9 Uhr**; erster Prüfungstermin: **7. Januar 1959, 14.30 Uhr**, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1958.

Wiesbaden, 10. 11. 1958.

**Amtsgericht.**

**3971**

62 N 59/57: **Schlußtermin** und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen in dem Konkursverfahren Adolf Daut sen., Spediteur, gesetzlich vertreten durch Frau Anna Daut in Wiesbaden. Neugasse 5: **18. Dezember 1958, 9 Uhr**, Zimmer 247.

Wiesbaden, 14. 11. 1958

**Amtsgericht**

**3972**

62 N 1/53 — Die **Konkursverfahren** über die Vermögen;

a) der Firma W. Söhngen & Co. KG., Wiesbaden, Holsteinstraße 19, Konkursverwalter: Landesbankdirektor a. D. Fritz Ohl, Wiesbaden, Riederbergstraße 34,

b) des Kaufmanns Wilhelm Söhngen, Wiesbaden, Waldstr. 35, Konkursverwalter: Rechtsanwalt L. Obert, Wiesbaden, Karlstraße 3 (Az.: 62 N 23/53),

c) des Kaufmanns Dr. Josef Söhngen, Wiesbaden, Erlenweg 9, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. G. Stöhr, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 27 (Az.: 62 N 24/53),

werden nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs **aufgehoben**.

Vergütungen der Konkursverwalter Ohl DM 17 950,—, Auslagen DM 1440,—, Osterheld und Obert DM 4700,—, bzw. DM 200,—, Dr. Stöhr DM 10 000,—, bzw. 670,— DM.

Wiesbaden, 11. 11. 1958

**Amtsgericht**

**3973**

62 N 64/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Gemeinschaft für Wohnungsbau eGmbH., i. L., in Wiesbaden, Steubenstr. 25 — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schauß in Wiesbaden — ist **Termin** zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den **8. Dezember 1958, 11 Uhr**, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 240.

Wiesbaden, 11. 11. 1958

**Amtsgericht**

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3810**

84 K 57/56 und 84 K 182/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Unterliederbach, Band 6, Bl. 150, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterliederbach, Flur 12, Flurstück 280/59, bebauter Hofraum Legienstraße 12, Größe 7,65 Ar,

am 13. Januar 1959, 13 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt a. Main-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, Zimmer 23, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1956 und 1. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Eheleute Schreiner Heinrich Brech und Margarete Brech, geb. Schröder, beide in Frankfurt (Main)-Unterriederbach, je zur ideellen Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 62 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 14. 10. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

### 3815

51 (18) K 106/57: Am 7. Januar 1959, 9.30 Uhr sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvolleistreibung die im Grundbuch von Wellerode, Band 19, Blatt 818 A, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Wellerode,

lfd. Nr. 3; Flur 8, Flurstück 200/23, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 5, Größe: 4,33 Ar, lfd. Nr. 4; Flur 8, Flurstück 203/23, Hof- und Gebäudefläche, daselbst (ohne Nr.), Größe 4,33 Ar,

versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Maurer Heinrich Eskuche und dessen Ehefrau Anna, geb. Wendel, Wellerode, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 10. 1958

Amtsgericht

### 3974

#### Beschluß

6 K 10/56: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Oberursel, Band 68, Blatt 1792, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel, Flur 64, Gebäudefl., Oberhöchstädt. Str. 32, 15,66 Ar, soll am 22. Januar 1959, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 20, Zimmer 28, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Herta Elfriede Heinemann, geb. Polster in Oberursel zu 1/2.

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a, Abs. 5 ZVG, festgesetzt auf 43 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 31. 10. 1958

Amtsgericht

### 3975

#### Beschluß

4 K 13/58: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach Band 32, Blatt 934 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 14, Flurstück 1352/9, Lieg.-B. 1573 Geb.-B. 627 Hof- und Gebäudefläche, Am Hühberg 2,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. 2. 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. September 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Andreas Fischer und seine Ehefrau Gisela, geborene Ohner, wohnhaft in Bad Schwalbach, als Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 653,60 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 5. 11. 1958 Amtsgericht

### 3976

K 9/58: Die im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 8, Blatt 553, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nieder-Erlenbach, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 223/1, Hof- und Gebäudefläche an der Kirchgasse 6, 2,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 371, Gartenland (Obstbaumstück) links der Gäns-gasse, 1,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 374, daselbst, 1,83 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 96, Ackerland auf dem Hauck, 1,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 11, Flurstück 69, Ackerland in dem Vollmeracker, 6,47 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 370, Ackerland (Obstbaumstück) links d. Gäns-gasse, 2,70 Ar,

sollen am 15. Januar 1959, 15 Uhr, im Bürgermeisteramt in Nieder-Erlenbach, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Einheitswert: Mietwohngrundstück an der Kirchgasse 6 (lfd. Nr. 1): 12 400 DM; Stückländereien (lfd. Nr. 2—6): 280,— DM, zus. 12 680,— DM. Ortsgerichtliche Schätzung: 27 731,— DM.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gustav Moser zu 1/4, Gerda Moser, geb. Michel zu 1/4, Anneliese Auguste Michel, geb. Althoff zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 11. 11. 1958

Amtsgericht

### 3977

#### Beschluß

K 6/57: Die im Grundbuch von Niederwerbe, Band 7, Blatt 193, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 47/2, Bauplatz unter'm Hagen, 11,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederwerbe, Flur 5, Flurstück 47/3, Hute unter'm Hagen, 1,28 Ar,

sollen am 16. Januar 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgeb. Bad Wildungen, Am Markt 1, Zimmer 1 (5) durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Helmut Reinhardt aus Niederwerbe.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 28. 10. 1958 Amtsgericht

### 3978

K 31/57: Das im Grundbuch von Korbach, Band 10, Blatt 368, eingetragene Grundstück

Nr 3, Gemarkung Korbach, Flur 3, Flurstück 309/2, Lieg.-B. 428, Geb.-B. 155, Hof- und Gebäudefläche, Forsthausstr. 34, 7,94 Ar,

soll am Montag, dem 5. Januar 1959, 14 1/2 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 7, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. 2. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Der Kaufmann Wilhelm Weigand in Korbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 6. 11. 1958

Amtsgericht

### 3979

#### Beschluß

6 K 44/57: Die im Grundbuch von Darmstadt-Arheilgen, Band 15, Blatt 1133, eingetragenen Grundstücke lfd. Nrn. 3 und 4

Flur 2, Nr. 71, Hof- und Gebäudefläche Georg-Spengler-Str. 24, 4,58 Ar,

Flur 2, Nr. 74, Gartenland Kottenwiesensstraße, 4,54 Ar — Betrag der Schätzung: 29 154,— DM —

sollen am Donnerstag, dem 22. Jan. 1959, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 29. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anni Zick, geb. Fischer, Gastwirtin in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 12. 11. 1958

Amtsgericht, Abt. 6

### 3980

6 K 21/57: Die im Grundbuch von Oberhonne, Band 18, Blatt 726, eingetragenen, in der Gemarkung Oberhonne gelegenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 79, Ackerland unter dem Habichtsfang, 37,07 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 74, Ackerland, die Zillweide, 12,51 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 209/57, Ackerland auf dem Weibenstein, 23,03 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 212/49, Grünland im Sauren, 20,22 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche im Hinterlande, Haus Nr. 10, 9,16 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 32, Ackerland, hinterm großen Hofe, 6,39 Ar;

sollen am 28. Januar 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 18. September 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Eisenbahnarbeiters Karl Mengol, Anna Elise, geb. Runke, in Oberhonne, Im Hinterland Nr. 10.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 18. Oktober 1957 auf insgesamt 17 253,— DM festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtamt Eschwege, ggf. des Amtsgerichts in Eschwege, Abt. für Landwirtschaftssachen, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 30. 10. 1958 Amtsgericht Abt. III

**3981**

K 21/58: Die im Grundbuch von Nieder-Florstadt, Band 20, Blatt 1192, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 1, Flurstück 68/4, Lieg.-B. 134, Geb.-B. 488, Hof- u. Gebäudefläche Neuer Weg 8, 3,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Florstadt, Flur 10, Flurstück 73, Lieg.-B. 134, Ackerland am Ossenheimer Weg u. am Weller Graben, 10,38 Ar,

sollen am 6. Januar 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 96, Zimmer 27, durch Zwangsversteigerung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Karl Diemer II., aus Nieder-Florstadt.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: zu lfd. Nr. 1 = 9000,— DM, zu lfd. Nr. 3 = 30,80 DM, zus. 9830,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 12. 11. 1958

Amtsgericht

**3982**

84 K 87/58: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 104, Blatt 4098, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bockenheim, Flur 1, Flurstück 599/245, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauallee 60, 4,73 Ar, am 4. 2. 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, II. Stock versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Rechtsanwalt Günther Prack in Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 21. 10. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

**3983**

84 K 109/58: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 10, Band 9, Blatt 425, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 90, Flurst. 7, Hof- und Gebäudefläche Niedenau 12, Größe: 3,36 Ar, am 21. Januar 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, II. Stock versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. der Bauingenieur Richard Anton in Frankfurt (Main), 2. Frä. Maria Anton in Altenmittlau, 3. Gelnhausen, 3. Frä. Johanna Anton, daselbst, 4. die unbekannteten Erben am Erbteil des kriegsvermißten Willibald Anton, zu 1/4 in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 29. 10. 1958

Amtsgericht, Abt. 84

**3984**

K 5/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lieblos, Band 32, Blatt 989, für Heinrich Dröser eingetragene Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem nachstehend beschriebenen Grundstück am 19. Januar 1959, vormittags 10,30 Uhr an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße Nr. 1, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieblos, Flur 16, Flurst. 21/5, Lieg.-B. 1027, Geb.-B. 318, Hof- und Gebäudefläche, Weiherfeldsiedlung, 5,98 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer des zu versteigernden Grundstücksanteils war damals der Heinrich Dröser in Lieblos eingetragen. Das Vollstreckungsgericht hat den Wert der zu versteigernden Grundstückshälfte gem. § 74a V ZVG auf 10 750,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 6. 11. 1958

Amtsgericht

**3985**

K 24/56: Das im Grundbuch von Trebur Band 49, Blatt 2375, eingetragene Grundstück

Nr. 1 Gemarkung Trebur Flur I Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rüsselsheimer Str. 18, 2,69 Ar (Schätzwert: 14 000,— DM) soll am Freitag, dem 9. Januar 1959, vorm. 9 Uhr im Bürgermeistereigebäude in Trebur durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromechanikermeister Ernst Ewald in Trebur. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargesbotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 10. 11. 1958

Amtsgericht

**3986**

5 K 12/58: Das im Grundbuch von Driedorf, Band 18, Blatt 655 A,

Nr. 1, Gemarkung Driedorf, Flur 9, Flurstück 96/4, eingetragene Grundstück,

soll am 12. Januar 1959, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 2. Oktober 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): kaufm. Lehrling Trude Margarethe Schnautz in Driedorf, geb. am 7. 9. 1941.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 12. 11. 1958

Amtsgericht

**3987**

K 3/57: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuche von Rothenberg (Odw.) Band 13 Blatt 572, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Waldemar Palm, Fabrikant in Rothenberg eingetragene Grundstück.

Fl. 1 Nr. 109/4 Hof und Gebäude, die Brunnenwiesen am Ort links des Grunds 9,26 Ar am Mittwoch, dem 7. Januar 1959, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 4, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 1957 in das Grundbuch eingetragen

worden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargesbotes als Sicherheit zu leisten sind. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 Abs. 5 ZVG auf 70 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn, 7. 11. 1958

Amtsgericht

**3988**

51 (18) K 62/57: Am 7. Januar 1959, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung A) das im Grundbuch von Wolfsanger Band 5 Blatt 108 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfsanger, Flur 17, Flurstück 321/8, Hof- und Gebäudefläche, Fuldatalstr. 4, Größe: 3,52 Ar; und B) die Hälfte eines Anteils an dem im Grundbuch von Wolfsanger Band 6 Blatt 133 eingetragenen Gemeindennutzens, bestehend an folgenden Grundstücken:

**Gemarkung Wolfsanger**

lfd. Nr. 1: Flur 7, Flurstück 1, Wald (Holzung), Braune Hecke, 9 ha 31,12 Ar,  
Nr. 2: Fl. 7, Flst. 2, Wald (Holzung), daselbst, 19 ha 04,87 Ar,

Nr. 4: Fl. 7, Flst. 4, Wald (Holzung), daselbst, 18 ha 39,40 Ar,

Nr. 5: Fl. 7, Flst. 5, Wald (Holzung), Bornweg, 8 ha 64,74 Ar,

Nr. 6: Fl. 7, Flst. 6, Wald (Holzung), Bornweg, 1 ha 64,65 Ar,

Nr. 7: Fl. 7, Flst. 7, Wald (Holzung), der Quellenberg, 1 ha 09,94 Ar,

Nr. 12: Fl. 7, Flst. 12, Wald (Holzung), der Quellenberg, 20,13 Ar,

Nr. 15: Fl. 7, Flst. 17, Wald (Holzung), Quellenberg, 7 ha 41,55 Ar,

Nr. 16: Fl. 7, Flst. 18, Wald (Holzung), daselbst, 8 ha 12,66 Ar,

Nr. 17: Fl. 7, Flst. 19, Wald (Holzung), Quellenberg, 4 ha 10,80 Ar,

Nr. 18: Fl. 7, Flst. 89/10, Wald (Holzung), Wand an der Aue, 26 ha 74,99 Ar,

Nr. 19: Fl. 7, Flst. 104/10, Landstraße, Fuldatalstraße, 1 ha 63,31 Ar,

Nr. 20: Fl. 7, Flst. 90/11, Wald (Holzung), der Quellenberg, 54,32 Ar,

Nr. 21: Fl. 7, Flst. 105/11, Landstraße, Fuldatalstraße, 2,40 Ar,

Nr. 22: Fl. 7, Flst. 82/3, Wald (Holzung), Bornweg, 11 ha 82,59 Ar,

Nr. 23: Fl. 7, Flst. 83/3, Gebäudefläche, Bornweg, 1 ha 27,57 Ar, Gebäudefläche, 0,81 Ar,

Nr. 24: Fl. 7, Flst. 84/3, Wald (Holzung), Bornweg, 0,11 Ar,

Nr. 25: Fl. 7, Flst. 96/3, Landstraße, Fuldatalstraße, 1 ha 90,53 Ar,

Nr. 26: Fl. 7, Flst. 85/8, Wald (Holzung), Wähne, 40,75 Ar,

Nr. 27: Fl. 7, Flst. 86/8, Wald (Holzung), Wähne, 21 ha 54,29 Ar,

Nr. 28: Fl. 7, Flst. 97/8, Landstraße, Fuldatalstraße, 1 ha 01,79 Ar,

Nr. 29: Fl. 7, Flst. 87/9, Wald (Holzung), Wahnsteiner Wehr, 82,54 Ar,

Nr. 30: Fl. 7, Flst. 88/9, Wald (Holzung), Wahnsteiner Wehr, 15 ha 79,10 Ar,

Nr. 31: Fl. 7, Flst. 100/9, Landstraße, Fuldatalstraße, 1 ha 56,33 Ar,

Nr. 32: Fl. 7, Flst. 91/13, Grünland, die unterste Aue, 40,65 Ar,

Nr. 33: Fl. 7, Flst. 109/13, Landstraße von Kassel zum Schocketal (Fuldatalstraße I. O. Nr. 9), 2,68 Ar,

Nr. 34: Fl. 7, Flst. 95/16, Wald (Holzung), Quellenberg, 7 ha 64,56 Ar,

Nr. 35: Fl. 7, Flst. 112/16, Landstraße, Fuldatalstraße, 74,22 Ar,



versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin des Grundstücks lfd. Nr. 1 und der zu versteigernden Hälfte eines Anteils am Gemeinderutzen am 13. 6. 1957 bzw. 14. 11. 1958, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: die Ehefrau des Fuhrunternehmers Karl Poschmann, Lieselotte geb. Schwingel in Kassel-Wolfsanger — im Grundbuch des Gemeinderutzens Wolfsanger, Band 6, Blatt 133, unter Prim. Ord. Nr. 99 b eingetragen. —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 11. 1958

Amtsgericht

**3989**

**Beschluß**

K 18/57: Die im Grundbuch von Spangenberg und Pfieffe, Band 13, Blatt 400, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Pfieffe, Flur 4, Flurstück 54, Holzung im Forstberg = 32,88 Ar, lfd. Nr. 12, Gemarkung Pfieffe, Flur 5, Flurstück 68, Wiese, Höllwiese = 41,52 Ar; lfd. Nr. 18, Gemarkung Spangenberg, Flur 18, Flurstück 8, Holzung an der Pfieffer Brücke = 18,38 Ar; lfd. Nr. 19, Gemarkung Pfieffe, Flur 3, Flurstück 18/1, Acker, im Seegen = 187,69 Ar; lfd. Nr. 21, Gemarkung Pfieffe, Flur 3, Flurstück 46/3, Wiese, Heister = 11,67 Ar; lfd. Nr. 22, Gemarkung Spangenberg, Flur 18, Flurstück 16, Wiese an dem Pfieffer Pfad = 26,34 Ar; lfd. Nr. 23, Gemarkung Pfieffe, Flur 1, Flurstück 13/1, Acker im Labach = 196 Ar, Grünland = 26,88 Ar; lfd. Nr. 25, Gemarkung Pfieffe, Flur 5, Flurstück 67/1, Wiese, Höllwiese = 13,45 Ar; lfd. Nr. 26, Gemarkung Pfieffe, Flur 2, Flurstück 72, Hof- und Gebäudefläche = 3,80 Ar, Acker zwischen den Höfen = 166,43 Ar; lfd. Nr. 27, Gemarkung Pfieffe, Flur 8, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe = 8,03 Ar, Garten = 5,90 Ar, lfd. Nr. 28, Gemarkung Pfieffe, Flur 8, Flurstück 229/1, Hof- und Gebäudefläche im Dorfe = 8,65 Ar, Garten = 0,80 Ar; lfd. Nr. 29, Gemarkung Pfieffe, Flur 3, Flurstück 44/1, Acker im Seegen = 23,64 Ar, Wiese im Seegen = 68,70 Ar,

sollen am 7. Januar 1959, 10 Uhr, im Saal des Ratskellers in Spangenberg durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 28. 1. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Land- und Gastwirt Willi Pfetzing in Pfieffe. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 130,— DM. Für etwaige Gebote ist die Genehmigung des Landw.-Amtes (bis 1 ha) und darüber hinaus die des Amtsgerichts Abt. für Landw.- und Pachtsachen, Melsungen, notwendig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 30. 10. 1958

Amtsgericht

**3990**

7 K 46/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 122, Blatt 3396, Gemarkung Offenbach a. M., Flur 21, Nr. 186, L.-B. 3199, Hof- und Gebäudefläche Marienstr. 4, 3,24 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (9. Oktober 1957) auf den Namen des Elektroschweißers Hans Reinelt, Offenbach a. M., Marienstr. 4, eingetragene Grundstücke am Freitag, dem 9. Januar 1959, 8 $\frac{1}{2}$  Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer 37, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 13. 11. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

**3991**

**Beschluß**

3 K 13/58: Die im Grundbuch von Geisenheim, Band 32, Blatt 1293 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Geisenheim, Flur 13, Flurstück 597/38, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 6a, 1,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Geisenheim, Flur 13, Flurstück 696/39, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstr. 6a, 2,39 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Geisenheim, Flur 13, Flurstück 663/229, Hof- und Gebäudefläche, Bahnstraße 6a, 0,53 Ar,

sollen am 9. Januar 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim/Rhein, Feldstr. 9, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 30. August 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauführer Ludwig Peter Klein, in Minden i/Westf., b) Theodor Heinrich Klein in Geisenheim/Rheingau, c) Ehefrau Franz Thalheim, Elisabeth, geb. Klein in Witzenhausen, d) Techniker August Klein in Geisenheim/Rhg., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 3. 11. 1958

Amtsgericht

**3992**

61 K 32/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kastel, Band 44, Blatt 2089 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1959, 9 $\frac{1}{4}$  Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 124/11, Hof- und Gebäudefläche, Boelckestraße 29, 6,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 124/2, Hof- und Gebäudefläche, Boelckestraße 29, 5,41 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 8. 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Tünchermeister Emil Lenz in Mainz-Kastel, zu  $\frac{1}{2}$ , b) dessen Ehefrau Else Maria, geb. Hoffmann, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ , eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 11. 1958

Amtsgericht

**3993**

61 K 26/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 5. Januar 1959, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden die im Grundbuche von Bierstadt, Band 65, Blatt 1803, eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Erna Möhn, 2. Walter Möhn, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte, 3. Witwe Susanne Möhn, geb. Weller, zur Hälfte als befreite Vorerbin — sämtlich in Bierstadt — eingetragenen Grundstücke:

Flur 54, Flurstück 418/94 etc., beb. Hofraum, Wiesbadener Straße 16, 2,20 Ar.

Flur 54, Flurstück 1124/87 etc., Acker Heiligenstock, 1. Gew., 0,78 Ar,

Flur 54, Flurstück 1279/80 etc., Acker Heiligenstock, 1. Gew. 4,52 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 11. 1958

Amtsgericht

**3994**

61 K 31/58: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schierstein Band 88 Blatt 23-40 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1959, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 26, Flurstück 173/28, Hof- u. Gebäudefläche, Gartenland, Lehrstraße 4, 1,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 29, Hof- u. Gebäudefläche, Gartenland, Lehrstr. 4, 2,13 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 74, Gartenland, Bahnfeld, 0,17 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. 8. 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schlosser Karl Kreuter in Wiesbaden-Schierstein eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 11. 1958

Amtsgericht

**3995**

6 K 25, 26/58: Das im Grundbuch von Fellingshausen, Band 20, Blatt 794, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Fellingshausen, Flur 17 Flurstück 37, Ackerland, Grünland, Oberhain, 77,39 Ar,

soll am 21. Januar 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. September 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schichtmeister a. D. Konrad Biemer und Ehefrau Katharine, geb. Schöndorf, Bieber, zu je  $\frac{1}{2}$

Gebote werden im Versteigerungstermin nur von solchen Bietern zugelassen, die ein Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamt Wetzlar vorlegen, die bis 8. 1. 59 dort zu beantragen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 11. 1958

Amtsgericht

**3996**

6 K 27/58: Das im Grundbuch von Reiskirchen, Band 27, Blatt 904, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Reiskirchen, Flur 16 Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, in Ahlen Nr. 24, 3,66 Ar,

soll am 7. Januar 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 2. Oktober 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Friedrich Söhngen und Wilhelmine, geb. Schmidt, Reiskirchen, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 11. 1958

Amtsgericht

3997

**Aufforderung:** Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Georg Nennstiel, Sarga, Spark.-Buch Nr. 1633; 2. Friedrich Walter Abshagen und Frau Manga, geb. Schäfer, Bad Hersfeld, Hainstr. 13, Spark.-Buch Nr. 21 112; 3. Irmgard Kühn, Bad Hersfeld, Am Hainberg 5 a, Spark.-Buch Nr. 32 887; 4. Dr. Kurt Wiesner, Bad Hersfeld, Ludwig-Braun-Straße 2 a, Spark.-Buch Nr. 36 213; 5. Heinrich Huras, Kleba, Spark.-Buch Nr. 50 296.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Bad Hersfeld, 23. 10. 1958 Kreis und Stadtparkasse Bad Hersfeld  
Der Vorstand

3998

**Jahresbeitrag 1959 der Nassauischen Brandversicherungsanstalt — öffentlich-rechtliche Gebäudefeuerversicherung — Wiesbaden.**

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1958 beschlossen: Der Jahresbeitrag der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden wird für das Geschäftsjahr 1959 auf —,50 DM pro 1000 Beitragskapital festgesetzt.

Nassauische Brandversicherungsanstalt

3999

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 11. November 1958 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

4002

Bei der Kreisstadt Ziegenhain (3500 Einw., überw. ev.) ist die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. April 1959 zu besetzen. Der Bürgermeister wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Bewerber müssen ihrer Persönlichkeit nach geeignet sein, die Verwaltung einer aufstrebenden Kreisstadt tatkräftig und zielbewußt zu leiten, über gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügen und praktische Erfahrung in der kommunalpolitischen Arbeit haben. Besoldung nach Gruppe W 11 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der Fassung vom 20. 12. 1957 und Dienstaufwandsentschädigung / Ortszuschlag nach Tarifklasse II. Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden bis zum 15. Dezember 1958 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Herrn Stadtverordnetenvorsteher Dr. Hofmann in Ziegenhain, Bz. Kassel, Landgraf-Philipp-Straße 26, erbeten. Der Umschlag ist mit dem Kennwort „Bürgermeister-Bewerbung“ zu versehen. Von persönlichen Vorsprachen bitte ich Abstand zu nehmen.

Der Stadtverordneten-Vorsteher

4000

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches:** Durch Beschluß vom 13. 11. 1958 ist das Sparkassenbuch Nr. 5855, Witwe Martha Avenarius, geb. Hohmann, Karlsruhen, für kraftlos erklärt worden.

Karlsruhen, 17. 11. 1958

Stadtparkasse Karlsruhen  
Der Vorstand

4001

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 15. November 1958 ist das Sparkassenbuch Nr. 130 504 S, ausgestellt von der Landesleihbank Hanau, lautend auf Herrn Wilhelm König, Bad Homburg v. d. H., für kraftlos erklärt.

Hanau, 15. 11. 1958

STADTSPARKASSE UND LANDESLEIHBANK HANAU  
Der Vorstand

4003

Beim Landkreis Biedenkopf (55 500 Einwohner) ist

## die Stelle des Landrats

zum 1. Januar 1959 zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber tritt am 31. Dezember 1958 in den Ruhestand.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre, im Falle der Wiederwahl 6 bis höchstens 12 Jahre. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Besoldungsgruppe L 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 in der Fassung des zweiten Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 174).

Bewerber müssen die erforderliche Eignung zum Amt des Landrats nach § 39 (1) der Hessischen Landkreisordeung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 37) nachweisen. Bewerbungen sind mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse über bisherige Verwaltungstätigkeit und abgelegte Prüfungen) bis zum 10. Dezember 1958, 16 Uhr, unter Kennwort „Bewerbung Landrat“ an den Kreis Ausschuß des Landkreises Biedenkopf in Biedenkopf, Landratsamt, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

Biedenkopf, 13. 11. 1958 Der Kreis Ausschuß  
des Landkreises Biedenkopf  
Wehn Burk  
Erster Kreisbeigeordneter Kreisbeigeordneter

Einzelstücke dieser Ausgabe d. St.-Anz. sind erhältlich zum Stückpreis von DM 0,40

## STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Frankfurt (Main), Münchener Str. 54  
Tel. 33 12 14 / 33 11 96

Wiesbaden, Herrnühlgasse 11A, Postschließfach 109  
Tel. 2 58 61

Postversand: gegen Vorauszahlung von DM 0,50 in Briefmarken oder Überweisung auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 117 337 — Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Ffm. — (Verwendungszweck auf dem Abschnitt genau bezeichnen.) — Lieferung gegen Rechnung nur ab 4 Exemplaren an Behörden, Dienststellen und Organisationen.

**Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf** WIESBADEN, Moritzstraße 36  
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 2 58 61). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Herrnühlgasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800. Umfang: 40 Seiten.

4004

## Schulverbandssatzung

Der zwischen den Gemeinden Oberrode und Mittelrode (Verbandsmitglieder) bestehende Schulverband gibt sich gemäß § 3 Abs. 2 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1953 (GVBl. S. 126) folgende Satzung:

### § 1

- (1) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Schulverband ist Träger der Volksschule(n) in Oberrode. Er trägt die Bezeichnung Schulverband Oberrode. Sein Sitz ist in Oberrode.
- (3) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, findet die Hessische Gemeindeordnung und die dazu ergangenen und ergangenden Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gemeindevertretung die Verbandsvertretung und an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorsteher tritt.

### § 2

- (1) Zum Schulverbandsvermögen gehören folgende Grundstücke und Einrichtungen:
  - a) Schulgrundstück in Oberrode, Bd. 3, Bl. 83, Flur 6, Parz. 27, mit Schulgebäude und Nebengebäude,
  - b) Wiese in Mittelrode, Grundb. Oberrode, Bd. 3, Bl. 72, Flur 2, Parz. 108/6.
- (2) Soweit die Grundstücke im Grundbuch noch als Eigentum einer Gemeinde eingetragen sind, ist die Umschreibung auf den Schulverband binnen Jahresfrist vorzunehmen.

### § 3

Organe des Schulverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorsteher.

### § 4

- (1) Die Mitglieder der Verbandsvertretung, mit Ausnahme der Bürgermeister der Verbandsglieder, werden gemäß § 55 der Hessischen Gemeindeordnung von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Gemeinde Oberrode entsendet einen Vertreter und einen Stellvertreter, die Gemeinde Mittelrode einen Vertreter und einen Stellvertreter. Für den Fall ihrer vorübergehenden Verhinderung sind eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern zu wählen. Die jeweiligen Bürgermeister der Gemeinden Oberrode und Mittelrode sind regelmäßig als Vertreter und deren verfassungsmäßig berufene Vertreter im Amt als Stellvertreter in die Verbandsvertretung zu entsenden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann den von ihr gewählten Mitgliedern der Verbandsvertretung Weisungen für die Abstimmungen und Wahlen in der Verbandsvertretung erteilen.

### § 5

- (1) Die Wahlperiode der zur Verbandsvertretung zu wählenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Neuwahl hat jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.
- (2) Scheidet ein Verbandsvertreter aus der Gemeindevertretung, die ihn gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Sein Nachfolger ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeindevertretung zu wählen.

### § 6

Die Verbandsvertretung muß wenigstens einmal im Jahre zusammenzutreten. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens ein Zeitraum von einer Woche, in dringenden Fällen von drei Tagen liegen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsvertretung erfolgt durch den Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der Schulverband seinen Sitz hat.

### § 7

Die Verbandsvertretung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über folgende:

1. die Errichtung der Satzung und ihre Änderungen (§ 16),
2. den Erlaß der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
3. die Festsetzung der Verbandsumlage (§ 13),
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung an den Verbandsvorsteher,
5. die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Schließung (§ 4 Abs. 1 des Schulkostengesetzes) sowie die Verlegung einer Schule,
6. die zweckentfremdende Verwendung von Lehrerdienstwohnungen (§ Abs. 1 des Schulkostengesetzes),
7. die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Schulverbandes, das Schulzwecken gewidmet ist (§ 27 des Schulkostengesetzes),
8. die Aufnahme neuer Mitglieder,
9. die sonstigen in dieser Satzung der Verbandsvertretung zugewiesenen Aufgaben.

### § 8

- (1) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher werden von der Verbandsvertretung aus der Reihe der Bürgermeister der an dem Schulverband beteiligten Gemeinden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann mit Zustimmung der Verbandsvertretung einen Kassenverwalter und einen Schriftführer bestellen.

### § 9

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel des Schulverbandes versehen sind.

### § 10

- (1) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte des Schulverbandes nach den Beschlüssen und Weisungen der Schulverbandsvertretung, soweit sie nicht dieser selbst oder gemäß § 17 Schulverwaltungsgesetz dem Gesamtschulvorstand vorbehalten sind.
- (2) Für die Verwaltung des Vermögens und der Schulen sowie für das Haushalts-, Rechnungs- und Prüfungswesen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend.
- (3) Für die Befugnis des Verbandsvorstehers, Beschlüssen der Verbandsvertretung zu widersprechen und die Rechtsbehelfe der Verbandsvertretung gilt § 63 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

### § 11

Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, der Kassenverwalter und der Schriftführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsvertretung jeweils für ein Rechnungsjahr festsetzt.

### § 12

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtschulvorstandes ergeben sich aus § 17 in Verbindung mit § 7 ff. Schulverwaltungsgesetz.
- (2) Die gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Schulverwaltungsgesetz zu wählenden Mitglieder des Gesamtschulvorstandes sollen aus den Reihen der Verbandsvertreter gewählt werden.

### § 13

- (1) Die zur Unterhaltung der Volksschule(n) erforderlichen Mittel werden durch Umlage von den Verbandsgliedern erhoben.
- (2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie wird von der Verbandsgemeinde Oberrode und Mittelrode nach dem Verhältnis der am 15. Mai des vorhergehenden Rechnungsjahres bestehenden Schülerzahl, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmaßzahl des jeweils geltenden Finanzausgleichs erhoben.

### § 14

- (1) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) Will ein Verbandsglied aus dem Schulverband ausscheiden, hat es diese Absicht dem Schulverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden ist erst zum Schluß des auf die Anzeige folgenden Rechnungsjahres möglich.

### § 15

- (1) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes wird das Verbandsvermögen nach Rückübertragung oder Wertersatzung der eingebrachten Grundstücke und Einrichtungen (§ 2) auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen geleisteten Verbandsumlage (§ 10) verteilt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsgliedes erhält es das eingebrachte Vermögen zurück oder Wertersatz. Für das übrige Verbandsvermögen bleibt der Schulverband Rechtsträger.

### § 16

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsvertretung.
- (2) Dies gilt nicht für Berichtigungen der Satzung, die durch die Aufnahme oder das Ausscheiden (§ 14 Abs. 2) von Verbandsmitgliedern erforderlich werden.

### § 17

Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen durch die Verbandsglieder in ortsüblicher Weise. Die Satzung und jede Änderung der Satzung werden durch den Verbandsvorsteher im Staats-Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

### § 18

Über Streitigkeiten wegen der Auslegung der Satzung entscheidet auf Antrag eines Verbandsgliedes der Regierungspräsident.

### § 19

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde und Veröffentlichung in Kraft; das gleiche gilt für Satzungsänderungen (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Schulkostengesetz).

Von den Gemeindevertretungen der Verbandsglieder beschlossen:

Oberrode, 14. 6. 1958

Gemeinde Oberrode (Kreis Fulda)  
Schmelz, Bürgermeister

### Genehmigung

Die von den Gemeindevertretungen der Gemeinden Oberrode und Mittelrode am 14. 6. 1958 und von dem Gesamtschulvorstand des Schulverbandes Oberrode am 15. 6. 1958 beschlossene Satzung des Schulverbandes Oberrode genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Schulkostengesetzes vom 10. 7. 1955 (GVBl. S. 126).

Kassel, 9. 9. 1958

Der Regierungspräsident  
II/2 a — Sch. A. Oberrode